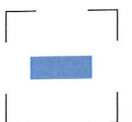




Kantonaler Richtplan Richtplantext

Beschlossen vom Kantonsrat
am 28. Januar 2004



Baudirektion des Kantons Zug

Amt für Raumplanung
Aabachstrasse 5
Postfach
6301 Zug
Telefon 041 728 54 80
Telefax 041 728 54 89
info.arp@bd.zg.ch
www.raumplanung.ch

Projektleitung:
René Hutter
Kantonsplaner

Konzeption und Gestaltung:
CI Programm
AG für Corporate Identity, Zürich

Fotos:
Christof Borner, Baden-Rütihof

Kartendaten PK100, reproduziert
mit Bewilligung des Bundesamtes
für Landestopographie (BA013083)

Satz und Druck:
Victor Hotz AG, Steinhausen

Vorwort

Wie soll sich der Kanton Zug in den nächsten 20 Jahren entwickeln? Wie viel Wachstum kann zugelassen werden? Mit welchen Mitteln wollen wir den Verkehr bewältigen? Diese und andere Fragen zur Raumplanung stellten sich Ende der 90er Jahre immer dringlicher. Eine Revision des Richtplanes aus dem Jahr 1987 war überfällig.

Angesichts der tiefgreifenden Veränderungen in verschiedenen Lebensbereichen entschied sich die Regierung für ein mehrstufiges Vorgehen. In einem Raumordnungskonzept (ROK) sollten zunächst die grundlegenden Ziele der zukünftigen Entwicklung postuliert und der Öffentlichkeit zur Diskussion gestellt werden. Der Entscheid für diese Vorstufe zum Richtplan erwies sich als weitsichtig, denn die öffentliche Mitwirkung war ein Erfolg. Sie gab der Raumplanung viele Impulse und erleichterte die nachfolgende Revision des Richtplanes.

Nach der regierungsrätlichen Verabschiedung des ROK am 11. September 2001 begannen die Arbeiten am neuen Richtplan. Der kantonale Richtplan ist eine Stufe konkreter als das ROK. Wie erreichen wir die gesteckten Ziele, lautet nun die Frage. Mit der vernetzten Planung von Siedlung, Verkehr, Landschaft, Ver- und Entsorgung trägt der Kantonsrat dem raumplanerischen Zusammenhang Rechnung.

Neu ist beim vorliegenden Richtplan, dass die Gemeinden eng in die Bearbeitung einbezogen wurden. Sie sind es letztlich, die bei der Revision der Nutzungsplanung den kantonalen Richtplan konkretisieren müssen. Auf diese Weise gelang es, auch die kommunalen Interessen zu berücksichtigen. Auch beim kantonalen Richtplan fand wiederum eine breite öffentliche Mitwirkung statt.

Der kantonale Richtplan soll veränderten Verhältnissen angepasst werden können. Er ist also kein statischer Plan, sondern ein dynamisches Instrument der rollenden Planung. Der Richtplan ist kein Finanzplan. Es geht in erster Linie um die Freihaltung von Räumen. Ob ein Vorhaben realisiert wird, entscheiden der Kantonsrat und das Volk in separaten Vorlagen. Es wurde somit auch nur eine grobe Abstimmung zwischen der kantonalen Finanzstrategie 2004–2010 und dem Richtplan durchgeführt.

Mit dem Beschluss durch den Kantonsrat wurde der Richtplan für die Behörden des Kantons Zug verbindlich. Mit dem nun vorliegenden Plan haben wir uns wieder klare Leitlinien für die Entwicklung unseres Kantons bis ins Jahr 2020 gegeben. Die Zukunft wird zeigen, ob wir die richtigen Schwerpunkte gesetzt haben.

Hans-Beat Uttinger
Baudirektor

Inhaltsverzeichnis

A	Einleitung	5	
A 1	Weshalb die Revision des kantonalen Richtplanes?	7	
A 2	Aufbau	7	
A 3	Grundlagen	9	
A 4	Kompetenzen und Verbindlichkeit	9	
A 5	Änderung	10	
A 6	Zielerfüllung und Wirkung	12	
A 7	Zusammenarbeit	13	
A 8	Mitwirkung und Behandlung im Kantonsrat	14	
G	Grundzüge der räumlichen Entwicklung	17	
S	Siedlung	27	
S 1	Siedlungsgebiete	29	
S 2	Siedlungsbegrenzung	34	
S 3	Hochhäuser	36	
S 4	Einkaufszentren und Fachmärkte	38	
S 5	Siedlungsqualität/Dichten der Siedlungen/ Natur in der Siedlung/Naherholung	39	
S 6	Bauzonen mit speziellen Vorschriften für historisch wertvolle Gebäude und Anlagen	41	
S 7	Denkmalpflege und Archäologie	43	
S 8	Lärmschutz und Luftreinhaltung	47	
S 9	Öffentliche Bauten und Anlagen	49	
L	Landschaft	53	
L 1	Landwirtschaft	55	
L 2	Bodenschutz	58	
L 3	Weiler	60	
L 4	Wald	63	
L 5	Naturschutzgebiete und Naturobjekte	65	
L 6	Wildtierkorridore und Bewegungsachsen	67	
L 7	Landschaft	70	
L 8	Gewässer	73	
L 9	Naturgefahren	78	
L 10	Zentrale Bootsstationierungen	79	
L 11	Gebiete für Erholung und Sport	81	

V	Verkehr	87
V 1	Zuger Verkehrspolitik	89
V 2	Nationalstrassen	91
V 3	Kantonsstrassen	94
V 4	Nationaler und internationaler Bahnverkehr/Grobverteiler	99
V 5	Regionaler Bahnverkehr/Mittelverteiler	104
V 6	Busverkehr/Feinverteiler, u.a. auf Eigentrassee	106
V 7	Bahn-Güterverkehr	108
V 8	Flugverkehr	110
V 9	Veloverkehr	112
V 10	Kantonales Wanderwegnetz	114
V 11	Flankierende Massnahmen im Verkehr	115
V 12	Prioritäten bei den Verkehrsvorhaben	116
E	Ver- und Entsorgung, weitere Raumnutzungen	121
E 1	Abfallplanung	123
E 2	Entsorgung von Siedlungsabfällen	124
E 3	Deponierung	125
E 4	Verwertung von Bauabfällen	128
E 5	Abwasser	130
E 6	Grundwasser und Wasserversorgung	131
E 7	Elektrische Übertragungsleitungen	132
E 8	Energieproduktion	135
E 9	Gasleitungen	137
E 10	Störfallvorsorge	139
E 11	Abbau Steine und Erden	140
E 12	Altlasten	143
E 13	Militärische Infrastrukturanlagen	144
E 14	Kommunikation	146
P	Agglomerationsprogramm	149
P 1	Strategie für die Agglomeration Zug	151
P 2	Projekte der Agglomeration Zug	153
P 3	Subventionierung durch den Bund	156
D	Rechtliche Grundlagen, Planungen, Studien	159
D 1	Rechtliche Grundlagen	161
D 2	Planungen	165
D 3	Weitere Grundlagen und Studien	168
D 4	Abkürzungsverzeichnis	171





A Einleitung



A1 Weshalb die Revision des kantonalen Richtplanes?

§ 8 PBG Der Kanton bestimmt im kantonalen Richtplan seine räumliche Entwicklung. Die Behörden des Kantons haben den kantonalen Richtplan bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten verbindlich zu beachten – aber auch die Gemeinden bei ihren Planungen, z. B. bei den kommunalen Richt- und Nutzungsplanungen. Für die Grundeigentümer und Bauherren ist der Richtplan nicht verbindlich.

Art. 9 RPG Richtpläne sind in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls zu überarbeiten. Vor allem dann, wenn sich die Verhältnisse geändert haben. Der bisher gültige kantonale Richtplan stammt aus dem Jahre 1987.

Kantonaler Richtplan 1987

ROK Seit 1987 hat sich der Kanton Zug stark weiterentwickelt. Die Zahl der Einwohner stieg um rund 20%, die der Beschäftigten um rund 22%. Zwischen 1984 und 1998 überbauten Private, Gemeinden und der Kanton rund 300 Hektaren Bauland. Eine Revision des Zuger Richtplanes von 1987 ist allein deshalb fällig.

Kap. C.2.1
ARP,
Flächenerhebungen,
-statistik (bebaute/
unbebaute Bauzonen),
1984, 1998, 2002

In den vergangenen Jahren befassten sich zahlreiche parlamentarische Vorstösse mit der Zuger Raumordnung. Der Regierungsrat hat in seinen Antworten zu den Vorstössen jeweils darauf hingewiesen, dass die Anliegen im Rahmen der Revision des kantonalen Richtplanes zu untersuchen sind.

§ 8 Abs. 3 PBG Der Bund wie auch das kantonale Planungs- und Baugesetz fordern, dass die Zuger Teilrichtpläne in einem einzigen kantonalen Richtplan zusammenzufassen sind. Damit soll die Gesamtschau gewahrt bleiben; der Koordinationsbedarf wird besser sichtbar. Die einzelnen Teilrichtpläne, die vom Kantonsrat bereits beschlossen wurden, sind deshalb in den kantonalen Richtplan übernommen worden. Der Kantonsrat hob die Teilrichtpläne auf.

Richtplantext
Kap. A 8

A 2 Aufbau

Art. 6 RPV Der kantonale Richtplan besteht aus der Richtplankarte (Massstab 1:25 000) und dem Richtplantext. Text und Karte sind durch wechselseitige Verweisungen miteinander verbunden. Vorhaben, die in der Richtplankarte eingetragen sind, haben im Text einen entsprechenden Planquadrat-Hinweis (z. B. G 6). Die Richtplankarte und die grafisch unterlegten Texte und Teilkarten im Richtplantext wurden vom Kantonsrat beschlossen und sind behördenverbindlich.

BRP, Der kantonale Richtplan, Richtlinien nach Art. 8 RPV, 1997

Art. 6 Abs. 2 RPV Die Richtplankarte (Massstab 1:25 000) zeigt die einzelnen verbindlichen Aussagen des kantonalen Richtplans in ihrem räumlichen Zusammenhang.

Der Richtplantext gliedert sich wie folgt:

- Die Einleitung gibt einen kurzen Überblick über die Aufgabe und Wirkung des kantonalen Richtplanes. Die Aufgaben und Ziele werden erläutert und der Stellenwert der Mitwirkung dargestellt.
- Das Kapitel G zeigt die «Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Entwicklung».
- Die Kapitel S = Siedlung, L = Landschaft, V = Verkehr, E = Ver- und Entsorgung und P = Agglomerationsprogramm bilden das Kernstück des Richtplantextes.
- Das Kapitel D gibt einen Überblick über rechtliche Grundlagen, Planungen und Studien, die dem Richtplan zugrunde liegen, und enthält ein Verzeichnis der im Richtplantext verwendeten Abkürzungen. Auf der letzten Seite des Kapitels D liegen zur Information vier Grundlagenkarten bei.

Die Randtitel weisen auf rechtliche Grundlagen, Planungen und Studien hin.

BRP, Der kantonale
Richtplan, Richtlinien
nach Art. 8 RPV, 1997
Art. 5 Abs. 2 RPV

Die Themen werden aufgeteilt in eine Ausgangslage (rechtliche Grundlagen, Stand heute, Problem) und in den eigentlich verbindlichen Richtplaninhalt (blau unterlegt). Dieser beinhaltet raumordnungspolitische Ziele, umschreibt raumrelevante Rahmenbedingungen, setzt konkrete Raumvorhaben fest oder zeigt den Koordinationsbedarf und damit auch die weiteren Schritte auf.

Der kantonale Richtplan gibt eine Übersicht über die raumrelevanten Planungen und Absichten, wobei er auch den Stand der Problemlösung aufzeigt. Die Vorhaben werden entsprechend in folgende Abstimmungskategorien eingeteilt:

- Festsetzungen bedeuten, dass die Vorhaben räumlich abgestimmt sind. Auf Stufe Richtplanung stehen dem Vorhaben keine räumlichen Interessen entgegen, welche das Vorhaben grundsätzlich in Frage stellen. In der Regel liegt – gestützt auf eine Machbarkeitsstudie – ein politisch erklärter Realisierungswille bzw. Auftrag vor und es fand eine umfassende Interessenabwägung statt.
- Zwischenergebnisse bedeuten, dass die Abstimmung der Vorhaben mit den verschiedenen räumlichen Interessen noch nicht vorliegt. Es braucht weitere Abklärungen. Im Richtplan wird aufgezeigt, was vorzukehren ist, um diese Abstimmung zu erreichen. Ein Zwischenergebnis kann zur Festsetzung werden oder das Vorhaben kann aus dem Richtplan gestrichen werden, wenn es sich als nicht realisierbar erweist.
- Vororientierungen bedeuten, dass sich die Vorhaben noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Masse umschreiben lassen, aber erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Bodens haben. Es handelt sich vor allem um Projektideen. Bei einem allfälligen Konflikt mit anderen Nutzungsabsichten entscheidet die zuständige Behörde, ob sie die Idee zu einem Zwischenergebnis oder zur Festsetzung weiterentwickeln will. Allenfalls ist die Idee auch aus dem Richtplan zu streichen.

Diese differenzierten Abstimmungskategorien werden in erster Linie bei Vorhaben/Projekten festgelegt. Bei den Planungsgrundsätzen oder Aufträgen im Richtplan handelt es sich im Sinne der Abstimmungskategorien um Festsetzungen.

Art. 2 Abs. 3 und
Art. 9 Abs. 2 RPG

Der Richtplan kann und darf nicht alles entscheiden wollen. Er bleibt inhaltlich flexibel und kann an neue Verhältnisse angepasst werden. Das System der Abstimmungskategorien schafft dazu die Voraussetzungen.

A 3 Grundlagen

Art. 6 RPG
Richtplantext
Kap. D

Die heutige Situation stellt die Ausgangslage für den kantonalen Richtplan dar. Neben den effektiv vorhandenen oder in der Ausführung befindlichen Bauten und Anlagen berücksichtigt er die rechtskräftigen Planungen von Kanton und Gemeinden. Dazu gehören namentlich die heute rechtskräftigen kommunalen Zonenpläne und Richtpläne sowie die kommunalen Leitbilder. Die umfassende Liste der Grundlagen mit den vier Grundlagenplänen befindet sich im Kapitel D.

Das vom Regierungsrat beschlossene Raumordnungskonzept vom 11. September 2001 gibt die räumliche Stossrichtung für die Erarbeitung des kantonalen Richtplanes vor.

Art. 6 Abs. 4 RPG

Der kantonale Richtplan berücksichtigt soweit sinnvoll die Richtpläne der Nachbarkantone. Die Sachpläne und Konzepte des Bundes, z. B. der Sachplan AlpTransit und der Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt, wurden bei der Erarbeitung berücksichtigt. In verschiedenen Punkten geht der kantonale Richtplan aber weiter als die Sachpläne, was aufgrund der Bundesgesetzgebung nicht ausgeschlossen ist.

A 4 Kompetenzen und Verbindlichkeit

§ 2 und 3 PBG

Der Kantonsrat beschliesst den kantonalen Richtplan.

Art. 2 und 9 RPG
§ 8 PBG

Der kantonale Richtplan ist für alle Behörden verbindlich, soweit sie sich mit raumwirksamen Aufgaben befassen. Gebunden werden somit der Kantonsrat, der Regierungsrat, die Behörden von Bund, Kanton und Nachbarkantonen sowie Gemeinden, aber auch Zweckverbände, regionale Körperschaften und ähnliche Gebilde. Der kantonale Richtplan ist also die massgebende planerische Grundlage, muss aber im nachgeordneten Verfahren (z. B. generelles Projekt, Ortsplanungen) konkretisiert werden.

Der Regierungsrat stimmt im Rahmen seiner Zuständigkeiten die raumwirksamen Vorhaben, Planungen, Genehmigungen und Zustimmungen mit dem Richtplan ab. Der Regierungsrat erläutert bei Vorlagen an den Kantonsrat, welche räumliche Auswirkungen haben, in welchem Mass sie mit den Zielen und Inhalten des Richtplans übereinstimmen.

- Art. 9 RPG Für Private und Wirtschaft ist der Richtplan nicht direkt verbindlich. Indirekt kann der Richtplan aber für sie bedeutend sein:
- zur Information über die kantonalen Rahmenbedingungen für die nachfolgenden Ortsplanungen
 - zur Offenlegung der kantonalen räumlichen Absichten und Interessen

Für die Aufnahme eines Vorhabens in den Richtplan müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- raumwirksame Bedeutung und Koordinationsbedarf
- übergeordnetes Interesse
- ausreichende Rechtsgrundlage

Die Behörden von Kanton, Gemeinden und Bund melden neue richtplanrelevante Vorhaben der zuständigen Fachstelle (Amt für Raumplanung). Diese prüft die Richtplanrelevanz und leitet die notwendigen Schritte ein.

A 5 Änderung

- Art. 12 RPV Alle an den kantonalen Richtplan gebundenen Behörden können jederzeit die Einleitung eines Verfahrens zur Überprüfung und allenfalls Änderung des Richtplanes verlangen. Private werden grundsätzlich vom Richtplan nicht gebunden. Sie können trotzdem dem Regierungsrat den Antrag stellen, den Richtplan zu überprüfen.
- Art. 9 Abs. 2 RPG Änderungen bedingen, dass sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder gesamthaft bessere Lösungen denkbar sind. Das Raumplanungsrecht sieht verschiedene Formen der Änderung vor:
- Art. 9 Abs. 3 RPG Überarbeitung des Richtplanes
Richtpläne werden in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet. Dabei wird der gesamte Inhalt überprüft. Ziel des neuen Richtplanes des Kantons Zug wird es sein, diesen laufend den geänderten Verhältnissen anzupassen. Dies geschieht mit Anpassungen des Richtplanes.

Anpassung des Richtplanes

Zukünftig soll der kantonale Richtplan auf sich ändernde Randbedingungen agieren. Damit werden Anpassungen des Richtplanes laufend durchgeführt. Folgende Anpassungen sind u. a. denkbar:

- Aufnahme von neuen Vorhaben;
- Festsetzen von Vorhaben, die als Zwischenergebnisse in den Richtplan aufgenommen sind;
- Formulieren von neuen Zielen oder Grundsätzen;
- Reagieren auf neue Aufgaben, welche raumrelevant sind.

§ 2 und 3 PBG

In diesen Fällen ist der Richtplan unter Abwägung der raumrelevanten Interessen zu überprüfen und allenfalls anzupassen. Anpassungen des kantonalen Richtplanes beschliesst der Kantonsrat. Für Anpassungen von geringfügiger sachlicher und räumlicher Bedeutung ist der Regierungsrat zuständig und es bedarf keines Beschlusses durch den Kantonsrat.

Fortschreiben des Richtplanes

Mit den Fortschreibungen soll der Richtplan auf dem aktuellen Stand gehalten werden. Dies kann beispielsweise das Zuweisen von Vorhaben in die Ausgangslage beinhalten, da sie realisiert wurden. Die Kompetenz der Fortschreibung liegt beim Regierungsrat.

Änderungen des Richtplanes sind somit in Zukunft das Hauptinstrument des Kantonsrates zur Einflussnahme auf raumwirksame Planungen und Vorhaben des Kantons.

Art. 9 Abs. 2 und 3 RPG

Der kantonale Richtplan ist also kein statischer Plan, sondern ein entscheidungs- und handlungsorientiertes Instrument der rollenden Planung. Dazu soll der Richtplan laufend angepasst werden. Der Bund wird in der Regel jährlich über die durchgeführten Änderungen informiert und eingeladen, diese zu genehmigen.

A 5.1

Anpassung

A 5.1.1

Der Regierungsrat bedient den Bund periodisch mit allen Änderungen des kantonalen Richtplanes und lässt diese genehmigen.

A 5.1.2

Der Regierungsrat bedient die Gemeinden mit allen Anpassungen und Fortschreibungen des kantonalen Richtplanes.

A 5.1.3

Ändern sich die Verhältnisse oder stellen sich neue Aufgaben, ist der Richtplan zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

A 6 Zielerfüllung und Wirkung

Art. 9 RPG Der Erfolg des kantonalen Richtplans ist auf die formulierten Ziele der räumlichen Entwicklung – möglichst anhand quantifizierbarer Kriterien – laufend zu überprüfen.

Art. 2 und 3 RPV Dieses Überprüfen der räumlichen Ziele macht es erforderlich, dass der kantonale Richtplan einfach und effizient bewirtschaftet und beurteilt werden kann. Dazu enthält der Richtplan klare Aufträge. Der Zuger Richtplan macht verschiedene praktisch parzellenscharfe Aussagen und hält somit einen Ziel-Zustand im Jahr 2020 fest. Somit lässt sich überprüfen, ob es gelingt, gemeinsam mit den Gemeinden sich diesem Zustand anzunähern. Es liegt in der Natur der Richtplanung, dass sich verschiedene Ziele des Richtplanes auch widersprechen. Hier gilt es im Einzelfall eine Interessenabwägung durchzuführen und alle betroffenen Ziele gegeneinander abzuwägen.

Art. 9 Abs. 1 RPV
ARE, Kantonale Richtplanung und nachhaltige Entwicklung, 2001

Der Regierungsrat überprüft alle vier Jahre, ob der kantonale Richtplan die formulierten Ziele erreicht. Eine solche Überprüfung (Controlling) ist nur auf der Basis einer kontinuierlichen, auf räumlichen, funktionalen und quantifizierten Daten beruhenden Beobachtung der Entwicklung des Zuger Raumes möglich. Dazu erarbeitete das Amt für Raumplanung gemeinsam mit den Gemeinden eine einfache Raumbewertung. Die zur Zeit laufenden Bestrebungen des Bundes für einheitliche Indikatoren für die Richtplanung fliessen in die Raumbewertung Zug ein. Der Kantonsrat wird alle vier Jahre über den Stand der Richtplanung informiert.

Der Zuger Richtplan bezeichnet bei den Aufträgen keine Ämter oder Fachstellen. Dies ist nicht Sache des Richtplanes, sondern ist im Rahmen der Jahresziele der Direktionen und Ämter umzusetzen.

A 6.1 Controlling

A 6.1.1

Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat alle vier Jahre Bericht über den Stand der Richtplanung. Dazu gehören Aussagen zur Erfüllung der im Richtplan festgelegten Aufträge sowie eine Wirkungskontrolle betreffend der Ziele der räumlichen Entwicklung.

A 6.1.2

Das Amt für Raumplanung führt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den kantonalen Fachstellen eine einfache Raumbewertung durch. Diese ist Grundlage für die Berichterstattung des Regierungsrates.

A 7 Zusammenarbeit

Art. 8 RPG Der Kanton Zug ist klein. Innerhalb seiner Grenzen konzentrieren sich Siedlungen sowie Bauten und Anlagen, deren Nutzung und Entwicklung räumlich aufeinander abzustimmen sind. Der Kanton pflegt deshalb eine enge, partnerschaftliche Zusammenarbeit in allen raumrelevanten Beziehungen mit den Gemeinden.

Art. 7 Abs. 1 RPG
Koordinationsaufgaben
auf der Richtplankarte
Inhalte zu den
Nachbarkantonen
Richtplankarte

Der Kanton wächst mit den Nachbarkantonen funktional zusammen. Verschiedene offene Fragen wurden im Rahmen der Erarbeitung des ROK aufgezeigt. Im Rahmen der Konkretisierung verschiedener Projekte wird die Zusammenarbeit intensiviert. Es ist geplant, sich mit allen Nachbarkantonen jährlich auf Fachebene zu treffen. Dabei werden die offenen Koordinationsaufgaben gelöst. Mit dem Kanton Zürich wurde dies im Jahre 2003 eingeführt. Mit dem Kanton Aargau soll im Jahr 2004 zum ersten Mal eine Plattform Aargau–Zug (PAZU) stattfinden, in dieses Gremium könnte zukünftig auch der Kanton Luzern einbezogen werden. Auf der Richtplankarte wurden die zentralen Inhalte der Richtpläne unserer Nachbarkantone aufgenommen. Damit erscheint der Zuger Richtplan nicht als Inselplan.

Art. 2 RPG
Art. 7 RPV

Dasselbe wird auch mit dem Bund angestrebt, haben doch seine Sachpläne erhebliche Auswirkungen auf den Zuger Raum. Durch eine enge, frühzeitig aufzunehmende Zusammenarbeit zwischen den Fachstellen für Raumplanung des Bundes sowie des Kantons Zug sollen die räumlichen Auswirkungen der Sachpläne des Bundes auf den kantonalen Richtplan abgestimmt werden.

A 7.1 Zusammenarbeit

A 7.1.1
Der Regierungsrat arbeitet mit den Gemeinden zusammen.

A 7.1.2
Der Regierungsrat sucht gemeinsam mit den Gemeinden die Partnerschaft und die Zusammenarbeit über die Kantonsgrenzen hinweg.

A 7.1.3
Der Bund nimmt bei Planungen und Vorhaben aller Art frühzeitig Kontakt mit den zuständigen Behörden des Kantons auf. Ansprechpartner für die Richt- und Sachplanung ist das Amt für Raumplanung.

A 7.1.4
Der Regierungsrat bezieht, wo sinnvoll, die Organisationen und Verbände sowie die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in seine Planungen ein.

A 8 Mitwirkung und Behandlung im Kantonsrat

Art. 4 RPG
ROK
Kap. A.2

Der Kanton ist verpflichtet, die Bevölkerung bei der Erarbeitung des kantonalen Richtplanes einzubeziehen. Eine erste Mitwirkung erfolgte im Rahmen der Erarbeitung des ROK. Alle Gemeinden und die ganze Bevölkerung wurden eingeladen, sich an der öffentlichen Mitwirkung zu beteiligen.

Mit dem Entwurf des kantonalen Richtplanes führte die Baudirektion zwischen November 2002 und Januar 2003 eine öffentliche Mitwirkung durch. Teil dieser Mitwirkung waren vier öffentliche Veranstaltungen und drei Fachpodien zu kontroversen Themen. Mit einem Flyer an alle Haushalte im Kanton Zug wurde auf die Möglichkeit der Mitwirkung aufmerksam gemacht.

§ 36 Abs. 2 PGB
ARP, Zusammenfassung der Stellungnahmen, 2003

Bei der Baudirektion sind rund 350 Stellungnahmen eingegangen. Neben Gemeinden, Parteien, Verbänden und verschiedenen Organisationen haben auch viele Privatpersonen ihre Meinung kundgetan. Die Baudirektion stellte alle Anträge zusammen und orientierte die Mitwirkenden schriftlich und gesamthaft. Die Zusammenfassung der Stellungnahmen der öffentlichen Mitwirkung kann beim Amt für Raumplanung bezogen werden.

Nach der öffentlichen Mitwirkung fanden Bereinerungsrunden statt:

- Mit den zugerischen Verbänden und Organisationen
- Mit der Behördendelegation Raum und Verkehr
- Mit allen Zuger Einwohnergemeinden und deren Bauchefs
- Mit allen vier Nachbarkantonen
- Mit dem Bund

Bericht und Antrag des Regierungsrates zum kantonalen Richtplan vom 8. Juli 2003

Im Rahmen dieser Diskussionen wurden die verschiedensten Eingaben gewichtet. Viele Einwände konnten ganz oder teilweise berücksichtigt werden. Es zeigte sich aber, dass bei verschiedensten Fragen die Meinungen diametral auseinander gehen (Wachstum, Grösse der Gebiete für die Siedlungserweiterung, Siedlungsbegrenzungslinien, Weiler, Landschaftsschongebiete, Hochspannungsleitungen usw.). Zu diesen zentralen Punkten nahm der Regierungsrat in seinem Bericht und Antrag zum kantonalen Richtplan zusammenfassend Stellung. Im selben Bericht zeigte der Regierungsrat auf, welche Änderungen er gegenüber dem Entwurf beantragt.

Der Regierungsrat beschäftigte sich im Rahmen einer mehrtägigen Aussprache mit den Resultaten der Mitwirkung. Gestützt auf diese Diskussion verabschiedete der Regierungsrat den kantonalen Richtplan zuhanden des Kantonsrates am 8.-Juli 2003.

Bericht und Antrag der
Raumplanungs-
kommission vom
29. Oktober 2003

Synopse Regierungsrat
– Kantonsrätliche
Raumplanungskommis-
sion, November 2003

Die Raumplanungskommission des Kantonsrates behandelte den kantonalen Richtplan in sieben ganztägigen Sitzungen. Verschiedene Änderungen flossen in den kantonalen Richtplan ein. Eine Synopse zeigt die verschiedenen Änderungen der Raumplanungskommission auf. Der achtzigköpfige Kantonsrat beschloss den kantonalen Richtplan am 28. Januar 2004 mit 55 zu 13 Stimmen mit folgendem Wortlaut:

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 2 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998¹⁾,
beschliesst:

§ 1

Der kantonale Richtplan wird angenommen.

Behördenverbindlich sind die Richtplankarte sowie die grafisch unterlegten Texte und Karten im Richtplantext.

§ 2

Folgende Teilrichtpläne sind im kantonalen Richtplan enthalten und werden als separate Beschlüsse aufgehoben:

- a) Teilrichtplan Naturschutzgebiete vom 1. Juli 1993
- b) Teilrichtplan Abbau- und Rekultivierungsgebiete vom 28. August 1997
- c) Teilrichtplan Verkehr vom 3. Juli 2002²⁾
- d) Teilrichtplan Abfallanlagen vom 30. Januar 2003³⁾

§ 3

Der kantonale Richtplan vom 1. September 1987 wird aufgehoben.

§ 4

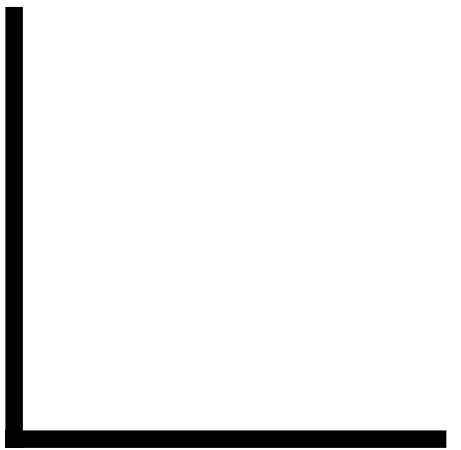
Dieser Beschluss tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen, die vor Inkrafttreten der Genehmigung des Bundes benötigen.⁴⁾




¹⁾BGS 721.11

²⁾GS 27, 429

³⁾GS 27, 631

⁴⁾Inkrafttreten am 7. Februar 2004





G Grundzüge der
räumlichen
Entwicklung



Art. 6 Abs. 1 RPG Vor der Revision des kantonalen Richtplanes hat der Regierungsrat die Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Entwicklung für den Kanton Zug im Raumordnungskonzept (ROK) festgelegt. Nachdem die Öffentlichkeit, der Bund und die Nachbarkantone Gelegenheit zur Mitwirkung hatten (Frühjahr 2001), beschloss der Regierungsrat das ROK am 11. September 2001. Viele Anregungen wurden aufgenommen.

ROK
Kap. B.1 – B.5 Im Zentrum des ROK stehen die Ziele zur Raumordnungspolitik, zur Siedlung, zum Verkehr sowie zur Landschaft und Umwelt. Im Weiteren enthält das ROK Grundsätze zu den sechs Zuger Teilräumen, deren landschaftliche und siedlungsstrukturelle Unterschiede als eine Stärke des Kantons beizubehalten sind. Diese Grundsätze zu den Teilräumen wurden als Grundlage für die Erarbeitung des Richtplanes angewendet.

Die Ziele zur räumlichen Entwicklung des ROK wurden in den kantonalen Richtplan integriert und dem Kantonsrat zum Beschluss unterbreitet. Die Ziele wurden aufgrund neuer Erkenntnisse gegenüber dem ROK leicht angepasst.

Die Prognosen bei den Einwohnern und Beschäftigten für das Jahr 2020 wurden vom Kantonsrat gegenüber dem Entwurf revidiert. Neu soll in erster Linie die Stadt Zug ein verstärktes Wachstum anstreben. Damit soll das Verhältnis zwischen Beschäftigten und Einwohnern in der Stadt Zug verbessert werden. Diese Zahlen dienen als Grundlage für die weiteren Planungen von Kanton und Gemeinden. Die Entwicklung der Beschäftigtenzahl kann aber nur bedingt abgeschätzt werden, da bereits die heute eingezonten Arbeitsplatzgebiete Platz für mehr als 90 000 Beschäftigte bieten.

G 1.1 **Ziele zur Raumordnungspolitik**

G 1.1.1
Raumwirksame Entscheide richten sich auf die Ziele und Inhalte des Richtplanes aus.

Richtplantext
Kap. P 1, P 2, P 3
G 1.1.2
Kanton und Gemeinden planen gemeinsam in sinnvollen raumplanerischen Räumen (Teilräume 1 bis 6 auf der Richtplankarte). Sie beziehen die interessierten Kreise frühzeitig in die Planung ein.

Richtplantext
Kap. S 1, S 3
G 1.1.3
Die landschaftlichen und siedlungsstrukturellen Unterschiede der sechs Zuger Teilräume sind eine Stärke des Kantons. Diese Stärke ist beizubehalten.

Richtplantext
Kap. S 1
G 1.1.4
Der Kanton Zug soll massvoll bis maximal 127 000 Einwohnerinnen/ Einwohner und maximal 75 000 Beschäftigte im Jahr 2020 wachsen können.

Richtplantext
Kap. A 7
G 1.1.5
Der Kanton arbeitet in raumplanerischen Fragen mit den Nachbarkantonen und dem Bund zusammen.

Richtplantext
Kap. S 6, L 11
G 1.1.6
Der Kanton und die Gemeinden stärken ihre Position innerhalb der Schweiz und zwischen den Zentren Zürich und Luzern. Sie setzen mit innovativen Projekten und Leistungen mit regionaler und nationaler Ausstrahlung Zeichen.

Richtplantext
Kap. S 1
G 1.1.7
Der Kanton sorgt für eine einfache, vollzugsfähige Gesetzgebung. Die Verfahren sind weiter zu vereinfachen und zu verkürzen.

G 1.2 **Ziele zur Siedlung**

Richtplantext
Kap. S 1
G 1.2.1
Der Kanton bezeichnet im Richtplan raumplanerisch zweckmässige Gebiete für die Siedlungserweiterung.

Richtplantext
Kap. S 1, S 5
G 1.2.2
Die Gemeinden berücksichtigen bei der Nutzungsplanung die Verfügbarkeit der Grundstücke und achten auf einen ausgewogenen Nutzungs- und Dichtemix.

Richtplantext Kap. S 1, S 2	G 1.2.3 Kanton und Gemeinden trennen das Siedlungsgebiet vom Nichtsiedlungsgebiet. Linien begrenzen die Ausdehnung der Siedlungen und halten die Räume frei für andere Nutzungen.
Richtplantext Kap. S 1, S 3, S 4, S 5	G 1.2.4 Kanton und Gemeinden stärken die Kerngebiete der Gemeinden sowie die Gebiete um die wichtigen Knotenpunkte des öffentlichen Verkehrs. Die Gemeinden fördern in diesen Gebieten das Wohnen, lassen hohe Baudichten zu, setzen architektonische Akzente und konzentrieren hier verkehrsintensive Nutzungen (Einkaufen, Kultur- und Freizeitnutzungen und Sportanlagen).
Richtplantext Kap. S 5	G 1.2.5 Die Gemeinden sorgen mit planerischen Instrumenten, mit Vereinbarungen und Beratungen für eine hohe Wohn- und Lebensqualität.
Richtplantext Kap. S 7, E 13	G 1.2.6 Kanton und Gemeinden schützen ihre Ortsbilder und Kulturgüter im bisherigen Rahmen.
Richtplantext Kap. S 5, L 10, L 11	G 1.2.7 Kanton und Gemeinden sichern die Naherholungsgebiete für Erholung, Sport und Freizeit. Attraktive Wege verbinden die Gebiete.
Richtplantext Kap. L 9	G 1.2.8 Kanton und Gemeinden berücksichtigen Naturgefahren bei ihren Planungen und der Bewilligung von Bauten und Anlagen. Sie legen die notwendigen planerischen und baurechtlichen Bestimmungen fest.
Richtplantext Kap. S 1	G 1.2.9 Die Gemeinden harmonisieren in der nächsten Revision ihre Bau- und Nutzungsvorschriften und ihre Zonenpläne in formeller Hinsicht.
Richtplantext Kap. S 5	G 1.2.10 Gemeinden und Kanton achten auf die naturnahe Umgebungsgestaltung im Siedlungsgebiet.
Richtplantext Kap. L 11	G 1.2.11 Kanton und Gemeinden unterstützen den sanften Tourismus im Kanton und setzen Schwerpunkte für die Erholung. An den Schwerpunkten konzentrieren sie neue Erholungs-, Freizeit- und Sportprojekte und bieten Möglichkeiten für weitere Entwicklungen. Die Gemeinden konkretisieren in der Nutzungsplanung die detaillierte Nutzung.
Richtplantext Kap. L 11	G 1.2.12 Der Kanton entwickelt gemeinsam mit den Betroffenen und den Interessengruppen Vorstellungen für die räumlichen Bedürfnisse der Erholung, der Freizeit, des Sports, der Kultur und des Tourismus im Kanton.

G 1.3 Ziele zum Verkehr

- Richtplantext
Kap. S 8, V 1
- G 1.3.1
Der Kanton sichert seine gute Erreichbarkeit, setzt auf den wesensgerechten Einsatz von öffentlichem und privatem Verkehr und schützt das Kantonsgebiet vor Immissionen.
- Richtplantext
Kap. S 1, S 4, S 9,
Kap. V 1 – V 6
- G 1.3.2
Der Kanton sichert den Raum für zukünftige Verkehrsanlagen für den öffentlichen und den Individualverkehr. Er stimmt ihn auf die rechtskräftigen Bauzonen und die Gebiete für die Siedlungserweiterung ab.
- Richtplantext
Kap. V 12
- G 1.3.3
Der Kanton baut seine Verkehrsinfrastruktur planmässig aus. Der Ausbau geschieht nach einer Prioritätenliste.
- Richtplantext
Kap. V 1
- G 1.3.4
Bund und Kanton optimieren den Betrieb der Verkehrsinfrastruktur.
- Richtplantext
Kap. V 3, V 11
- G 1.3.5
Der Kanton unterstützt seine Verkehrspolitik mit flankierenden Massnahmen.
- Richtplantext
Kap. S 8, V 8
- G 1.3.6
Der Kanton anerkennt die grosse wirtschaftliche Bedeutung des Flughafens Zürich auch für die Region Zug. Er setzt sich für eine möglichst geringe Lärmbelastung der Zuger Bevölkerung ein.
- Richtplantext
Kap. V 9, V 10
- G 1.3.7
Der Kanton und die Gemeinden fördern den Velo- und Fussgängerverkehr.

G 1.4 Ziele zur Landschaft und Umwelt

- Richtplantext
Kap. L 4 – L 8
- G 1.4.1
Kanton und Gemeinden bewahren und fördern die Natur- und Kulturlandschaften sowie die Artenvielfalt von Tieren und Pflanzen.
- Richtplantext
Kap. L 4
- G 1.4.2
Der Wald wird multifunktional genutzt. Holzproduktion, Naturschutz im Wald sowie Schutz und Erholung ergänzen sich.

Richtplantext Kap. L 1, L 2	G 1.4.3 Die Landwirtschaft bewirtschaftet und pflegt die offene Landschaft. Kanton und Gemeinden unterstützen sie darin. Die Landwirtschaft leistet einen Beitrag zur Versorgung der Bevölkerung mit gesunden Nahrungsmitteln, zur ökologischen Aufwertung und zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und ermöglicht der Bevölkerung den Bezug zur Natur.
Richtplantext Kap. L 1, L 4–L 8, L 11, E 6	G 1.4.4 Der Kanton weist den verschiedenen Nutzungen (Natur- und Landschaftsschutz, Wildtierkorridore, Landwirtschaft, Grundwasser, Erholung, Sport und Tourismus) im Richtplan Gebiete zu.
Richtplantext Kap. S 8, L 2, L 8	G 1.4.5 Kanton und Gemeinden verbessern die Qualität der Luft und der Gewässer, reduzieren den Lärm und halten den Boden fruchtbar.
Richtplantext Kap. S 7, S 8, L 7	G 1.4.6 Beim Neubau oder Ausbau von Strassen und Bahnlinien sind die Anlagen inklusive allfälliger Lärmschutzbauten bestmöglich in das Orts- und Landschaftsbild zu integrieren.
Richtplantext Kap. L 7, L 8, L 11	G 1.4.7 Kanton und Gemeinden fördern den naturnahen Zustand der Gewässer und berücksichtigen bei der Nutzung der Gewässer die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Erholung.
Richtplantext Kap. E 11	G 1.4.8 Der Abbau von Sand und Kies erfolgt haushälterisch. Eingriffe werden sorgfältig rekultiviert.
Richtplantext Kap. E 3	G 1.4.9 Der Kanton scheidet für den kantonalen Bedarf genügend verfügbare Deponien (Reaktor-, Reststoff- und Inertstoffdeponien) und Recyclingplätze aus. Kanton und Gemeinden unterstützen den Einsatz von Recyclingmaterialien zur Schonung der natürlichen Ressourcen.
Richtplantext Kap. L 3	G 1.4.10 Der Kanton bezeichnet im Richtplan die Weiler.

G 1.5

Verteilung von Einwohnern und Beschäftigten

G 1.5.1

Als Grundlage für Planungen von Kanton und Gemeinden gilt folgende Verteilung der Einwohner und Beschäftigten:

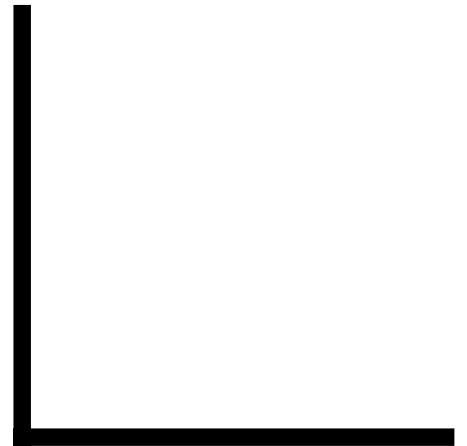
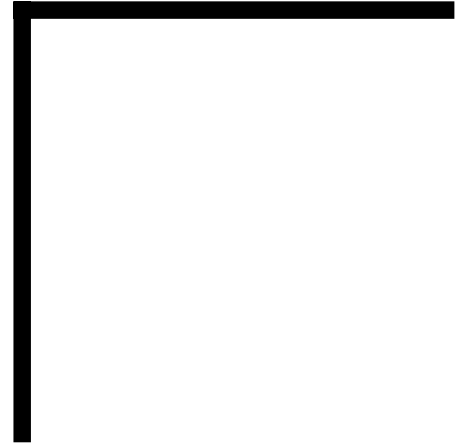
	Einwohner 2000	Einwohner 2020	Beschäftigte 1998	Beschäftigte 2020
Zug	22 521	29 100	23 463	27 500
Oberägeri	4 680	6 200	1 034	1 200
Unterägeri	7 083	9 300	1 942	2 800
Menzingen	4 217	5 700	1 173	1 300
Baar	19 057	23 300	11 796	15 000
Cham	13 028	16 000	6 409	8 200
Hünenberg	7 081	9 600	2 576	4 200
Steinhausen	8 712	11 200	4 554	6 100
Risch	7 153	9 800	4 943	7 100
Walchwil	3 172	4 300	701	750
Neuheim	1 936	2 500	710	850
Kanton Zug	98 640	127 000	59 301	75 000

G 1.6

Verbindlichkeit

G 1.6.1

Die Ziele zur räumlichen Entwicklung sowie die angenommenen Einwohner- und Beschäftigtenzahlen sind verbindlich für die Richt- und Nutzungsplanung sowie für die raumwirksamen Tätigkeiten von Kanton und Gemeinden.





S Siedlung





S1 Siedlungsgebiete

Art. 1 und 3 RPG § 8 PBG Art. 14 ff. RPG	Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung und der Wirtschaft zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen. Der Boden ist haushälterisch zu nutzen. Der Richtplan legt behördenverbindliche Ziele für die ausgewogene Entwicklung der Besiedlung und die Siedlungsgebiete für die nächsten 20 Jahre fest. Die Nutzungsplanung hat einen Zeithorizont von 10 Jahren.
Richtplankarte S 1	Alle Zuger Gemeinden verfügen über RPG-konforme Zonenpläne. Die Zonenpläne wurden zwischen 1991 und 1995 vom Regierungsrat genehmigt und werden in den kantonalen Richtplan als Ausgangslage aufgenommen.
ARP, unüberbaute Bauzonen, Erhebung 2002	2002 waren von den 1122 Hektaren Wohnzonen 83% überbaut. Von den 366 Hektaren Mischzonen waren 82% überbaut. Dabei streuten die Werte der Gemeinden zwischen 90% überbauter Bauzone (Cham) und 75% überbauter Bauzone (Walchwil). Von den 348 Hektaren Industrie- und Gewerbebezonen waren 67% überbaut. Viele der nicht überbauten Wohn- und Mischzonen sind auch nach Jahren der Einzonung nicht verfügbar. Dies aus verschiedenen Gründen: Erwähnt seien Erschliessungsprobleme oder der fehlende Wille der Eigentümer zur Bebauung oder zum Verkauf. Im Rahmen der anstehenden Revisionen ist zu prüfen, wieweit eingezonte und auch zukünftig nicht überbaubare Zonen auszu-zonen sind oder andere Massnahmen getroffen werden (Erschliessungsprogramme, Baulandumlegung, Erschliessungsverträge usw.).
Richtplantext Kap. G 2 ARP, Bauland im Kanton Zug, Reserven 1999 und Bedarf bis 2020, 2000	Im Jahr 2020 ist im Kanton Zug von einer Wohnbevölkerung von rund 127 000 Einwohner auszugehen. Gemäss Berechnungen der Baudirektion reichen die heute noch unbebauten Bauzonen nicht, um den Flächenbedarf bis ins Jahr 2020 zu decken. Deshalb sind im Kanton Zug bis 2020 neue Wohnzonen auszuscheiden. Bei diesen Berechnungen spielen verschiedene Gründe eine Rolle:
ROK Kap. C.4.1	– Das Verdichtungspotenzial im Kanton Zug ist gering, da die Bebauung im Kanton relativ jung ist. Zudem gibt es keinen gesetzlichen Zwang zur Verdichtung. – Der Bedarf an Wohnflächen pro Einwohner steigt (mehr Einpersonenhaushalte, höhere Ansprüche der Gesellschaft ans Wohnen). Betrug dieser Wert 1980 noch rund 35 m ² pro Person, erreichte er 1998 bereits 45 m ² . Nimmt man an, dass der Bedarf in etwa gleich weiter wächst, ergeben sich im Jahr 2020 rund 50 bis 55 m ² pro Person.
ARP, Bewertung heutiger Arbeitszonen als Gebiete für künftiges Wohnen, 2001	– Grossflächige Umzonungen von Arbeitszonen sind nicht sinnvoll, da diese Zonen grundsätzlich an optimalen Standorten ausgeschieden wurden.

Gestützt auf diese Ausgangslage erstellte die Baudirektion für jede Gemeinde eine grobe Schätzung zu den notwendigen Siedlungserweiterungsgebieten. Berücksichtigt wurde dabei die Entwicklung des Bauzonenbedarfs pro Person der letzten 14 Jahre, die Entwicklung der Bevölkerung gemäss Richtplan, ein grob geschätzter Bauzonenbedarf im Jahr 2020 sowie die 2002 noch unüberbauten Bauzonen.

ARP, Siedlungsentwicklung Kanton Zug, Gebietsvorschläge 2001

Die vorgeschlagenen Gebiete für die Siedlungserweiterung wurden nach einheitlichen Kriterien ausgeschieden. Neben der Eignung der Gebiete im Sinne der Lagequalitäten (Immissionen, Aussicht, Hangneigung, Umfeld/Umgebung) wurden auch Kriterien wie «Siedlungslücke füllen», «Verbindung zum Zentrum», «optimale Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr», «grobe Erschliessungsmöglichkeit» sowie «regionalpolitische Überlegungen» zur Beurteilung hinzugezogen. Weiter gab es Ausschlusskriterien (Nähe zu Hochspannungsleitungen, potenzielle Gefahrengebiete, periphere Lage).

Richtplankarte S 1
Art. 2 Abs. 3 und Art. 15 RPG
Richtplankarte
Kap. S 1.2.2
Richtplankarte
Kapitel L 1

Die gestützt auf die kantonale Berechnung im Richtplan bezeichneten Erweiterungsgebiete für die Wohngebiete sind grösser als die im Rahmen der Nutzungsplanung tatsächlich auszuscheidenden Wohnbauzonen. Damit soll aber den Gemeinden im Rahmen der Nutzungsplanung der notwendige Spielraum gewährt werden. Ausserhalb dieser Gebiete sind Neueinzonungen ausgeschlossen. Im Rahmen der Nutzungsplanung muss die Gemeinde, bevor sie neue Wohnbauzonen ausscheidet, aufzeigen, dass sie alle Massnahmen zur Entwicklung nach innen (Verdichtung, Umnutzung von zu grossen Zonen des öffentlichen Interesses, Auszonungen usw.) geprüft hat und dass der Bedarf nach Art. 15 RPG nachgewiesen ist. Dieser berechnet sich nach einer kantonalen Methodik, welche alle heute rechtskräftig eingezonten Bauzonen berücksichtigt. Gegenüber dem Entwurf wurden die Erweiterungsgebiete um rund 40 Hektaren reduziert. Dies betrifft vor allem solche Gebiete, welche auch Fruchtfolgefleichen (FFF) sind.

Richtplankarte
Kap. S 1.2.3

Den Gemeinden verbleibt der nötige Ermessensspielraum. Innerhalb der Siedlungsbegrenzungslinien besteht noch ein zusätzlicher Handlungsspielraum von 1–2 Bautiefen. Der Richtplan darf kein Nutzungsplan sein, weshalb dieser Spielraum zu gewähren ist.

BLN-Gebiete
Richtplankarte
Kap. L 7

In schönen Landschaften ist bei der Ausscheidung von Bauzonen die Empfindlichkeit der Landschaft zu berücksichtigen. Bei der Zonenabgrenzung und der Ausgestaltung der Bauvorschriften ist die Einordnung von Bauten und Anlagen in das Landschaftsbild zu beachten.

ARP, Bauland im Kanton Zug, Reserven 1999 und Bedarf bis 2020, 2000

Der Kanton Zug verfügt über genügend grosse Arbeitszonen im Teilraum 1. Es braucht keine weiteren Einzonungen. Grundsätzlich denkbar sollen raumplanerisch sinnvolle Verschiebungen sein. Dabei sind aber die Siedlungsbegrenzungen zu respektieren und der Bedarf ist auszuweisen (kantonale Methodik). Im Teilraum 3 sind partielle Ergänzungen des Gewerbegebietes möglich. Diese Neueinzonungen müssen verschiedene Kriterien erfüllen.

ARP, Bewertung heutiger Arbeitszonen als Gebiete für künftiges Wohnen, 2001

Die Baudirektion überprüfte die heutigen Arbeitszonen betreffend Umnutzung zu Wohn- und Mischnutzungen. Die Resultate wurden mit den Gemeinden diskutiert. Es sollen rund 30 Hektaren umgezont werden. Dabei ist dem Immissionsschutz grosse Bedeutung beizumessen.

Kanton Zug, Stadt Zug und Gemeinden Baar, Cham, Steinhausen: Räumliches Entwicklungskonzept für den Raum Lorzenebene/ Städtler Wald, 2001

Das Entwicklungskonzept Lorzenebene bezeichnete verschiedene Gebiete mit raumplanerischem Handlungsbedarf. Weiter besteht bei einzelnen im Richtplan bezeichneten Siedlungserweiterungsgebieten ein grenzüberschreitender Abstimmungsbedarf. Die Gemeinden erstellen im Rahmen der Nutzungsplanung die entsprechenden Studien. Die Resultate fliessen in die Nutzungsplanung ein und werden anschliessend als Fortschreibung aus dem Richtplan gestrichen.

S 1.1

Heute rechtskräftige Siedlungsgebiete der Gemeinden

Richtplankarte S 1

S 1.1.1

Die heutige Ausdehnung der Siedlungsgebiete in den rechtskräftigen Zonenplänen wird als Ausgangslage in den Richtplan aufgenommen.

S 1.1.2

Die Gemeinden sorgen mit entsprechenden Massnahmen für die Verfügbarkeit der rechtskräftigen Bauzonen.

S 1.1.3

Die Gemeinden prüfen bei der Revision der Nutzungsplanung

- a) Auszonungen von nicht verfügbaren Wohnzonen;
- b) Auszonungen von zu gross dimensionierten Arbeitsplatzgebieten;
- c) Auszonungen landschaftlich empfindlicher Bauzonen.

S 1.2

Gebiete für die Siedlungserweiterung (Wohnen)

Richtplankarte S 1

S 1.2.1

Der Kanton setzt die möglichen Siedlungserweiterungen für Wohngebiete fest.

S 1.2.2

Die Gemeinden können im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung innerhalb dieser Gebiete Wohnzonen ausscheiden. Bevor sie neue Wohnzonen ausscheiden, zeigen die Gemeinden auf:

- a) wie sie ihre Siedlungen nach innen entwickeln;
- b) dass die Wohnzonen dem bundesrechtlich festgelegten Bedarf (Art. 15 RPG) entsprechen. Der Bedarf berechnet sich nach einer einheitlichen kantonalen Methodik, abgestimmt auf die Bedürfnisse der Gemeinden. Als maximale Zahl der Einwohner und Beschäftigten im Jahr 2020 gelten die Vorgaben des Richtplantextes G 1.5.1;
- c) dass die Gebiete verfügbare und erschliessbar sind.

S 1.2.3

Sprechen keine raumplanerischen Interessen dagegen, steht den Gemeinden bei der Abgrenzung der Wohnbauzonen ein Spielraum zu:

- a) 1 bis 2 Bautiefen bei den im Richtplan ausgewiesenen Gebieten für die Siedlungserweiterung;
- b) 1 bis 2 Bautiefen für kleine Arrondierungen im übrigen Gemeindegebiet.

S 1.2.4

Die Gemeinden sorgen mit verschiedenen Dichten in allen Wohnzonen für eine ausgewogene Entwicklung ihrer Gemeinden. Falls raumplanerisch zweckmässig sind auch Mischnutzungen zuzulassen (Lärmschutz). Die Gemeinden achten auf eine sinnvolle Abstufung der Dichten zwischen benachbarten Zonen.

S 1.3

Arbeitsgebiete

S 1.3.1

Richtplankarte
Teilräume

Der Teilraum 1 verfügt über genügend Arbeitsplatzgebiete.

S 1.3.2

Art. 1 und 3 RPG

Ein Abtausch von rechtskräftig eingezonten Arbeits- und Mischzonen ist möglich, sofern keine raumplanerischen Gründe entgegenstehen.

S 1.3.3

Richtplankarte
Teilräume

Die Gemeinden Oberägeri, Unterägeri, Menzingen und Neuheim sowie Baar für Allenwinden (Teilraum 3) scheiden für die wirtschaftliche Entwicklung angemessene Arbeitszonen aus. Neue grosse Einzonungen sind nicht notwendig. Einzonungen nehmen Rücksicht auf:

- a) die gewachsene Siedlungsstruktur;
- b) die landschaftliche Einbettung;
- c) die Erschliessung mit dem privaten und öffentlichen Verkehr sowie mit Fuss- und Radwegen;
- d) die Entwässerung (Kanalisation, Ableitung von unverschmutztem Wasser, Versickerung);
- e) die Grundwasserschutzzonen und -areale;
- f) die Fruchtfolgeflächen.

1.4

Kerngebiete

S 1.4.1

Die Gemeinden unterstützen mit planerischen Massnahmen die Attraktivität ihrer Kerngebiete (Einkaufen, öffentliche Plätze, architektonische Qualität). Der Kanton trägt mit der Gestaltung des Strassenraumes der Kantonsstrassen zur Attraktivität bei.

S 1.5 Umnutzungsgebiete Arbeiten–Wohnen

Richtplankarte S 1 S 1.5.1
Der Kanton setzt die Umnutzungsgebiete fest. Die Gemeinden prüfen bei der Revision der Nutzungsplanung, ob diese Gebiete in entsprechende Wohn- respektive Mischzonen umzuzonen sind.

S 1.6 Gebiete mit raumplanerischem Koordinationsbedarf

S 1.6.1
In Gebieten mit raumplanerischem Koordinationsbedarf führen die Gemeinden vertiefte Studien zur zukünftigen Entwicklung durch. Die Resultate fliessen in die Revision der Nutzungsplanungen ein. Der Kanton sowie die betroffene Bevölkerung sind einzubeziehen. Dies betrifft insbesondere folgende Gebiete:

Nr.	Gemeinde	Ortsbezeichnung
1	Zug, Baar	Achse Zug–Baar zwischen Baarer- und Zugerstrasse sowie neuer Nordzufahrt
2	Zug, Baar	Gebiet Inwil–Aarbach–Zug
3	Zug, Baar, Steinhausen, Cham, Kanton	Umsetzen Konzept Lorzenebene
4	Oberägeri, Kanton	Franzenmatt, Seematt, Kirchmatt
5	Cham, Hünenberg	Gebiet Enikon–Eichmatt–Zythus (Erschliessung, Siedlungsentwicklung)
6	Cham, Steinhausen	Landschaftsraum Birch–Blegi–Lätten
7	Cham, Steinhausen	Gebiet Hinterberg
8	Hünenberg, Risch	Entwicklung der Arbeitsplatzreserven in den beiden Gemeinden

S 1.6.2
Die Gemeinden stimmen ihre Nutzungsplanung frühzeitig mit den Nachbargemeinden ab.

S 1.6.3
Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Harmonisierung der formellen Bau- und Nutzungsvorschriften bis Ende 2004.

S 1.7 Durchgangsplatz für Fahrende

S 1.7.1
Der Kanton und die Gemeinden schaffen einen Durchgangsplatz im Kanton für die Fahrenden.

S 2 Siedlungsbegrenzung

- Art. 3 Abs. 3 RPG Die Kantone begrenzen die Ausdehnung des Siedlungsgebietes. Damit wird auch dem häuslicherischen Umgang mit dem Boden Rechnung getragen. Die Siedlungsbegrenzung bezweckt langfristig:
- die Freihaltung der noch unüberbauten Hanggebiete um den Zuger- und den Ägerisee
 - die Freihaltung des Zugerbergs (inklusive Vorgelände)
 - den Schutz der Moränenlandschaft Neuheim–Menzingen
 - die Freihaltung der Bewegungsachsen für Wildtiere
 - die Trennung der Siedlungen
 - den Schutz charakteristischer Ortsbilder und Siedlungsränder
 - die Erhaltung des Bebauungscharakters mit Einzelgehöften der ländlichen Gebiete
 - die langfristige Sicherung des landwirtschaftlichen Kulturlandes (Fruchtfolgeflächen)
 - die Erhaltung von Freiräumen für die Erholung und für sportliche Aktivitäten in Siedlungsnähe
- Richtplantext
Kap. S 1 Der Kanton verfolgt hinsichtlich der Entwicklung des Siedlungsgebietes zwei sich ergänzende Strategien. Einerseits werden Gebiete für die Siedlungserweiterung ausgewiesen. In diesen Gebieten können die Gemeinden in der nächsten Revision der Nutzungsplanung Wohnzonen ausscheiden, sofern verschiedene Bedingungen erfüllt sind. Andererseits zeigen die Siedlungsbegrenzungen auf, wo auch langfristig kein weiteres Siedlungswachstum mehr denkbar ist. Langfristig bedeutet: für die nächsten 20 bis 30 Jahre.
- Richtplankarte S 2 Es gibt zwei Typen von Siedlungsbegrenzungslinien: gestrichelte Linien und durchgezogene Linien. Bei den ersteren besitzt die Gemeinde im Rahmen der Nutzungsplanung einen Handlungsspielraum für die Ausscheidung von Bauzonen (1–2 Bautiefen). Die durchgezogenen Linien sind faktisch parzellenscharf und es besteht kein Handlungsspielraum für die Ausscheidung von Bauzonen.
- Die Gemeinden setzen in ihrer Nutzungsplanung diese Siedlungsbegrenzung um und richten somit ihre Entwicklung auf die langfristige Sicherung dieser «Grenzen» aus.

S 2.1 Siedlungsbegrenzung

- Richtplankarte S 2 S 2.1.1 Die Begrenzungen der Siedlungen werden festgesetzt.
- S 2.1.2 Sie dienen der langfristigen Erhaltung des Charakters der Zuger Landschaft, der Gliederung der Siedlungsgebiete, der Gestaltung der Siedlungsränder, der Naherholung und der ökologischen Vernetzung.
- Richtplankarte S 2 S 2.1.3 Der Richtplan lässt den Gemeinden folgenden Spielraum bei der Ausscheidung von Bauzonen entlang der Siedlungsbegrenzungslinien:
- a) sind die Linien ausgezogen, besteht kein Handlungsspielraum;
 - b) sind die Linien gestrichelt, besteht ein Spielraum von 1 bis 2 Bautiefen.

S 3 Hochhäuser

§ 32 PBG Das Zuger Planungs- und Baugesetz enthält keine Bestimmung über Hochhäuser. Es finden sich dort keine allgemeinen Höhenbeschränkungen für Bauten. Diese ergeben sich aus den Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinden. Soll von den kommunalen Höhenvorschriften abgewichen werden, so benötigt dies in der Regel einen Bebauungsplan.

ARP, Hochhäuser im Kanton Zug – Ein Grundsatzpapier, 2002

Im Jahr 2000 standen im Kanton Zug rund 70 Gebäude mit einer Höhe von mehr als 25 m. Neben den Hochhäusern der Kantonsschule, des Spitals und der Zuger Verkehrsbetriebe sowie drei Industriesilos dient der überwiegende Teil der Hochhäuser dem Wohnen. In den mehr als 2000 Wohnungen leben knapp 5000 Einwohner oder rund 5 % der Zuger Bevölkerung.

In den letzten Jahren haben Investoren wieder Vorschläge für Hochhäuser in verschiedenen Gemeinden des Kantons Zug vorgestellt. Hochhäuser sind teurer als «normale» Bebauungen, bieten aber eine geschätzte Wohnform mit guter Aussichts- und Aussichtslage an. Zudem können sie der städtebaulichen Qualität eines besonders dynamischen Wirtschaftsstandortes Ausdruck verleihen. Nicht zu vernachlässigen ist das Potenzial der Verdichtung mit Hochhäusern.

ARP, Hochhäuser im Kanton Zug – Ein Grundsatzpapier, 2002

Der Kanton und die elf Gemeinden erarbeiteten ein gemeinsames Konzept betreffend Hochhäuser. Darin wurden alle potenziellen Gebiete für Hochhäuser gemäss einheitlichen Kriterien überprüft.

Richtplankarte Teilräume

Hochhäuser sollen im Kanton Zug zukünftig auf den Teilraum 1 beschränkt werden. In allen anderen Kantonsteilen sind Hochhäuser ausgeschlossen.

§ 32 PBG

An die Planung von einzelnen Hochhäusern (höher als 25 Meter) sind besondere Anforderungen zu stellen. Wegen ihrer städtebaulichen Bedeutung setzt ihre Realisierung einen Bebauungsplan voraus. Bei Hochhäusern über 35 Meter sind als Grundlage für den Bebauungsplan Varianten zu erarbeiten.

Die Frage der Nutzungsverdichtung mittels Hochhäusern ist im Rahmen des Bebauungsplanes zu beurteilen.

S 3.1 Gebiete mit möglichen Standorten für Hochhäuser

Richtplankarte
Teilräume

S 3.1.1

Neue Hochhäuser (höher als 25 Meter) sind im Kanton Zug nur im Teilraum 1 möglich.

S 3.1.2

Hochhäuser über 25 m bedingen einen Bebauungsplan. Hochhäuser über 35 m bedingen einen Bebauungsplan als Ergebnis von Varianten.

S 3.1.3

Ein Hochhausprojekt muss hohe Anforderungen erfüllen betreffend:

- a) Städtebau und Architektur;
- b) Anbindung an die Verkehrsinfrastruktur;
- c) Nutzungen;
- d) Ökologie und Umwelt;
- e) Vernetzung mit Grün- bzw. Naherholungsraum.

S 4 Einkaufszentren und Fachmärkte

Art. 3 Abs. 3 RPG
§ 11 PBG
Art. 1, Anhang Nr. 80.5
UVPV

Die Kantone und die Gemeinden sorgen für günstige Voraussetzungen für die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen. Es ist eine dezentrale Versorgung anzustreben. Das kantonale Planungs- und Baugesetz verlangt für Einkaufszentren und Fachmärkte einen Bebauungsplan. Darin ist unter anderem aufzuzeigen, wie diese mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen werden. Zudem erfordern grosse Einkaufszentren (ab 5000 m² Verkaufsfläche) die Erstellung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Im Kanton Zug existieren bis heute keine eigentlichen Einkaufszentren auf der grünen Wiese. Das flächenmässig grösste Zentrum (Metalli) liegt im Zentrum von Zug. Das Einkaufszentrum in Steinhausen liegt am Rande des Siedlungsgebietes von Steinhausen mit einem S-Bahn-Anschluss (Halbstundentakt) und guten Busverbindungen von Cham, Zug und Baar. Die grössten Verkaufsflächen befinden sich heute in den gewachsenen Zentren der Gemeinden und der Stadt Zug. Die Grossverteiler haben in den letzten Jahren neue mittlere Verkaufsläden in den Stadt- und Dorfzentren realisiert.

Einkaufszentren lösen überregionale Verkehrsströme aus. Liegen die Einkaufszentren abseits des öffentlichen Verkehrs, sind sie faktisch nur mit dem Auto erreichbar. Einkaufszentren und Fachmärkte bringen den Standortgemeinden in der Regel keine grosse finanzielle Wertschöpfung.

Gemeinde Steinhausen,
Planungszone Gewerbe-
und Industriezonen
Steinhausen, 2000

Gemeinde Risch,
Entwicklungskonzept
über die Arbeitszonen
Rotkreuz, 2001

Die heutigen Zonenpläne der Gemeinden lassen in vielen Industrie-, Gewerbe- oder Arbeitszonen Einkaufszentren und Fachmärkte grundsätzlich zu. Studien der Gemeinden Steinhausen und Risch zeigen, dass bei einer zonenkonformen Nutzung dieser noch unbebauten Arbeitszonen das Verkehrssystem in den Gemeinden zusammenbricht. Davon betroffen sind auch die Kantonsstrassen und die Autobahnzubringer. Aufgrund solcher Studien prüfen die Gemeinden das Einschränken von neuen Einkaufszentren und Fachmärkten.

Neue zukünftige Einkaufszentren sind deshalb auf die Kernzonen zu konzentrieren. Allenfalls kommen auch noch Standorte in Frage, welche mit dem öffentlichen Verkehr und bei Fachmärkten auch mit dem privaten Individualverkehr gut erschlossen sind. Diese Planung ist Sache der Gemeinde.

S 4.1 Standorte für Einkaufszentren und Fachmärkte

Richtplankarte S 1

S 4.1.1

Die Gemeinden und der Kanton konzentrieren neue Einkaufszentren und Fachmärkte auf die Kernzonen oder Gebiete mit guter Verkehrserschliessung.

S 4.1.2

Die Gemeinden prüfen bei der Revision der Nutzungsplanung das Einschränken von neuen Einkaufszentren und Fachmärkten ausserhalb der Kernzonen.

S 5 Siedlungsqualität/Dichten der Siedlungen/ Natur in der Siedlung/Naherholung

Art. 3 Abs. 3 RPG
§ 8 Abs. 1 PBG

Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung und der Wirtschaft zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen. Der Boden ist haushälterisch zu nutzen. Der Richtplan legt behördenverbindliche Ziele für die ausgewogene Entwicklung der Besiedlung fest.

§ 17 Abs. 1 PBG

Das Planungs- und Baugesetz regelt die Eingliederung von Bauten und Anlagen in die Siedlungsstruktur. Hohe Siedlungsqualität ist auch ein Standortvorteil der Gemeinden. Die Gemeinden prüfen im Rahmen der Revision der Ortsplanung die notwendigen Massnahmen.

Richtplantext
Kap. V 5

Richtplankarte V 4, V 5

Mit der Stadtbahn 1. Etappe wird ein neues leistungsfähiges Verkehrsmittel eingeführt. Bei den neuen Haltestellen ist eine Verdichtung der Bebauung umzusetzen. Damit erhöht sich die Wirtschaftlichkeit der Stadtbahn. Diese Massnahme ist via Anpassung der Grundnutzung der entsprechenden Zonen anzugehen.

In den gewachsenen Siedlungen mit grossen Wohnanteilen ist eine Verdichtung nur bedingt anzustreben. Vielmehr ist zu prüfen, wieweit die heute zugelassenen Ausnutzungsziffern nicht negative Auswirkungen auf die Qualität dieser Wohngebiete haben. Partielle Abzonungen sind zu prüfen.

Die Schaffung von Refugien für Tiere und Pflanzen im Siedlungsgebiet hat Grenzen, weil die Bauzonen prioritär für die bauliche Nutzung zur Verfügung stehen.

Richtplantext
Kap. L 8

Beispiele zeigen aber, dass beachtliche Beiträge für die Natur auch im Siedlungsgebiet denkbar sind. Insbesondere mit der Renaturierung von Gewässern im Siedlungsgebiet lässt sich die Siedlungsqualität verbessern. Dabei wird die Attraktivität der Bebauung noch erhöht. Die Gemeinden messen bei der Nutzungsplanung diesem Aspekt das notwendige Gewicht bei. Zentraler Aspekt ist aber, dass Kanton und Gemeinden eine Vorbildfunktion übernehmen bei ihren Bauten und Anlagen.

Neben der Qualität der Wohnungen und des engeren Wohnumfeldes (Spielplätze, Freiflächen) sind die Zugänge in die Naherholungsgebiete zu sichern.

S 5.1 Siedlungsqualität

S 5.1.1

Die Gemeinden sorgen für eine den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechende Siedlungsqualität (Ortsbild, Qualität der Architektur, Umgebungs- und Freiraumgestaltung, Erschliessung und Parkierung).

S 5.2 Dichten der Siedlungen

S 5.2.1

Richtplantext
Kap. V 4 – V 6

Die Gemeinden stellen bei der Revision der Nutzungsplanung sicher, dass die Grundnutzung bei den Haltestellen der Stadtbahn und wichtiger Bushaltestellen genügend hohe Dichten zulässt.

S 5.2.2

Die Gemeinden prüfen bei der Revision der Nutzungsplanung die heutigen Ausnützungsziffern für reine Wohngebiete. Mit partieller Reduktion der Ausnützungsziffern schützen sie gewachsene Siedlungsstrukturen oder reagieren auf ungenügende Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr.

S 5.3 Natur im Siedlungsgebiet

S 5.3.1

Kanton und Gemeinden sorgen für ökologische Ausgleichsflächen auch in der Siedlung. Sie achten auf die naturnahe Umgebungsgestaltung.

Dazu können sie:

- a) im Rahmen von Sondernutzungsplänen Regelungen für die naturnahe Umgebungsgestaltung aufnehmen;
- b) in der Bauordnung die notwendigen Bestimmungen aufnehmen.

S 5.3.2

Kanton und Gemeinden übernehmen durch überzeugende Beispiele bei den öffentlichen Anlagen und Bauten eine Vorbildfunktion.

S 5.4 Öffentliche Plätze, Zugang zu den Naherholungsgebieten

S 5.4.1

Richtplantext
Kap. L 11

Die Gemeinden sorgen für attraktive Naherholungsmöglichkeiten im Siedlungsgebiet. Sie fördern den Zugang und Erholungswert der öffentlichen Plätze und sichern den direkten und fussgängerfreundlichen Zugang in die Naherholungsgebiete. Aus jeder Siedlung sollten die Naherholungsgebiete schnell und gefahrlos erreichbar sein.

S 6 Bauzonen mit speziellen Vorschriften für historisch wertvolle Gebäude und Anlagen

§ 18 und 22 PBG Die Gemeinden können Bauzonen mit speziellen Vorschriften für Gebiete erlassen, deren Nutzung einer besonderen Regelung bedarf.

Solche Zonen eignen sich für Gebiete mit historisch wertvollen Gebäuden und Anlagen. Den sich widersprechenden Interessen – dem der Erhaltung der historisch wertvollen Substanz und dem der Möglichkeit der baulichen Entwicklung – können Bestimmungen zur Regelbauweise nicht gerecht werden. Vielmehr sind differenzierte, spezielle Vorschriften nötig, welche auf die heutige Situation eingehen. Ebenso ist die Weiterentwicklung dieser historisch wertvollen Anlagen allein gestützt auf Art. 24 RPG nicht möglich.

Der Kanton Zug hat ein Interesse, die im Kanton vorhandenen Klöster und Landgüter langfristig zu erhalten. Deshalb soll bei diesen eine geordnete, in Bauzonen mit speziellen Bauvorschriften geregelte Weiterentwicklung ermöglicht werden. Bei diesen Spezialzonen können die Nutzung und bauliche Entwicklung mit einem Bebauungsplan spezifiziert werden.

Richtplankarte S 6 Solche Spezialzonen für historisch wertvolle Gebäude und Anlagen findet man schon heute in der Gemeinde Risch (Schloss Buonas), in der Gemeinde Cham (Schloss St.-Andreas), in der Gemeinde Neuheim (Höllgrotten) und in der Gemeinde Zug (Schönfels/Felsenegg und Lüssi). Mit dem Instrument der Bauzone mit speziellen Vorschriften konnte so auch verhindert werden, dass diese grossen Grundstücke zerstückelt und einzeln beplant werden.

Angesichts des öffentlichen Interesses an einer geordneten Entwicklung werden die Gebiete, für welche die Gemeinden Spezialzonen für historisch wertvolle Gebäude und Anlagen ausscheiden können, im kantonalen Richtplan abschliessend bezeichnet.

Art. 33 RPV Der Grossteil der ausgeschiedenen Standorte gliedert sich an eine heute rechtskräftige Bauzone an. Bei den Standorten, welche nicht direkt an eine Bauzone stossen, kann im Sinne des Raumplanungsgesetzes von einer Erhaltungszone gesprochen werden.

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind in die Planung einzubeziehen.

S 6.1 Spezialzonen

Richtplankarte S 6 S 6.1.1 Die Gemeinden können Zonen mit speziellen Vorschriften bezeichnen, um folgende historisch wertvolle Gebäude und Anlagen mit ihrer Umgebung zu erhalten und zu entwickeln:

Nr.	Gemeinde	Ortsbezeichnung	Planquadrat
1	Unterägeri, Menzingen, Baar	Neuägeri	M 14, N 14
2	Menzingen	Kloster Gubel	L 15
3	Menzingen	Schwandegg	L 17
4	Baar	Walterswil	F 13
5	Cham	Kloster Heiligkreuz	H 4, H 5
6	Cham	Kloster Frauental	F 3
7	Cham	Hammergut	J 5
8	Cham	Kraftwerk Untermühle	H 5
9	Hünenberg	Langrüti	L 5
10	Risch	Unterer Freudenberg	M 6
11	Risch	Landgut Aabach	Q 6

S 6.1.2

Mit dieser Zone sind die heutigen Qualitäten der Gebäudegruppen und ihrer Umgebung gesamtheitlich zu verbessern. Die Zone ist klein zu halten und die denkmalpflegerischen Anliegen sind zu berücksichtigen. Die zulässigen Nutzungen und baulichen Veränderungen sind in detaillierten Bestimmungen der Bauordnung zu regeln oder es ist eine Bebauungsplanpflicht vorzusehen. Die Gemeinden arbeiten mit den kantonalen Fachstellen zusammen.

S 7 Denkmalpflege und Archäologie

DI, Verzeichnis der geschützten Denkmäler	Der Richtplan 1987 bezeichnete Ortsbildschutzgebiete, Kulturobjekte und archäologische Fundstätten. Das neue Denkmalschutzgesetz übernahm die verschiedenen Aufträge. Insbesondere bilden heute das Verzeichnis der geschützten Denkmäler und das Inventar der schützenswerten Denkmäler die Rechtsgrundlage für den Umgang mit Denkmälern. Das Verzeichnis der geschützten Denkmäler und das Inventar der schützenswerten Denkmäler ersetzen die Liste der Kulturobjekte im Richtplan von 1987.
DI, Inventar der schützenswerten Denkmäler	
§ 6 DmsG	Ortsbilder Die Gemeinden erlassen im Rahmen ihrer Bauordnungen Vorschriften zur Erhaltung der Eigenart und der Schönheit schützenswerter Siedlungsgebiete. Die Ortsbilder des Richtplanes 1987 wurden mehrheitlich von den Gemeinden umgesetzt und bilden die Ausgangslage.
ISOS Grundlagenkarte Siedlung	Der Bund erarbeitet das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz. Die flächendeckende Bestandsaufnahme des Inventars bewertet Ortsbilder und Einzelobjekte im gesamtschweizerischen Vergleich und unterscheidet zwischen nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung. Sie dient den Kantonen und Gemeinden als Planungshilfe für deren eigene Schutzplanung. Die Liste der Ortsbilder von nationaler Bedeutung im Kanton Zug wurde vom Bundesrat im Jahr 2000 in Kraft gesetzt und 2002 publiziert. Verschiedene dieser Ortsbilder sind im Richtplan 1987 noch nicht enthalten und sollen nun ebenfalls festgesetzt werden, sofern sie heute noch schützenswürdig sind. Die sehr detaillierten Aussagen im ISOS bilden für die Umsetzung in die kommunale Schutzplanung eine Planungshilfe. Weiter werden diejenigen Ortsbilder aus dem Richtplan 1987 festgesetzt, welche bisher von den Gemeinden nicht umgesetzt wurden.
§ 2 DmsG DI, Verzeichnis der geschützten Denkmäler	Denkmäler Denkmäler sind Siedlungsteile, Gebäudegruppen, gestaltete Freiräume, Verkehrsanlagen, Einzelbauten, archäologische Stätten und Funde sowie in einer engen Beziehung hierzu stehende bewegliche Objekte, die einen besonderen wissenschaftlichen, kulturellen oder heimatkundlichen Wert aufweisen. Objekte, an deren Erhaltung ein erhebliches öffentliches Interesse besteht, werden unter kantonalen Schutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten Denkmäler eingetragen. Dieses ist eigentümerverbindlich. Objekte, deren Schutz erwogen wird, sind im Inventar der schützenswerten Denkmäler festgehalten. Das Inventar ist behördenverbindlich.

Archäologische Fundstätten befinden sich meistens im Boden oder unter Wasser und sind an der Oberfläche meist nicht sichtbar. Eine Karte bezeichnet die bekannten archäologischen Fundstätten (ohne Einzelfunde) sowie die potenziellen Funderwartungsgebiete. Die schützenswerten Ortsbilder gelten grundsätzlich auch als archäologisch sensible Zonen.

Teilkarte S 7.3
Archäologische Fundstätten

Der grösste Teil der archäologischen Fundstätten des Richtplanes 1987 wurde von den Gemeinden umgesetzt (Nutzungsplanung). Gegenüber dem Richtplan 1987 konnten verschiedene archäologische Funderwartungsgebiete gestrichen werden, andere sind neu hinzugekommen. Die Fundstätten werden im Richtplan auf einer Teilkarte festgesetzt.

Art. 2 KGS
§ 9 DmsG

Kulturgüterschutz
Bund und Kanton sichern und respektieren Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten. Das kantonale Gesetz verpflichtet den Kanton, diese Bestrebungen zu gewährleisten.

§ 19 DmsG

Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung, welche bei bewaffneten Konflikten und in Katastrophenfällen besonderen Schutzes bedürfen, sind nach Massgabe des Bundesrechts zu bezeichnen, zu dokumentieren und wo nötig mit baulichen Massnahmen zu sichern.

EJPD, Inventar der Kulturgüter, Ausgabe 1995 (Revision läuft)

Haager Abkommen zum Schutz des Kulturgutes bei bewaffneten Konflikten

Das Schweizerische Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung wird vom Bundesamt für Zivilschutz publiziert. Die Rechtsverbindlichkeit ist für den Konfliktfall vorgesehen. Ansonsten ist eine direkte rechtliche Wirkung, die Kantone, Gemeinden und Private bindet, aus dem Inventar nicht abzuleiten.

IVS (Entwurf)

Historische Verkehrswege

Der Bund erarbeitet das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz. Das Inventar ist eine Bestandsaufnahme der bedeutenden alten Wege und Strassen. Die inventarisierten Objekte werden nach historischen und geografischen Kriterien sowie nach der strassenbaulichen Substanz und nach dem Erhaltungszustand bewertet. Das IVS enthält als Bundesinventar die Objekte von nationaler Bedeutung und mit informativem Charakter auch Objekte von regionaler und lokaler Bedeutung. Das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz im Kanton Zug wurde 1998 veröffentlicht, ist jedoch vom Bundesrat noch nicht in Kraft gesetzt.

S 7.1 Planungsgrundsatz

S 7.1.1

Kanton und Gemeinden pflegen und erhalten die typischen Zuger Ortsbilder, die Denkmäler und Kulturgüter sowie die historischen Verkehrswege.

S 7.2 Ortsbildschutzgebiete

S 7.2.1

Richtplankarte S 7 Folgende Ortsbildschutzgebiete werden festgesetzt:

Nr.	Gemeinde	Ortsbezeichnung	Grundlage	Planquadrat
1	Zug	Schönfels/Felsenegg	ISOS	N 12, O 12
2	Unterägeri, Baar, Menzingen	Neuägeri	ISOS	M 14, N 14
3	Baar	Spinnerei Lorze	ISOS	H 12
4	Baar	Zimbel	Richtplan 87	G 9
5	Hünenberg	Meisterswil	ISOS	M 3

S 7.2.2

Die Gemeinden bezeichnen bei der Revision der Zonenpläne die genaue Abgrenzung und legen die notwendigen Schutzbestimmungen fest. Dazu arbeiten sie mit dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie zusammen.

S 7.2.3

Die Gemeinden und der Kanton ziehen das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) als Planungshilfe bei.

S 7.3 Archäologische Fundstätten

S 7.3.1

Teilkarte S 7.3
Archäologische
Fundstätten

Die archäologischen Fundstätten werden gemäss Teilkarte festgesetzt.
Die Gemeinden übernehmen bei der Revision der Nutzungspläne die neuen archäologischen Fundstätten.



Teilkarte S 7.3

— archäologische Fundstätten

S 7.4 Kulturgüterschutz

S 7.4.1

Der Kanton unterstützt den Bund in seinen Massnahmen des Kulturgüterschutzes.

S 7.5 Historische Verkehrswege

S 7.5.1

Das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz dient als eine Grundlage bei der Planung und Projektierung von Vorhaben und ist in der Interessenabwägung zu berücksichtigen.

S 8 Lärmschutz und Luftreinhaltung

Lärm

- Art. 17 LSV Der Bund verpflichtet die Betreiberinnen und Betreiber von Strassen und Bahnen, diese bei übermässigen Lärmemissionen bis 2002 zu sanieren. Eine Änderung der Bundesgesetzgebung sieht eine Verlängerung der Frist für Nationalstrassen bis 2007 und für Kantonsstrassen bis 2012 vor.
- Kanton Zug, Lärm-Sanierungsprogramm
Kantonsstrassen,
1993/1994
- Kanton Zug, Lärm-Sanierungsprogramm
Nationalstrassen, 1998
- Art. 17 VLE Der Bund regelt die Sanierungen des Bahnlärmes im Emissionsplan 2015. Dieser umfasst im Kanton Zug die Projekte für den Tunnel durch den Zimmerberg, für den Doppelspurausbau Cham–Rotkreuz sowie für die Spange Rotkreuz.
- BAV, Emissionsplan
2015, 2001
- Richtplantext
Kap. V 4, V 7 Der Bund rechnet in Rotkreuz mit einer Lärmzunahme und auf der Strecke Littli–Baar–Zug–Cham–Rotkreuz ebenfalls mit einer Zunahme. Wo trotz Rollmaterialsanierung und dem Bau von Lärmschutzwänden Grenzüberschreitungen bestehen bleiben, werden vom Kanton bei Gebäuden mit lärmempfindlichen Räumen Schallschutzfenster eingebaut. Der Bund trägt die Kosten.
- Richtplantext
Kap. V 8 Die Kündigung der bestehenden Verwaltungsvereinbarung für die Anflüge zum Flughafen über deutsches Hoheitsgebiet erfordert die Anpassung des Betriebsreglements. Im Kanton Zug führt aber keine der im Jahr 2002 zur Diskussion stehenden Betriebsvarianten zu einer Überschreitung der Lärmgrenzwerte (Alarmwert, Immissionsgrenzwert, Planungswert).
- Richtplantext
Kap. E 10 Die Sanierung der Schiessanlagen im Kanton Zug ist spätestens Ende 2003 abgeschlossen. Dannzumal werden die Anlagen in Risch, Oberägeri, Morgarten und Walchwil nicht mehr in Betrieb und die übrigen Anlagen entsprechend der Lärmschutzverordnung saniert sein.
- Sämtliche Gemeinden haben die notwendigen Empfindlichkeitsstufen den Nutzungszonen in den Zonenplänen und Bauordnungen zugeordnet. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens prüft die Gemeindebehörde die Einhaltung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen.

Luftreinhalung

Richtplantext
Kap. L 1, L 2, L 4

Dank den von Bund, Kanton und Gemeinden ergriffenen Massnahmen hat die Belastung der Luft mit Schadstoffen seit den 80er Jahren abgenommen. Der Anteil des Schwefeldioxides entspricht im Jahr 2000 der Zielvorgabe. Bei den Stickoxiden, den flüchtigen organischen Verbindungen und dem Feinstaub werden diese Ziele nicht erreicht. Dies führt zu Ertragseinbussen in der Landwirtschaft und beeinträchtigt nährstoffarme Lebensräume, die Vitalität und Stabilität des Waldes sowie die Gesundheit von Mensch und Tier.

Zuger Massnahmenplan
Luft, 11.-Juni 1990

Zentralschweizer Mass-
nahmenplan Luft,
4. Juli 2000

BUWAL,
Luftschadstoff-Emission
des Strassenverkehrs
1950–2020, 2000

Der gemeinsame Zentralschweizer und Zuger Massnahmenplan Luft sieht die Verbesserung der Luft im Kanton Zug, die Verminderung des motorisierten Pendlerverkehrs, ein Verkehrsmanagement auf den Nationalstrassen sowie einheitliche Rahmenbedingungen für publikumsintensive Einrichtungen in der Zentralschweiz vor. Weil diese Massnahmen nicht ausreichen, um die Schutzziele bis 2010 zu erreichen, verbleibt ein zusätzlicher Sanierungsbedarf. Gemäss neusten Hochrechnungen dürften die Emissionen des Strassenverkehrs dank technischer Massnahmen bis 2020 massiv zurückgehen. Davon ausgenommen sind das Kohlendioxid (CO₂) und das Ozon.

Richtplantext
Kap. S 2, S 4, S 5, L 1,
L 2, V 1–V 11, E 9, E 11

Zur Verbesserung der Qualität der Luft trägt der kantonale Richtplan durch seine Aussagen zu Nutzung und Entwicklung des Raumes (Verkehr, Einschränkung Einkaufszentren, neue Elemente des öffentlichen Verkehrs, Stärken des Langsamverkehrs, «Luftmassnahmen» bei der Landwirtschaft) bei. Die lufthygienischen Ansprüche an die Richtplanung sind deshalb in die entsprechenden Kapitel integriert. Es sind keine weiteren Beschlüsse notwendig.

S 9 Öffentliche Bauten und Anlagen

Art. 3 Abs. 4 RPG
§ 8 Abs. 2 PBG

Der kantonale Richtplan enthält die Standorte von öffentlichen Bauten und Anlagen. Für die öffentlichen oder im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen sind sachgerechte Standorte zu bestimmen. Einrichtungen mit Publikumsverkehr wie Schulen, Freizeitanlagen, Spitäler, Alters- und Pflegeheime oder öffentliche Dienste sollen für die Bevölkerung gut erreichbar sein.

Grundlagenkarte
Siedlung

Der Kanton Zug verfügt heute über eine gute Versorgung mit öffentlichen Bauten und Anlagen. Diese sind in der Grundlagenkarte Siedlung dargestellt.

Mit den verschiedenen neuen Verwaltungsbauten an der Aa ist der Bedarf für die Verwaltung kurzfristig gedeckt. Mittelfristig sind Ergänzungsbauten notwendig.

Das geplante Zentralspital in Baar sowie die Andreasklinik in Cham decken die Spitalversorgung des Kantons Zug ab. Für den Standort des alten Kantonsspitals erarbeitet der Kanton zusammen mit der Stadt Zug Studien für die Nachnutzung.

Richtplantext
Kap. S 1

Bei den kantonalen Schulen ist mit den neusten Bauten für die Berufsschulbildung die Nachfrage mittelfristig abgedeckt. Langfristig ist ein Neubau zu prüfen. Bei den Kantonsschulen respektive Gymnasien drängt sich mittelfristig ein Neubau auf. Aufgrund der bisherigen Entscheide des Regierungsrates befindet sich der Standort in Cham. Ein Kurzzeitgymnasium besteht in Menzingen und die landwirtschaftliche Schule Schluecht in Cham/Schluechthof. Ein Teil der Umgebung der Schluecht soll auch langfristig frei von Bauten gehalten werden, damit der Bezug zum Städtlerwald erhalten bleibt.

Mit der geplanten Erweiterung der interkantonalen Strafanstalt in Menzingen (Bostadel) und der neuen Strafanstalt in Zug verfügt der Kanton über genügend Kapazitäten. Zudem wird im Gefängniswesen verstärkt grenzüberschreitend gearbeitet, um teure Überkapazitäten zu verhindern.

Der Kanton verfügt mit dem nördlich der kaufmännischen Berufsschule gelegenen ehemaligen Gaswerkareal über eine strategische Reserve.

Richtplantext
Kap. E 12
Richtplantext
Kap. E 12

Das Tanklager des Bundes in Rotkreuz ist aus Sicht des Kantons Zug mittelfristig aufzuheben. Dabei ist der Sanierung der Altlasten grosses Gewicht beizumessen.

S 9.1 Planungsgrundsätze

S 9.1.1

Bund, Kanton und Gemeinden stimmen ihre Standortentscheide für öffentliche Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr auf die räumlichen Ziele des Richtplanes ab.

S 9.1.2

Öffentliche Bauten und Anlagen sind gut mit dem öffentlichen Verkehr sowie Rad- und Fusswegen zu erschliessen.

S 9.2 Vorhaben

S 9.2.1

Richtplankarte S 9

Die Gemeinden berücksichtigen in ihren Nutzungsplänen die Bedürfnisse der öffentlichen Bauten von Bund, Kanton und Gemeinden sowie raumwirksamer und im öffentlichen Interesse stehender Vorhaben. Folgende Vorhaben mit überkommunaler Bedeutung werden in den Richtplan aufgenommen:

Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Stand	Planquadrat
1	Zug	Umnutzung altes Kantonsspital	Festsetzung	M 10
2	Zug	Umbau Regierungsgebäude	Festsetzung	L 10
3	Baar	Neubau Kantonsspital	Festsetzung	H 10
4	Cham	Neubau Kantonsschule	Festsetzung	J 5
5	Zug	Neues Eisstadion	Festsetzung	K 10
6	Zug	Erweiterung kantonale Verwaltung an der Aa	Zwischenergebnis	K 10
7	Risch	Aufhebung Tanklager (Antrag Kanton an den Bund)	Vororientierung	O 4





L Landschaft





L 1 Landwirtschaft

Art. 16 RPG	Die Landwirtschaftsgebiete prägen die Zuger Landschaft. Sie dienen der Erzeugung von Nahrungsmitteln, der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Pflege der Kulturlandschaft und der Erholung in der offenen Landschaft.
ROK Kap. C.2.3.1, C.5.7	Die landwirtschaftliche Nutzfläche umfasst rund 45% der Kantonsfläche. Davon erfüllen rund 84% die Bewirtschaftungsauflagen gemäss dem ökologischen Leistungsnachweis und weitere 1185 ha (zirka 13%) werden biologisch bewirtschaftet. Fast ebensoviel wird als ökologische Ausgleichsfläche genutzt.
Richtplantext Kap. S 1, L 4, L 5, L 11, E 11	Die Landwirtschaftsgebiete sind mit dem Siedlungsgebiet, den Naturschutzgebieten und dem Wald eng verzahnt und von weiteren Nutzungen (Kiesabbau, Deponien, Golf, Erholung) überlagert. Aufgrund dieser Situation bestehen im Landwirtschaftsgebiet zahlreiche Nutzungskonflikte, deren Lösung mitunter schwierig ist. Weiter besteht ein Druck auf die unverbaute Landschaft.
Art. 16 RPG	Die Gemeinden weisen die Flächen der Landwirtschaftszone zu, welche im Gesamtinteresse landwirtschaftlich zu bewirtschaften sind. Die Landwirtschaft und die ihr zugewiesene Landwirtschaftszone stehen somit in der im Richtplan vorzunehmenden Interessenabstimmung gleichwertig neben den Bedürfnissen der Erweiterung der Siedlungsgebiete und der ausserhalb der Bauzone gelegenen grossen Infrastruktur.
Art. 16 Abs. 3 und Art. 16a Abs. 3 RPG Art. 38 RPV Richtplankarte Teilräume ARE, Neues Raumplanungsrecht, Erläuterungen der Raumplanungsverordnung und Empfehlungen für den Vollzug, 2000/01	Die Kantone tragen in ihren Planungen den verschiedenen Funktionen der Landwirtschaftszone angemessene Rechnung. Dazu gehören auch Aussagen zu den Gebieten, in welchen Bauten und Anlagen zonenkonform sind, die über eine innere Aufstockung hinausgehen. Diese bodenunabhängige Form der Landwirtschaft und des Gartenbaus lässt der Kanton in den Teilräumen 1, 2 und 3 zu. Die Gemeinden prüfen Anfragen für solche speziellen Landwirtschaftszonen anhand der im Richtplan aufgeführten Kriterien. Diese speziellen Landwirtschaftszonen sind dort denkbar, wo die notwendige Infrastruktur bereits vorhanden ist und keine übermässigen Störungen der Wohnzone entstehen. In den andern Teilräumen sind diese Zonen ausgeschlossen. Dafür sprechen in erster Linie Gründe des Landschaftsschutzes. Heute bestehende Betriebe haben Besitzstandsgarantie und können im Sinne des Raumplanungsgesetzes erweitert werden.

Art. 16 RPG
 Art. 1 LwG
 Art. 29 und 30 RPV
 Sachplan FFF
 Kantonaler Richtplan
 1987

Zur Sicherung der Ernährungsbasis des Landes hat der Bund Fruchtfolgeflächen (FFF) ausgeschieden. Dem Kanton Zug wurde 1992 in einer ersten Runde 2700 ha und nach einer weiteren Bereinigung eine Fläche von 3000 ha zugewiesen. Der Richtplan 1987 weist die FFF aus. Heute sind noch rund 3089 ha Nettoflächen FFF vorhanden. Die im Richtplan vorgesehenen Siedlungserweiterungsgebiete überlagern rund 60 Hektaren FFF. Dabei ist aber zu bedenken, dass nur ein Teil dieser FFF tatsächlich in den nächsten 20 Jahren in eine Bauzone eingezont wird. Die Inertstoffdeponien und Kiesabbaugebiete überlagern rund 70 ha FFF. Aber auch hier ist ungewiss, ob diese FFF je «konsumiert» werden. Zudem werden mit den strengen Vorschriften die Flächen nach der Rekultivierung mittelfristig wieder zu FFF. Der Kanton Zug wird auch nach den nun anstehenden Ortsplanrevisionen der Gemeinden die 3000 Hektaren FFF nachweisen können.

ARE, Sachplan FFF,
 Anpassung 2004,
 Kriterien im Anhang,
 2003

Der Kanton überprüft die Ausscheidung der FFF. Dazu werden die neusten bodenkundlichen Grundlagen sowie die heutigen Voraussetzungen für eine rationelle Landbewirtschaftung beigezogen. Gestützt auf dieses Resultat sowie die Vorgaben des Bundes, beantragt der Kanton dem Bund Ende 2006 eine Überprüfung der zugeteilten Flächen oder die Anerkennung von neuen FFF.

Richtplantext
 Kap. S 8, L 2, E 6

Die Landwirtschaft trägt neben andern Verursachern zur Nährstoffbelastung der Böden, der Gewässer und der Luft bei. Mit geeigneten Bewirtschaftungssystemen und guter Beratung senkte die Landwirtschaft diese Einträge in den letzten Jahren beträchtlich. Der Kanton fördert diese Bemühungen weiterhin (Erbringung des ökologischen Leistungsnachweises, Labelproduktion, Umstellung auf biologische Wirtschaftsweise, Ausgleichsflächen, Beratung). Damit werden die Nährstoffeinträge weiter abnehmen.

Die im Kanton Zug traditionelle Landwirtschaft verliert einerseits an wirtschaftlicher Bedeutung, andererseits übernimmt sie neue Aufgaben für die Öffentlichkeit. Neben der Produktion von Nahrungsmitteln steht die «Produktion» von ökologischen Flächen, von gepflegten Landschaften und von Erholungswerten für die Bevölkerung im Vordergrund. Mit so genannten Landschaftsentwicklungskonzepten (LEK) trägt der Kanton der Multifunktionalität des Landwirtschaftsgebietes Rechnung. Er geht die Erarbeitung dieser LEK aktiv an und bezieht die Grundeigentümer ein.

L 1.1 Landwirtschaftsgebiete und Fruchtfolgeflächen

Richtplankarte L 1

L 1.1.1
 Die Landwirtschaftsgebiete und die überlagernden Fruchtfolgeflächen (FFF) sind die langfristige Basis der Zuger Landwirtschaft. Sie dienen der Produktion von Nahrungsmitteln, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraumes sowie dem ökologischen Ausgleich.

Richtplankarte S 1 L 1.1.2
Die Gemeinden übernehmen die ausgewiesenen FFF in ihre Nutzungspläne. FFF, die von Gebieten für die Siedlungserweiterung überlagert und nicht eingezont werden, gelten als FFF. Bei Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen sind die FFF zu schonen.

L 1.1.3
Der Kanton überprüft bis spätestens 2006 die Ausscheidung der Fruchtfolgeflächen. Dazu sind die neusten bodenspezifischen Grundlagen und die Schadstoffbelastungen der Böden einzubeziehen. Er arbeitet mit dem Landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrum und dem Bund zusammen.

L 1.1.4
Der Eintrag von Nähr- und Schadstoffen in die Luft, den Boden und die Gewässer ist mit geeigneten Betriebsformen und Beratung klein zu halten. Der Kanton unterstützt solche Massnahmen.

L 1.1.5
Der Kanton erstellt bis 2004 einen Rahmenplan für die Erarbeitung der Landschaftsentwicklungskonzepte (LEK). Anschliessend erarbeiten die Gemeinden mit Unterstützung des Kantons und mit Einwilligung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Landschaftsentwicklungskonzepte. Die LEK binden die verschiedenen Interessen ein (Landwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Bachrenaturierungen, Erholung, Wildtierkorridore). Sie sind untereinander und mit den Nachbarkantonen abzustimmen. Gestützt auf die LEK kann der Richtplan überprüft und angepasst werden.

L 1.2 Gebiete für die über die innere Aufstockung hinausgehende Landwirtschaft (bodenunabhängig)

Art. 16a Abs. 3 RPG
§ 24 PBG
Richtplankarte
Teilräume
L 1.2.1
Im Teilraum 1, 2 und 3 können die Gemeinden Landwirtschaftszonen für die bodenunabhängige Landwirtschaft oder für den produzierenden Gartenbau ausscheiden. Es muss ein konkretes Projekt vorliegen. Die Gemeinden zeigen auf, wie diese Zonen mit folgenden Interessen abgestimmt sind:
a) Bestehende Erschliessung (Verkehr, Wasser, Abwasser und Energie);
b) Immissionen (Luft und Lärm) auf Wohngebiete;
c) Schutz des Landschafts- und Ortsbildes (BLN, Naturschutz-, Landschaftsschongebiete, See- und Flussuferbereiche, Waldrandlagen);
d) Schutz von Kulturgütern und Denkmälern;
e) Fruchtfolgeflächen (FFF).

L 2 Bodenschutz

Art. 6 Abs. 1 RPG
Art. 33–35 USG

Die Umweltschutzgesetzgebung bezweckt einen qualitativen und quantitativen Bodenschutz. Die Kantone sichern die Bodenfruchtbarkeit langfristig. Der Kanton überwacht die Bodenfruchtbarkeit, schützt Umfang und Qualität und ergreift bei Konflikten die entsprechenden Massnahmen.

Der Boden ist eine natürliche Ressource, die auch im Kanton Zug nur beschränkt verfügbar und erneuerbar ist. In der Vergangenheit führten insbesondere auch unsachgemäss ausgeführte Eingriffe (Terrainanpassungen, «Bodenverbesserungen», Rekultivierung) zu einem Verlust an natürlichen Böden. Bei zukünftigen Terrainanpassungen sind entsprechende Fachpersonen beizuziehen. Bei unsachgemäss rekultivierten Böden ist zu prüfen, wieweit diese sanierbar sind. Die entsprechenden Gesuche sind als Bauten ausserhalb der Bauzone zu behandeln.

Richtplangentext
Kap. L 1, L 6, L 7

Der Boden hat folgende wichtige Funktionen:

- Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft und den Gartenbau
- Lebensraum für alle terrestrischen Lebewesen
- Filter und Speicher im Stoffkreislauf
- Bestandteil der einzigartigen Landschaftsformen des Kantons Zug

Richtplangentext
Kap. S 8, L 1

Die Einträge von Schad- und Nährstoffen in die Böden gehen durch die Reduktion der Luftschadstoffe zurück. Ebenso belastet die Landwirtschaft die Böden immer weniger. Die Böden sind sehr träge Systeme. Sie geben die Nähr- und Schadstoffe nur langsam an die Gewässer ab und deshalb wird ihre Konzentration auch mittelfristig relativ hoch bleiben.

KABO
AfU, Bodenkarte des
Kantons Zug, 1992–
1997

Der Kanton erfasst die Bodenqualität periodisch. Hinweise für eine adäquate Bodennutzung unter Berücksichtigung der herrschenden Bodeneigenschaften finden sich in einer detaillierten Bodenkarte über den gesamten Kanton Zug.

Kanton und Gemeinden beeinflussen über die Richt- und Nutzungsplanung die weitere Entwicklung der Bodenversiegelung.

L 2.1 Planungsgrundsätze

L 2.1.1

Der Kanton überwacht die Qualität der Böden periodisch und fördert den sachgerechten Umgang mit den natürlich gewachsenen und belebten Böden.

L 2.1.2

Bund, Kanton und Gemeinden sichern die besonders fruchtbaren und chemisch schwach belasteten Böden vorrangig für die Landwirtschaft. Sie werden nur in Abwägung aller öffentlichen Interessen abgetragen und wieder rekultiviert.

L 2.1.3

Bund, Kanton und Gemeinden verhindern die Verlagerung von schadstoffbelasteten Böden in unbelastete Gebiete oder Gebiete mit empfindlicher Nutzung.

L 2.2 Terrainveränderungen

L 2.2.1

§ 10 PBG Kanton und Gemeinden wägen bei Terrainveränderungen die Vorteile für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und die Nachteile für den Boden sowie die Natur und Landschaft gegeneinander ab.

L 2.2.2

Fachpersonen überwachen Terrainveränderungen und Rekultivierungen.

L 3 Weiler

Art. 18 RPG
Art. 33 RPV
§ 25 Abs. 2 PBG

Das Raumplanungsrecht ermöglicht die Bezeichnung besonderer Zonen für die Erhaltung von Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzonen, wenn der kantonale Richtplan dies vorsieht. Mit der Festsetzung der Weiler im Richtplan schafft der Kanton die Grundlage für die Weilerzonen in der kommunalen Nutzungsplanung.

§ 18 und 25 PBG

Weilerzonen sind im Kanton Zug keine Bauzonen und nicht Bestandteil des Siedlungsgebietes. Mit einer Weilerzone wird eine massvolle Entwicklung dieser Kleinsiedlungen ermöglicht, sofern die Erschliessung und die Übernahme der Kosten für die Erschliessung von den Grundeigentümern gewährleistet sind.

In einer Weilerzone geht es um die sinnvolle Weiternutzung von bestehenden Bauten und Anlagen, welche die Landwirtschaft nicht mehr benötigt. So können Weilerzonen die Umnutzung eines Stalls zur Wohn- oder Gewerbe-
nutzung oder die Erweiterung eines bestehenden Gebäudes auch für nicht-landwirtschaftliche Nutzungen zulassen.

§ 25 Abs. 1 PBG
VLP Schrift Nr. 53b
ARP, Kleinsiedlungen
im Kanton Zug;
Kriterienkatalog, 2003

Ein Weiler wird in den kantonalen Richtplan aufgenommen, wenn kumulativ folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Mindestens fünf bis zehn Gebäude, welche in enger räumlicher Beziehung zueinander stehen;
- in der Regel fünf bewohnte Gebäude;
- enge räumliche Beziehung der einzelnen Gebäude;
- klare räumliche Zäsur zur Bauzone (im Minimum 300 Meter oder eine räumliche Zäsur wie Wald oder topografische Trennung);
- historische Bedeutung (auf Landeskarte 1910 abgebildet);
- zentralörtliche Funktion.

Art. 47 RPV

Für die Ausscheidung von Weilerzonen in der Nutzungsplanung ist ein Bericht zu erstellen, welcher die Grundlage für die Ausscheidung der Weilerzone und die entsprechenden Bestimmungen der Bauordnung ist. Die Gemeinden stimmen die verschiedenen Interessen (Entwicklung, Schutz, Erschliessung) aufeinander ab.

Art. 25 Abs. 2 RPG
§ 10 Abs. 1 PBG

In den Weilerzonen bleibt die Kompetenz zur Erteilung eines Zwischenentscheides für die kommunale Baubewilligung beim Kanton. Er berücksichtigt dabei die kommunalen Vorschriften.

L 3.1
Weiler

L 3.1.1

Richtplankarte L3

Die nachstehenden Weiler werden festgesetzt.

Nr.	Gemeinde	Ortsbezeichnung	Planquadrat
1	Menzingen	Brättigen/Zuben	J 17, K 17
2	Menzingen	Schwand	H 17
3	Menzingen	Wilten	K 18
4	Menzingen	Schönbrunn	K 14
5	Menzingen	Lüthärtigen	J 14, J 15
6	Menzingen	Heiterstalden/Rotenbach	M 14
7	Menzingen	Winzwilen	J 16, J 17
8	Baar	Büessikon	E 13
9	Baar	Deubüel	F 11
10	Baar	Schochenmühle	J 9
11	Baar	Zimbel	G 9
12	Baar	Deinikon	G 12
13	Cham	Niederwil	F 5
14	Cham	Oberwil	F 6
15	Cham	Bibersee	G 7
16	Cham	Friesencham	H 5
17	Hünenberg	Vorder-Stadelmatt	E 2
18	Hünenberg	Hinter-Stadelmatt	E 2
19	Hünenberg	Felderen	H 2
20	Hünenberg	Zollhus	J 1, J 2
21	Hünenberg, Cham	St.-Wolfgang, Ochsenlon	J 3, J 4
22	Hünenberg	Meisterswil	M 3
23	Risch	Breiten/Breitfeld	P 5
24	Risch	Berchtwil	N 3
25	Risch	Ibikon	P 4

L 3.2 Weilerzonen

L 3.2.1

Die Gemeinden können an diesen Standorten Weilerzonen (keine Bauzonen) in ihren Nutzungsplänen ausscheiden, um die Kleinsiedlungen zu erhalten und massvoll weiterzuentwickeln. Der Perimeter der Weilerzone ist eng zu fassen. Folgende Kriterien sind einzuhalten:

- a) Je kleiner der Weiler ist, desto geringer sind die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten;
- b) keine erheblichen Neuerschliessungen und Parkplätze;
- c) keine neuen publikumsintensiven oder sonst störenden Gewerbe.

An folgenden Standorten müssen sich die durch die Nutzungsplanung zugelassenen Veränderungs- und Entwicklungsmöglichkeiten in ihrer gesamten Summe und Bedeutung im Rahmen dessen halten, was gemäss den Artikeln 16a, 24 - 24d und 37a RPG gilt: Standort 3 (Schwand), 9 (Deubüel), 15 (Bibersee), 17 (Vorder-Stadelmatt), 19 (Felderer) und 23 (Breiten).

L 3.2.2

Art. 47 RPV

Für die Ausscheidung einer Weilerzone und die entsprechenden Bestimmungen in der kommunalen Nutzungsplanung erstellt die Gemeinde einen Bericht. Dieser zeigt mindestens:

- a) den gewählten Perimeter;
- b) die möglichen Nutzungen innerhalb der Zone;
- c) die notwendigen Schutzbestimmungen für den Erhalt der Siedlungs- und Baustruktur des Weilers und seiner Umgebung;
- d) die Erschliessung mit Abwasser, Strassen, Energie und Wasser;
- e) die Aufteilung der Kosten für allfällig notwendige Erschliessungen.

Die in den Weilerzonen geschaffenen Kapazitäten sind bei der Festlegung der zulässigen Bauzonengrösse zu berücksichtigen.

L 4 Wald

- Art. 1 WaG Der Wald bildet einen wichtigen Bestandteil der Landschaft. Er ist zugleich Lebensraum für Pflanzen und Tiere, bietet Siedlungen und Infrastruktur Schutz vor Naturgefahren und ermöglicht Erholung in natürlicher Umgebung. Als Lieferant von Holz ist er ein Produktionsfaktor.
- ROK
Kap. C.2.3.2, C.5.8 Im Kanton Zug bedeckt der Wald einen Viertel der Fläche. Er gehört zu 30% Privaten und zu 70% der Öffentlichkeit. Viele Zuger Wälder zeichnen sich durch besondere Naturnähe aus oder sind Lebensräume seltener oder bedrohter Tiere und Pflanzen. Der Zuger Wald wird nach den Grundsätzen des naturnahen Waldbaues gepflegt und bewirtschaftet.
- Richtplantext
Kap. L 11, V 2 – V 6,
E 7, E 8, E 11 Der Wald ist verzahnt mit den anderen Lebensräumen im Kanton Zug, und verschiedene raumwirksame Tätigkeiten (Erholung, Abbau, Deponien, Verkehrsvorhaben) tangieren auch den Wald. Diese Überlagerung der verschiedenen Funktionen kann lokal zu Nutzungskonflikten führen, deren Lösungen aufeinander abzustimmen sind.
- Art. 20 WaG
§ 13 EG WaG
§ 8 PBG Gemäss Waldgesetz haben die Kantone Vorschriften über die Planung der Waldbewirtschaftung zu erlassen. Der Kanton Zug erlässt einen flächendeckenden und behördenverbindlichen Waldrichtplan. In diesem werden die Waldfunktionen (Schutzwälder, Waldnaturschutzgebiete, Wälder mit ungenügender Erschliessung) gesichert und die unterschiedlichen Interessen abgestimmt. Der Regierungsrat beschliesst den Waldrichtplan abschliessend. Der Waldrichtplan und der kantonale Richtplan werden miteinander abgestimmt. Die im Waldrichtplan bezeichneten Waldgebiete, die eine besondere Funktion zu erfüllen haben, werden sinngemäss in den kantonalen Richtplan integriert.
- Art. 10 Abs. 2 WaG Die Gemeinden legen bei der Revision der Zonenplanung in einem Waldfeststellungsverfahren das Waldareal, welches an eine Bauzone grenzt, grundeigentümerverbindlich fest.

L 4.1 Aufgaben des Waldes

L 4.1.1

Der Wald erfüllt verschiedene Aufgaben. Neben der Holzproduktion schützt er Siedlungen und Infrastruktur vor Naturgefahren. Der Wald dient als wichtiger Lebensraum für Tiere und Pflanzen und bietet Raum für die Erholung. Er hilft mit bei der Verringerung der Umweltbelastungen.

L 4.2 Waldrichtplan

L 4.2.1

Der vom Regierungsrat zu beschliessende Waldrichtplan umschreibt die Aufgaben des Waldes. Er hält fest, wie der Wald diese Aufgaben flächendeckend erfüllen kann. Die entsprechenden Ziele werden behördenverbindlich festgelegt.

L 4.2.2

Richtplantext
Kap. A 5

Der Waldrichtplan bezeichnet Waldgebiete, die eine besondere Aufgabe zu erfüllen haben. Diese werden anschliessend in den kantonalen Richtplan integriert und dem Bundesrat als Anpassung zur Genehmigung eingereicht.

L 4.3 Landschaftsentwicklungskonzepte (LEK) und Wald

L 4.3.1

Richtplantext
Kap. L 1

Im Rahmen der Erarbeitung von Landschaftsentwicklungskonzepten (LEK) ist der Wald einzubeziehen. Die Zusammenarbeit mit dem Kantonsforstamt wird sichergestellt.

L 5 Naturschutzgebiete und Naturobjekte

ROK Kap. C.2.3.3, C.5.9	Trotz der starken Entwicklung von Siedlung und Infrastruktur beherbergt der Kanton Zug biologisch bedeutsame Naturräume mit einer grossen Vielfalt an Pflanzen und Tieren. Im Kanton Zug ist der Anteil von Hochmooren im Vergleich zur Gesamtfläche so hoch wie in keinem anderen Schweizer Kanton. Dazu kommen Flachmoore mit einer Vielfalt an spezialisierten Pflanzen- und Tierarten.
§ 1 und 8 PBG Richtplankarte L 5	Der 1982 erlassene und 1993 ergänzte Teilrichtplan Naturschutzgebiete umfasst 97 kantonale Naturschutzgebiete. Diese bedecken rund 6% der Kantonsfläche (1540 Hektaren). Dieser Teilrichtplan wird in den Richtplan integriert, mit Richtplantexten ergänzt und vom Kantonsrat neu beschlossen. Die rechtskräftigen Gebiete sind in der Ausgangslage aufgenommen. Der bisherige Teilrichtplan ist aufgehoben.
§ 18 GNL	Der Regierungsrat erliess für alle Naturschutzgebiete grundeigentümergebundene Schutzpläne. Diese Schutzpläne tragen zum Überleben von gefährdeten Arten und Lebensgemeinschaften bei. Nutzung und Pflege dieser Naturräume sind über Bewirtschaftungsverträge geregelt.
Moorlandschaften von nationaler Bedeutung Richtplankarte L 5	Die Gemeinden haben weitere 75 Naturschutzgebiete behördenverbindlich sowie 52 grundeigentümergebundlich ausgeschieden. Die kommunalen Naturschutzgebiete, welche innerhalb einer national geschützten Moorlandschaft liegen, werden neu als kantonale Naturschutzgebiete in den Richtplan aufgenommen. Das Gleiche gilt für kommunale Naturschutzgebiete, welche mit kantonalen eine Einheit bilden. Zusammen sind dies 105 Hektaren neue kantonale Naturschutzgebiete. Damit kann der Vollzug für diese Gebiete vereinfacht werden. Zukünftig ist der Kanton für alle Naturschutzgebiete innerhalb der national geschützten Landschaften zuständig.
Richtplankarte L 5	Neben den Naturschutzgebieten sind auch die Naturobjekte zu erhalten und zu pflegen. Dabei handelt es sich um prägende Elemente der Landschaft (Findlinge, Höhlen, Wasserfälle) sowie Zeichen der Natur (Feldgehölzgruppen, markante Einzelbäume) und der Geschichte. In den Richtplan werden nur diejenigen Objekte aufgenommen, welche eine besondere Qualität aufweisen.
Grundlagenkarte Landschaft Kapitel D Grundlagen	Seit dem Erlass des Teilrichtplans 1993 erstellte der Bund weitere Inventare (Auengebiete, Amphibienlaichgebiete usw.), welche in der Grundlagenkarte Landschaft sowie im Verzeichnis der Grundlagen dargestellt sind.
Art. 9 ÖQV	Der Kanton kontrolliert in Abstimmung mit der Landwirtschaft alle sechs Jahre den Zustand der kantonalen Naturschutzgebiete. Damit ist aufzuzeigen, wie sich die Naturschutzgebiete verändert haben und ob weitere Massnahmen zu prüfen sind.

L 5.1 Kantonale Naturschutzgebiete

Richtplankarte L 5 L 5.1.1
Der Kanton sichert den Schutz, die Pflege und die Entwicklung der kantonalen Naturschutzgebiete. Damit trägt er zum langfristigen Überleben von gefährdeten Arten und Lebensgemeinschaften bei.

Richtplankarte L 5 L 5.1.2
Der Kanton setzt folgende gemeindliche Naturschutzgebiete neu als kantonale Naturschutzgebiete fest:
a) kommunale Naturschutzgebiete, die innerhalb der Moorlandschaften und Auen von nationaler Bedeutung liegen;
b) kommunale Naturschutzgebiete, die mit den kantonalen eine Einheit bilden.
Der Kanton erlässt bis 2008 die notwendigen kantonalen Schutzpläne.

L 5.1.3
Der Kanton führt alle sechs Jahre eine Erfolgskontrolle über die kantonalen Naturschutzgebiete durch (Abgrenzung der Gebiete, Artenvielfalt, Verbuschung, Verlandung).

L 5.1.4
Der Kanton prüft in Zusammenarbeit mit der Gemeinde und den Grundeigentümern die Ausscheidung eines kantonalen Naturschutzgebietes im Reussschachen (Gemeinde Risch).

L 5.1.5
Im Rahmen der Erarbeitung von Landschaftsentwicklungskonzepten (LEK) sind die Naturschutzgebiete einzubeziehen.

L 5.2 Kommunale Naturschutzgebiete

L 5.2.1
Der Kanton unterstützt die Gemeinden beim Vollzug der kommunalen Naturschutzgebiete.

L 5.3 Naturobjekte

Richtplankarte L 5 L 5.3.1
Kanton und Gemeinden erhalten die wertvollen Naturobjekte. Dazu treffen sie die notwendigen Massnahmen (Vereinbarung, Schutzverordnung).

L 6 Wildtierkorridore und Bewegungsachsen

Art. 1 NHG ROK Kap. C.2.3.3, C.5.9	Bund und Kantone sind per Bundesgesetz verpflichtet, dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume entgegenzuwirken. Diese Lebensräume sind zu vernetzen, damit die Tiere wandern können, um andere Populationen zu erreichen. Es besteht sonst die Gefahr der Inzucht und des Aussterbens von Arten in zu kleinen Räumen.
ARP, Vernetzung für terrestrische Säugetiere im Kanton Zug, 2002 Teilkarte L 6.1, Wildtierkorridore und Bewegungsachsen Richtplankarte L 6	Bewegungsachsen sind topografisch gegebene Achsen wie z. B. Hügelzüge, Täler oder Wälder, entlang denen Tiere wandern, sich bewegen und ausbreiten können. Die Bewegungsachsen sind in einer Teilkarte dargestellt. Diese grossräumigen Wanderachsen gilt es zu erhalten oder zu verbessern. In Wildtierkorridoren beschränken Engnisse oder Hindernisse die Passierbarkeit für das Wild. Die Richtplankarte bezeichnet Wildtierkorridore, welche aus überregionaler Sicht offen zu halten, neu zu schaffen oder qualitativ zu verbessern sind. Es sind entweder bauliche Massnahmen notwendig, um die Durchlässigkeit wiederherzustellen, oder die heute noch bestehende Durchlässigkeit muss erhalten bleiben.
Art. 1 und 4 ÖQV Regierungsrat, Abgeltungsrichtlinie, 2003	Die kantonalen Zuschüsse für Naturschutzmassnahmen sollen zukünftig auf die Erhaltung der Bewegungsachsen und die Verbesserung der Durchlässigkeit der Wildtierkorridore eingesetzt werden. Auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche kann die Ökoqualitätsverordnung (ÖQV) derartige Bemühungen unterstützen.
Richtplankarte Kap. L 8	Neben den grossräumigen Korridoren gibt es auch viele kleinere, wie z. B. Bahndämme oder Fliessgewässer. Die Freihaltung dieser kleinräumigen Korridore ist insbesondere auch für Amphibien von grossem Nutzen. Diese Korridore sind im Rahmen von Einzelprojekten offen zu halten. Dazu braucht es oftmals nur eine sinnvolle Anordnung der Überbauung oder die Schaffung von Freiräumen im Rahmen von Bebauungsplänen.

L 6.1

Wildtierkorridore und Bewegungsachsen

L 6.1.1

Richtplankarte L 6

Folgende Wildtierkorridore werden im Richtplan festgesetzt:

Nr.	Gemeinde	Ort	Planquadrat
1	Zug	Eielen Ostufer Zugersee	Q 9
2	Oberägeri	Rieter, Ägerisee Südufer	T 19
3	Unterägeri, Baar, Menzingen	Neuägeri/Schmittli	M 14, N 14
4	Baar	Sihlbrugg	E 15, F 16
5	Baar	Sihlbrugg–Neuheim	F 14, F 15
6	Baar	Hirzwangen–Büessikon	E 13
7	Baar	Schmalholz, Strasse Baar–Mettmenstetten	F 9, F 10
8	Baar	Littibach	F 12, G 12
9	Baar	Lorzentobel (Strassenbrücke)	K 13, J 13
10	Cham	Bibersee	F 7
11	Cham	Äbnetwald–Bibersee	F 6
12	Cham	Hammer, Strasse Cham–Autobahn–Sins	J 5, H 5
13	Cham	Enikon, Strasse Cham–Hünenberg	J 4, K 4
14	Cham	Lorze Lindenham–Cham	H 5
16	Hünenberg	Zollhus Nord, Strasse Sins–Cham	H 2, J 2
17	Hünenberg	Zollhus Süd, Strasse Sins–Hünenberg	J 2
18	Hünenberg	Meisterswil, Bahn	M 2, M 3
19	Hünenberg	Langrüti–Abach, Strasse Cham–Rotkreuz, Bahn Zug–Luzern	L 4, M 6
20	Hünenberg	Hünenberg Süd (Autobahnbrücke)	L 4
21	Risch	Buonas Seeufer	N 6, O 6
22	Risch	Risch–Chilchberg–Breiten	P 5
23	Risch	Stockeri	P 6, R 6
24	Risch	Dietwil–Honau–Rotkreuz	N 3, P 3

L 6.1.2

Bund, Kanton und Gemeinden erhalten und verbessern die Durchgängigkeit dieser Wildtierkorridore. Sie ergreifen die notwendigen Massnahmen bei:

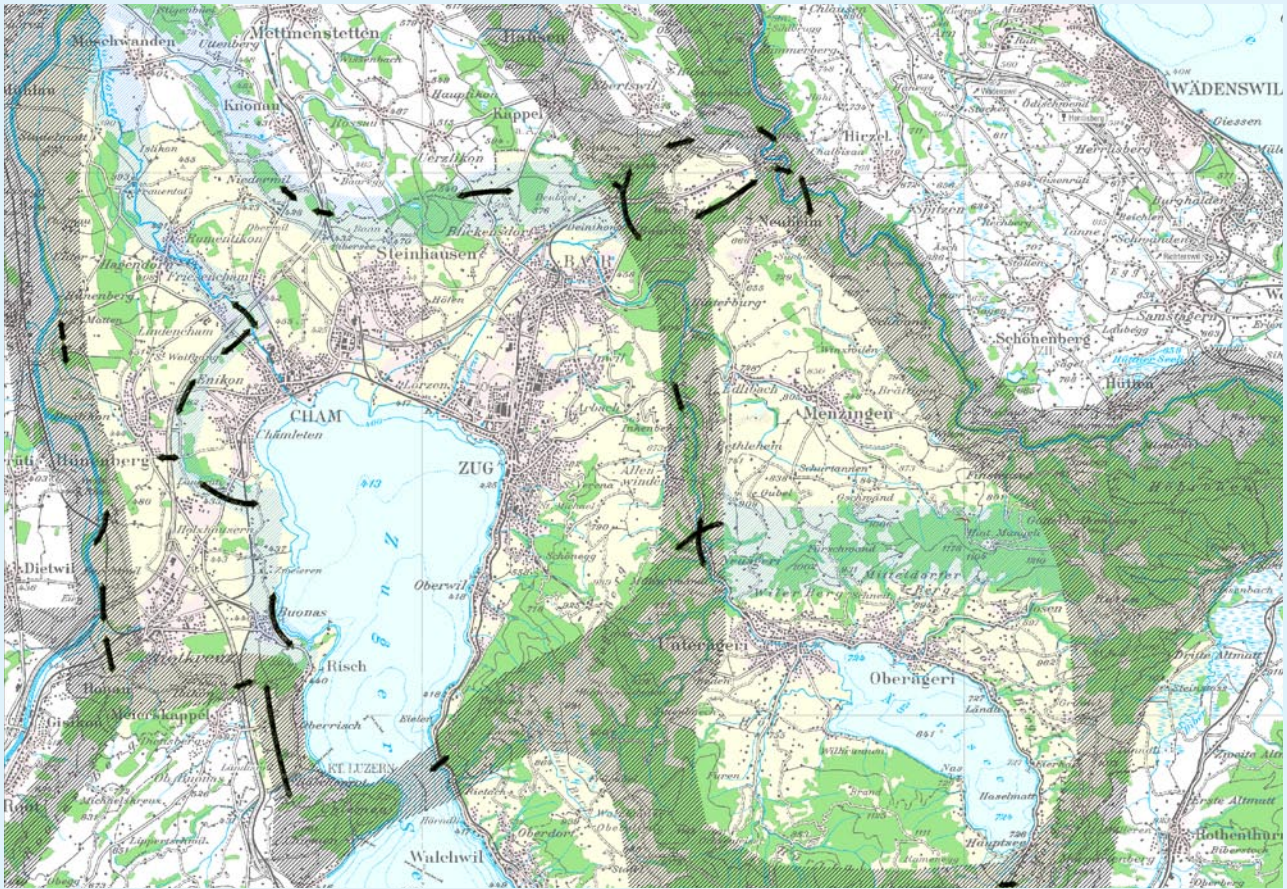
a) Planungen und Vorhaben, welche die Durchgängigkeit tangieren;

b) bestehenden Strassen oder Trassees.

Sie arbeiten dabei mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zusammen.

L 6.1.3

Die Bewegungsachsen bezeichnen die grossräumigen Wildbeziehungen im Kanton Zug. Zurzeit sind keine weitergehenden Massnahmen notwendig, sofern die grossräumige Durchgängigkeit offen bleibt. Die landwirtschaftliche Nutzung des Bodens ist gewährleistet.



Teilkarte L 6.1

- ➔ Wildtierkorridor
- ▨ Bewegungsachsen überregionaler Bedeutung
- ▨ Bewegungsachsen regionaler Bedeutung

L 6.2 Beiträge

L 6.2.1

Der Bund und der Kanton unterstützen die Erhaltung oder Wiederherstellung der Durchlässigkeit mit finanziellen Beiträgen.

L 6.2.2

Art. 18d NHG Der Bund finanziert teilweise bauliche Massnahmen bei den Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung.

L 6.3 **Kleinräumige Korridore**

L 6.3.1

Die Gemeinden sorgen bei ihren Aufgaben für die Freihaltung von kleinräumigen Korridoren.

L 6.3.2

Die ökologischen Ausgleichsmassnahmen zum 6-Spurausbau der A4 und zur Umfahrung Cham - Hünenberg bewahren die kleinräumige Vernetzung des Städtlerwaldes zum Lorzenraum und zum Raum Grindel/Blegi (Unterführung Baregg/Blegi) sowie über die A4 nach Norden. Die Gemeinde Cham stimmt Siedlungserweiterungen im Gebiet Oberwil/Cham-Nord 01 auf den kleinräumigen Korridor Städtlerwald/Lorzenlauf ab.

L7 Landschaft

Art. 6 und 17 RPG
Art. 78 BV

Der Kanton bezeichnet die Gebiete, die besonders schön und wertvoll sind. Natur- und Landschaftsschutz ist Sache der Kantone.

Art. 5 NHG
Grundlagenkarte
Landschaft
BLN

Der Bund erarbeitete verschiedene Inventare, die im Kanton Zug speziell schöne Landschaften bezeichnen. Der Bund nennt im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) fünf Gebiete (Reusslandschaft BLN 1305, Glaziallandschaft zwischen Lorzentobel und Sihl mit Höhronekette BLN 1307, Moorlandschaft Rothenthurm–Altmatt–Biberbrugg BLN 1308, Bergsturzgebiet von Goldau BLN 1607 und Zugersee BLN-Objekt 1309). Dieses Inventar ist für die Bundesbehörden oder bei Bundesaufgaben verbindlich. Im Landschaftskonzept Schweiz bezeichnet der Bund seine Strategie für die Entwicklung der Landschaft in der Schweiz. Verschiedene Ansätze flossen in das Landschaftskonzept des Kantons Zug ein.

Richtplan 1987

Der rechtskräftige Richtplan 1987 bezeichnete grossflächige Landschaftsschutzgebiete und beauftragte die Behörden, bei der Bewilligung und Gestaltung von Bauten und Anlagen sowie bei der Genehmigung von Nutzungsplänen grossen Wert auf die landschaftliche Eingliederung zu legen. Die Ortsplanungen setzten den kantonalen Richtplan um.

Grundlagenkarte
Landschaft

1998 schützte der Kanton Zug die vier vom Bund bezeichneten Moorlandschaften verbindlich. Sie sind in der Grundlagenkarte Landschaft aufgenommen. Das Gleiche gilt für die grundeigentümergebunden gesicherten Seeuferschutz-zonen.

ARP, Landschafts-
konzept Kanton Zug,
2001

Der Kanton erarbeitete ein Landschaftskonzept. Die im Richtplan 1987 aus-
geschiedenen Landschaftsschutzgebiete wurden darin überprüft und auf die
heutigen Verhältnisse – auch in der Landwirtschaft – abgestimmt.

Auch der neue kantonale Richtplan verfolgt den Ansatz, im Kanton Zug gross-
flächige Landschaftsschongebiete auszuscheiden. Diese Gebiete überlagern
praktisch alle BLN-Gebiete und integrieren verschiedene weitere, besonders
schöne Landschaften (Allenwinden–Zugerberg–Walchwilerberg; Reusstal–
Rooter Berg sowie den Steinhauser Wald). Sie berücksichtigen auch die
Aussagen zum Landschaftsschutz der Nachbarkantone.

§ 18 Abs. 1 PBG

Die Landschaftsschongebiete überlagern das Landwirtschaftsgebiet und den Wald. Diese Grundnutzungen sind gewährleistet, nehmen aber Rücksicht auf die Besonderheiten der einzelnen Landschaften. Die einzelnen Landschaftsschongebiete weisen verschiedene Besonderheiten auf: In Menzingen ist es die typische Moränenlandschaft mit ihren Tälern, Drumlins und kleinräumigen Strukturen, während die Reussebene geprägt ist von der Flusslandschaft mit ihren offenen weiten Ebenen. Die Anforderungen an die einzelnen Bauten und Anlagen sind im Rahmen der Nutzungsplanung respektive des Baubewilligungsverfahrens zu bestimmen. Sowohl die Gemeinden in der Nutzungsplanung wie auch der Kanton können in diesen Gebieten grundeigentümerverbindliche Landschaftsschutzzonen ausscheiden.

Regierungsrat,
Abgeltungsrichtlinien
2003

Der Kanton unterstützt mit Massnahmen (Verträgen mit Landwirten für ökologische Aufwertung, Erstellen von Landschaftsentwicklungskonzepten) den besonderen Charakter der Landschaften.

Im BLN-Gebiet Nr. 1307, welches die Moränenlandschaft Neuheim–Menzingen umfasst, soll eine Pilotplanung für die zukünftige Weiterentwicklung dieses Gebietes gestartet werden. Dabei sind die Nachbarkantone sowie der Bund einzubeziehen. Damit sollen zukünftige potenzielle Konflikte in dieser Landschaft vorausschauend angegangen werden.

L 7.1 Landschaftsschongebiete

Richtplankarte L 7

L 7.1.1

Die Landschaftsschongebiete werden festgesetzt. Sie stellen die Erhaltung der wertvollen Landschaften sicher. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie die der Landschaft angepasste Erholung sind gewährleistet. Sie nehmen Rücksicht auf die Besonderheiten der Landschaft.

Richtplankarte
Kap. L 1

Richtplankarte
Kap. L 5

L 7.1.2

Die Landschaftsschongebiete überlagern das Landwirtschaftsgebiet und den Wald. Der Kanton und die Gemeinden fördern die ökologische Aufwertung, die Vernetzung und den besonderen Charakter dieser Gebiete mittels:

- a) Erarbeiten und Finanzieren von Landschaftsentwicklungskonzepten (LEK);
- b) Erlass von Landschaftsschutzzonen für besonders zu schützende Landschaften;
- c) Erhalten der Naturobjekte;
- d) Abschliessen von freiwilligen Verträgen mit Bewirtschaftenden für ökologische Aufwertungen (Hochstammobstbäume, Hecken und Feldgehölze, Waldränder, weitere ökologische Ausgleichsflächen).

L 7.1.3

Kanton und Gemeinden achten bei der Bewilligung von Bauten und Anlagen auf die landschaftliche Eingliederung. Dabei braucht es im Einzelfall eine Interessenabwägung zwischen den landschaftlichen Anliegen und den Ansprüchen der anderen Nutzungsinteressen, insbesondere der Landwirtschaft.

L 7.2

Glaziallandschaft zwischen Lorzentobel und Sihl mit Höhronenkette (BLN-Gebiet Nr. 1307)

L 7.2.1

Der Kanton und der Bund zeigen bis 2006 auf:

- a) wie sich das BLN-Gebiet Nr. 1307 bisher entwickelte;
- b) ob und in welcher Weise die Schutzziele zu konkretisieren sind;
- c) welche weitergehenden Massnahmen durch Bund, Kantone und Gemeinden zu treffen sind, um das BLN-Gebiet langfristig in seiner Einzigartigkeit zu erhalten.

L 7.2.2

Das Pilotprojekt ist in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen Zürich und Schwyz sowie den Standortgemeinden zu erstellen und wird vom Bund finanziert. Der Kanton ist zuständig für die Information der Bevölkerung.

L 7.2.3

Das Pilotprojekt wird im Kanton Zug nach einer umfassenden Interessenabwägung (Kiesabbau, Rekultivierung, Siedlungsentwicklung, Naherholung) mit den aufgezeigten Massnahmen der Landschaftsschongebiete umgesetzt.

Richtplangentext
Kap. L 7.1.2

L 8 Gewässer

Richtplantext Kap. L 6, L 11, E 6	Die Fliessgewässer prägen die Landschaft des Kantons, dienen der ökologischen Vernetzung und reichern das Grundwasser an. Sie bilden mit ihren Ufern einen vielfältigen Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Die Gewässer bieten der Bevölkerung Raum für Erholung und Freizeit (Schifffahrt, Baden, Wassersport, Spielmöglichkeiten).
Richtplantext Kap. L 5 Grundlagenkarte Landschaft	Am Zuger- und am Ägerisee sind verschiedene Ufer mit Riedvegetation und Flachwasserzonen als Naturschutzgebiete ausgeschieden. Beide Seen stehen unter dem Druck der Erholungsnutzung.
Art. 1 GSchG Art. 1 JSG Art. 3 Abs. 1 RPG Richtplantext Kap. E 8	Mehrere Bundesgesetze verlangen die Erhaltung, Aufwertung und Entwicklung der Gewässer und der Ufervegetation. Dazu gehören auch die Erhöhung des Restwassers und die Verbesserung der Durchgängigkeit der Bäche und Flüsse. Weiter fordert das eidgenössische Gewässerschutzgesetz die Verbesserung der Wasserqualität.
§ 12–14 GewG	Die Gewässer benötigen auch Raum für die Erfüllung ihrer ökologischen Funktionen und zur Förderung der Biotopvernetzung. Der Kanton hat dieses Anliegen mit der kantonalen Gesetzgebung umgesetzt.
§ 12 GewG § 2 und 8 PBG	Das kantonale Gewässerschutzgesetz schreibt vor, einen Teilrichtplan Gewässer zu erarbeiten. Der Teilrichtplan wird in den kantonalen Richtplan integriert. Es wird kein separater Teilrichtplan erarbeitet.
Teilkarte L 8.2 Gewässer- klassifizierung	Der Richtplan bezeichnet die öffentlichen und privaten Gewässer 1.-Klasse. Die grundeigentümerverbindliche Abgrenzung folgt in einem zweiten Schritt in einem grösseren Kartenmassstab.
Richtplankarte L 8	Der Richtplan gibt Auskunft über die zu prüfenden Renaturierungsstrecken und die zur Öffnung vorgesehenen, eingedolten Gewässer. Diese werden nun bezeichnet und im Richtplan aufgenommen. Nachfolgend sind für einzelne Vorhaben Gesamtprojekte zu erarbeiten. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind frühzeitig einzubeziehen. Dabei ist zu prüfen, wieweit auch mit den Instrumenten der landwirtschaftlichen Strukturverbesserung die Umsetzung unterstützt werden kann.
Schilfschutzkonzepte Zugersee und Ägerisee, 1997	Neben den Fliessgewässern bezeichnet der Richtplan auch die Seeufer, welche ökologisch aufzuwerten sind. Die Ausscheidung stützt sich auch auf das vom Kanton erarbeitete Schilfschutzkonzept.

Der Richtplan unterscheidet bei den Seen die Ufer im Siedlungsgebiet und solche ausserhalb. Im Siedlungsgebiet sollen die Seen auch für die Erholung attraktiv gestaltet werden. Erholungsnutzungen im und am See werden vom Kanton und den Gemeinden unterstützt. Ausserhalb dieser Gebiete sind die Seeufer dem Natur- und Landschaftsschutz vorbehalten. Dabei sind heute bestehende Nutzungen gesichert (Bootsstege, Badeanstalten, Bauten und Anlagen usw.).

Die interkantonale Koordinierungskommission (KoKo) nimmt sich der Sanierung des Zugersees an und erarbeitet eine regionale Entwässerungsplanung.

L 8.1 Fließgewässer

L 8.1.1

Der Kanton verbessert die Qualität der Bäche und Flüsse als Lebensraum von Tieren und Pflanzen sowie als Erholungsraum der Menschen. Er setzt sich für eine Erhöhung der Restwassermengen ein und macht die Bäche durchgängig für Fische und andere Wassertiere.

L 8.1.2

Kanton und Gemeinden fördern die Hochwassersicherheit und die ökologische und landschaftliche Aufwertung durch den Unterhalt der Gewässer und mit raumplanerischen Massnahmen.

L 8.1.3

Der Kanton überwacht die Qualität der Gewässer und unterstützt Massnahmen zur weiteren Reduktion der Belastung der Gewässer mit Schadstoffen.

L 8.1.4

Richtplankarte L 8

Der Kanton analysiert folgende Fließgewässer auf ihr Renaturierungspotenzial. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind in die Bearbeitung einzubeziehen.

Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Planquadrat
1	Zug	Arbach	K 11, L 12
2	Zug	Göbli- und Siehbach	J 11, K 10
3	Zug	Mülibach	N 10, O-10
4	Unterägeri	Bodenbächli	P 14
5	Unterägeri	Nübächli	P 15, O 16
6	Unterägeri	Sanierung Lorze Neuägeri	M 14
7	Unterägeri	Sanierung Wehr Schwelli	N 14
8	Unterägeri	Sanierung Wehr Sprungstrasse	O 15
9	Menzingen	Edlibach	J 15, K 16
10	Menzingen	Schwellibach	H 17
11	Menzingen	Ziegelhofbach	L 18

Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Planquadrat
12	Menzingen	Dürrbach	K 14, L 15
13	Baar, Steinhausen	Chräbsenbach	H 9, J 9
14	Baar	Chlingenbach	F 11, G 11
15	Baar	Kräbsbach	G 12
16	Baar	Grütbach	L 12, L 13
17	Baar	Lorze oberhalb Ziegelbrücke	H 12
18	Baar	Verbindung Neue – Alte Lorze im Gebiet Altgass	H 10
19	Baar, Zug	Grossacherbach	J 11
20	Baar, Zug	Aufwertung neuer Lorzenlauf zwischen Blickensdorf und Zugersee	G 11, K 9
21	Cham	Wasenbächli	J 4, J 5
22	Cham	Tobelbach	G 4, G 6
23	Cham	Dürrbach	F 5, G 5
24	Cham	Sanierung Wehr Obermühle	J 6
25	Cham	Sanierung Wehr Hammer	J 5
26	Cham	Sanierung Wehr Untermühle	H 5
27	Cham	Sanierung Wehr Friesencham	H 5
28	Cham	Sanierung Wehr Frauenthal	F 3
29	Hünenberg	Drälikerbach	J 2, K 3
30	Hünenberg	Reuss Schachenweid–Sinserbrücke	N 2, J 1
31	Hünenberg	Reuss Mühlauerbrücke–Reussspitz	D 1, B 2
32	Risch	Aabach	R 6
33	Risch	Waldbach	O 4, P 4
34	Risch	Helltobelbach	N 3, N 2

L 8.2

Kategorien der Fliessgewässer

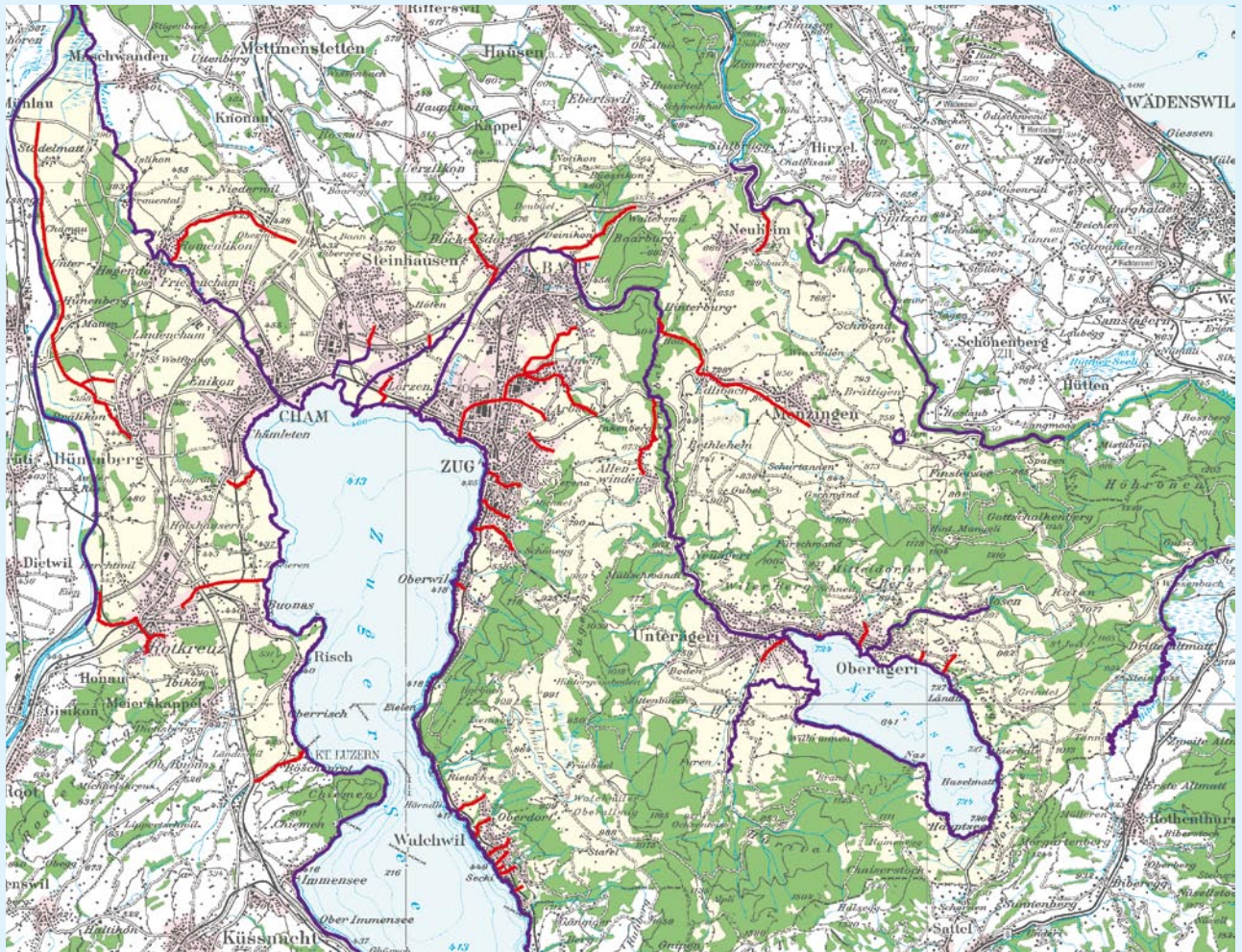
L 8.2.1

Teilkarte L 8.2
Gewässerklassifizierung

Die öffentlichen Gewässer und private Gewässer 1. Klasse werden festgesetzt.

L 8.2.2

Der Kanton legt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die parzellenscharfe Abgrenzung fest. Diese Pläne sind öffentlich.



Teilkarte L 8.2

- private Gewässer (1. Klasse)
- öffentliche Gewässer

L 8.3 Seen

L 8.3.1

Richtplanteiltext Kap. S 1 Kanton und Gemeinden unterstützen im Siedlungsgebiet die Anliegen, den See für Erholung, Freizeit und Sport attraktiv zu gestalten. Dazu gehören gute Verbindungen vom Seeufer zu den dahinter liegenden Freiflächen.

L 8.3.2

Richtplanteiltext Kap. S 1 Ausserhalb der Siedlungsgebiete halten Kanton und Gemeinden die Seeufer grundsätzlich für die Interessen von Natur und Landschaft frei.

Richtplangentext
Kap. L 1, L 2

L 8.3.3

Der Kanton führt die Massnahmen weiter, um die Qualität des Wassers des Zugersees zu verbessern und die Ufervegetation zu schützen. Wo sinnvoll, ergänzt er die Schilfbestände. Der Kanton arbeitet mit den Nachbarkantonen zusammen.

L 8.3.4

Der Kanton analysiert folgende Seeufer auf das Renaturierungspotenzial. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind in die Bearbeitung einzubeziehen.

Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Planquadrat
1	Zug	Lorzen	K 8
2	Zug	Seeufer bei Öschwiese	K 9
3	Zug	Ostufer (Spital, Stolzengraben, Trubikon)	M 10, O 9
4	Zug	Ufer bei Insel Eiola	P 9
5	Oberägeri	Kirchmatt	P 18
6	Risch	Buonas	N 6, O 6

L 9 Naturgefahren

Art. 6 Abs. 2 RPG
Art. 3 WBG
Art. 19 WaG
§ 2 und 8 PBG

Der Bund verpflichtet die Kantone zur Planung und Realisierung von Schutzmassnahmen vor Naturereignissen. Der Kanton erarbeitet einen Teilrichtplan Naturgefahren. Der Teilrichtplan wird in den kantonalen Richtplan integriert.

In den vergangenen Jahrzehnten nahmen die Zahl und das Ausmass der Naturkatastrophen zu. Angesichts der immer dichteren und teureren Anlagen für Siedlung, Wirtschaft und Infrastruktur haben die Kosten der Schäden zugenommen. Naturgefahren sind im kleinen, dicht besiedelten Kanton Zug ein Thema, reicht doch der Kanton ins Gebiet der Voralpen hinein.

Der Kanton erstellt eine zeit- und kostengerechte Vorsorge vor Naturgefahren. Bevor in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die nötigen Massnahmen ergriffen werden, erarbeitet der Kanton die Grundlagen für die Beurteilung der Gefahren. Dazu erstellt der Kanton für Naturgefahren eine Gefahrenhinweiskarte. In der Regel sind für Gebiete mit hohem Schadenpotenzial Gefahrenkarten zu erstellen. Diese können parallel zur Gefahrenhinweiskarte erarbeitet werden.

Richtplantext
Kap. S 1

Die raumwirksame Umsetzung erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden. Die Gemeinden übernehmen die Resultate der Gefahrenkarten in die gemeindliche Nutzungsplanung.

Der Kanton prüft, wieweit die Gefahrenhinweiskarte in den kantonalen Richtplan zu integrieren ist (Anpassung des Richtplanes).

L 9.1 Naturgefahren

L 9.1.1

Der Kanton erarbeitet bis Ende 2004 die Gefahrenhinweiskarte. Diese dient als Grundlage für die Beurteilung von Naturgefahren.

L 9.1.2

Der Kanton erstellt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden für besonders gefährdete Gebiete Gefahrenkarten und Massnahmenpläne und passt diese an geänderte Verhältnisse an.

L 9.1.3

Gemeinden und Kanton berücksichtigen die Gefahrenhinweiskarte, die Gefahrenkarten und die Massnahmenpläne bei ihren raumwirksamen Planungen sowie bei der Bewilligung von Bauten und Anlagen. Sie legen die notwendigen planerischen und baurechtlichen Schutzbestimmungen in ihren Nutzungsplänen fest.

L10 Zentrale Bootsstationierungen

Kantonaler Richtplan 1987 Richtplankarte L 10	<p>Der Richtplan 1987 weist am Ägerisee vier und am Zugersee sieben zentrale Bootsstationierungen aus. Verschiedene dieser ausgeschiedenen Bootsstationierungen wurden nicht realisiert. Die heute bestehenden zentralen Anlagen zur Stationierung von Booten gelten als Ausgangslage.</p>
ARP, Bootsstationierung Kanton Zug, 2002	<p>Eine breit abgestützte Arbeitsgruppe hat im Vorfeld der Richtplanung eine Strategie für den Kanton Zug entworfen. Neben der Aufnahme der heutigen Ausgangslage (Anzahl Plätze, Anzahl Bootsstationierungen) befasste sich die Gruppe auch mit der Festlegung von neuen Bootsplätzen im Kanton Zug.</p> <p>In den letzten Jahren sind zwei sich anscheinend widersprechende Entwicklungen zu beobachten. Während die Bevölkerung deutlich zugenommen hat, nahm gleichzeitig die Anzahl der Boote ab.</p> <p>Mit der Festlegung der Anzahl zentraler Bootsplätze kann die effektive Zahl der Boote langfristig gesteuert werden. Zentrale Bootsstationierungen sind raumrelevante Anlagen.</p> <p>Aufgrund der Nachfrage und der geringen durchschnittlichen jährlichen Bootsbenutzung soll in den nächsten 20 Jahren nur eine kleine Anzahl zusätzlicher Bootsplätze angeboten werden.</p>
ARP, Bootsstationierung Kanton Zug, 2002	<p>Die Zahl der Bootsplätze bis im Jahr 2020 wird auf 1460 festgelegt, dies entspricht einer Erhöhung der Plätze um 120. Für eine Erweiterung geeignet sind die Standorte Loch in Walchwil, Dersbach in Hünenberg, Birkenwäldli in Unterägeri sowie Seeplatz und Morgarten in Oberägeri.</p> <p>Am Standort Dersbach sind weitergehende Massnahmen zur optimalen Integration der Anlage ins BLN Objekt Nr. 1309, Zugersee, zu treffen. Neben der ökologischen Aufwertung des Seeufers ist die Steganlage baulich einzugliedern. Bei den weiteren Schritten ist der Bund einzubeziehen.</p> <p>Die bestehende Anlage auf der Lorze in Unterägeri soll mittels gestalterischen Massnahmen besser ins Ortsbild integriert werden.</p>

L 10.1 Anlagen

Richtplankarte L 10 L 10.1.1 Folgende Sanierungen und Erweiterungen bestehender Anlagen bzw. neue Anlagen werden im Richtplan festgesetzt:

Nr.	Gemeinde	Bezeichnung	Planquadrat
1	Oberägeri	Erweiterung des bestehenden Seeplatz Bojenfeldes mit einem Kleinhafen	O 17
2	Oberägeri	Erweiterung der bestehenden Anlage auf max. 20 Plätze auf dem Land	S 19
3	Unterägeri Birkenwäldli	Erweiterung der bestehenden Anlage um max. 30 Plätze (trocken oder im See)	O 16
4	Unterägeri Lorze	Die Gemeinde erarbeitet zusammen mit dem Kanton ein Gestaltungskonzept für die bessere Eingliederung der bestehenden Anlage «Lorze» ins Ortsbild.	O 16
5	Hünenberg Dersbach	Erweiterung der bestehenden Anlage um max. 30 Plätze auf dem Wasser (Verlängerung des bestehenden Steges) oder an Land. Dabei ist folgende Bedingung einzuhalten: Aufwertungsmassnahmen zum Schutz der Ufervegetation.	L 5
6	Walchwil Loch	Bau eines Hafens mit Erweiterung um max. 50 Plätze. Aufhebung des heutigen Bojenfeldes.	T 10, T 11

L 10.1.2

Ein neuer zentraler Bootshafen an den festgesetzten Standorten umfasst minimal 25 Plätze.

L 11 Gebiete für Erholung und Sport

Art. 3 Abs. 2 RPG
Richtplantext
Kap. L 8

Der Kanton zeigt auf, wie die Erholungsräume erhalten bleiben. Zur vielfältigen Funktion der Landschaft gehört auch die Erholung. Die See- und Flusssufer sind freizuhalten und der Zugang zu verbessern.

Richtplantext
Kap. S 1, S 2

Mit dem Wachstum der Siedlungen im Kanton wurden verschiedene Naherholungsräume geschmälert oder verschwanden. Für die Erhaltung der Lebensqualität im Kanton Zug braucht es attraktive und schnell erreichbare Naherholungsgebiete.

DBK, VD, BD,
Kantonales Konzept für
Freizeit, Erholung, Sport
und Tourismus, 2002

Der Kanton erarbeitete ein Konzept zu Freizeit, Erholung, Sport und Tourismus (FEST). Das Konzept quantifiziert die Frequenzen verschiedener Nutzungstypen. Es zeigte sich, dass insbesondere die Typen «Spaziergänger», «Laufen und Jogging», «Wandern» sowie «Erholung am Wasser» am meisten ausgeübt werden. Diese Freizeitaktivitäten finden in den kommunalen Naherholungsgebieten statt.

Teilkarte L 11.2
Naherholungsgebiete

Die Resultate zeigen, dass zukünftig verstärkt für diese Gruppen zu sorgen ist. Dazu gehören ein attraktives Wegnetz und die notwendige Infrastruktur (WC, Bänke, Restaurant). Das Konzept bezeichnet die kommunalen Naherholungsgebiete. Diese werden in den Richtplan übernommen und festgesetzt.

Neben den Naherholungsgebieten verfügt der Kanton Zug über Erholungsgebiete mit kantonaler Ausstrahlung. In diesen Gebieten gibt es eigentliche Kristallisationspunkte der Infrastruktur (Zugerberg, Raten oder Gottschalkenberg). Sie werden in den Richtplan übernommen und festgesetzt. Eine qualitative Weiterentwicklung soll diese Schwerpunkte stärken.

§ 18 Abs. 1 PBG
Art. 24 RPG

Im Rahmen der Nutzungsplanung können die Gemeinden sowohl für die kommunalen Naherholungsgebiete wie auch für die Schwerpunkte Erholung übrige Zonen mit speziellen Vorschriften ausscheiden (keine Bauzonen). Diese stützen sich auf vorgängig erarbeitete Konzepte. Dabei ist keine intensivere Nutzung anzustreben. Die heutigen Besonderheiten der Standorte können akzentuiert werden. In diesen Zonen sind weitergehende Erholungsnutzungen zulässig.

Das FEST schlägt weiter vor, einen «Zuger Weg» durch den Teilraum 1 zu realisieren. Damit können Gemeinden und Bevölkerung für die Naherholung sensibilisiert werden.

Räumliches Entwicklungskonzept für den Raum Lorzenebene/ Städtler Wald, 2001

Richtplanktext
Kap. S 1, S 2

Richtplanktext
Kap. L 8

Der Kanton und die Gemeinden Zug, Baar, Cham und Steinhausen erarbeiteten gemeinsame Vorstellungen für die Entwicklung der Lorzenebene. Diese Ebene stellt den letzten grossflächigen Freiraum zwischen den vier Gemeinden dar. Die Lorzenebene soll langfristig nicht überbaut werden. Ein Ziel ist es, den Raum zwischen der neuen und alten Lorze entlang des Zugersees für die Erholung aufzuwerten (Seeallmend). Dazu soll ein Nutzungs-, Schutz- und Finanzierungskonzept erstellt werden. Darin ist auch die ökologische Aufwertung der Seeufer zu integrieren. Ebenso ist das Flachmoor von nationaler Bedeutung aufzuwerten.

L 11.1

Kantonale Schwerpunkte Erholung

L 11.1.1

Richtplankarte L 11

Die folgenden kantonalen Schwerpunkte der Erholung werden festgesetzt:

Nr.	Gemeinde	Bezeichnung	Planquadrat
1	Zug	Zugerberg	N 12, O 12
2	Zug	Seeufer	K 9, L 10
3	Oberägeri	Raten	N 21, O 22
4	Oberägeri	Seeplatz–Strandbad–Seematt	P 17, P 18
5	Unterägeri	Boden–Nollen	P 14
6	Unterägeri	Seeufer	O 16
7	Menzingen	Gottschalkenberg	M 20, M 21
8	Menzingen	Gubel–Fürschwand	L 15, M 16
9	Cham	Seeufer	J 7, K 6
10	Hünenberg	Reussbrücke Zollhus	J 2
11	Neuheim, Baar, Menzingen	Lorzentobel–Höll	H 14, J 13

L 11.1.2

In den Schwerpunkten konzentrieren sich neue Bauten und Anlagen für die Erholung, Freizeit und Sport. Neue Bauten und Anlagen nehmen Rücksicht auf die Besonderheit des Ortes und die gewachsenen Nutzungen. Intensive Nutzungen sind nicht erwünscht. Die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr ist, wo sinnvoll, zu verbessern.

L 11.1.3

Art. 22 und 24 RPG
§ 27 PBG

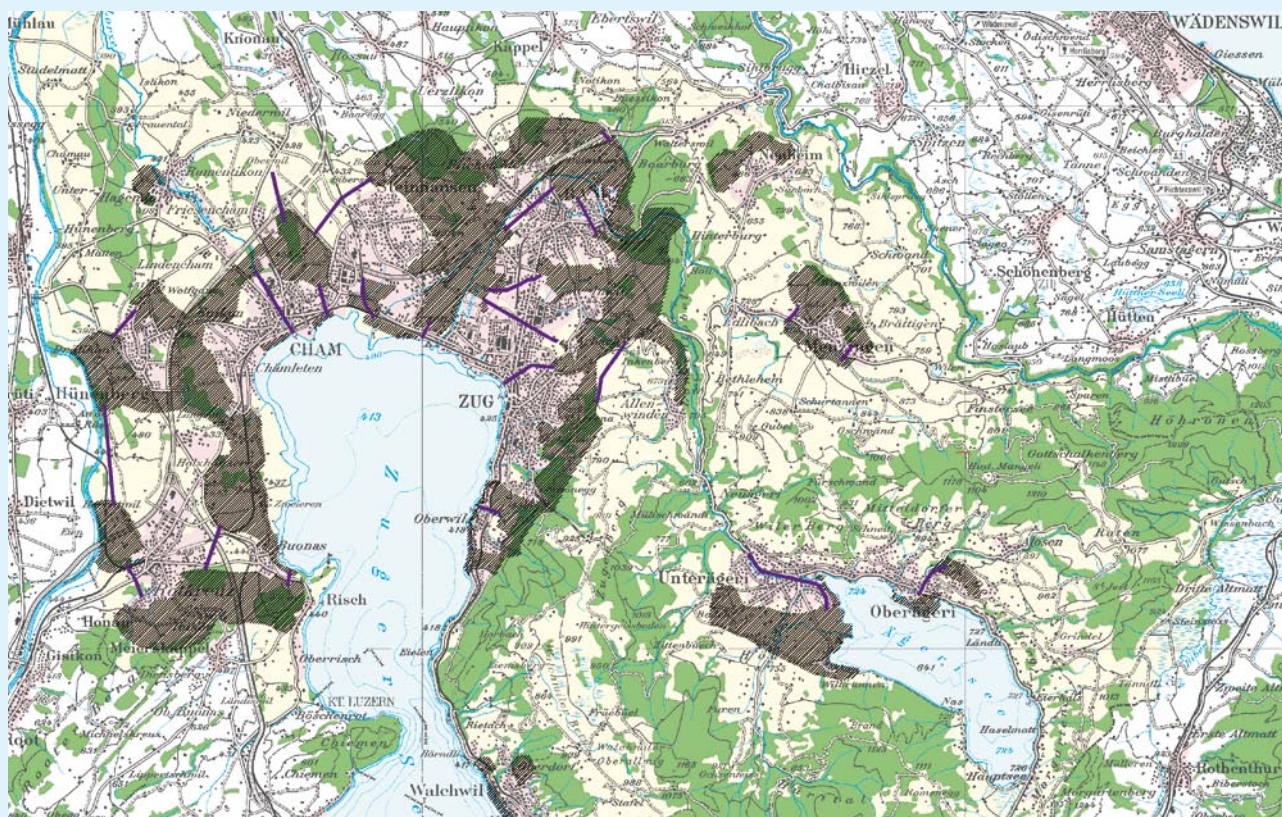
Für Bauten und Anlagen für die Erholung, welche über die Erteilung einer Bewilligung nach Bundesrecht (Ausnahmen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen) hinausgehen, können die Gemeinden in ihren Nutzungsplänen übrige Zonen mit speziellen Vorschriften bezeichnen (ausserhalb des Waldes). Diese Zonen stützen sich auf konzeptionelle Überlegungen der Gemeinden. Die Gemeinden arbeiten mit dem Kanton und den Betroffenen zusammen.

L 11.2 Kommunale Naherholungsgebiete

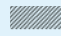
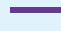
L 11.2.1

Teilkarte L11.2
Naherholungsgebiete

Die grobe Abgrenzung der kommunalen Naherholungsgebiete und deren Verknüpfungen werden festgesetzt. Diese Gebiete werden grundsätzlich landwirtschaftlich respektive forstlich genutzt. Gleichzeitig dienen sie vermehrt der Naherholung. Die Gemeinden sorgen in ihren Nutzungsplänen und bei Bauten und Anlagen für den Erhalt der Qualität der Naherholungsgebiete. Die daraus entstehenden Beeinträchtigungen sind abzugelten.



Teilkarte L 11.2

-  Naherholungsgebiet
-  Vernetzung Naherholungsgebiet

L 11.2.2

Art. 22 und 24 RPG
§ 27 PBG

Für Bauten und Anlagen für die Naherholung, welche über die Bewilligungsfähigkeit nach Bundesrecht hinausgehen, können die Gemeinden in ihren Nutzungsplänen übrige Zonen mit speziellen Vorschriften bezeichnen (ausserhalb des Waldes). Diese Zonen stützen sich auf konzeptionelle Überlegungen der Gemeinden. Die Gemeinden arbeiten mit dem Kanton und den Betroffenen zusammen.

Teilkarte L 11.2
Naherholungsgebiete

L 11.2.3
Die Gemeinden sorgen in ihren Nutzungsplänen und bei konkreten Bauprojekten für die Freihaltung der Verbindungen zwischen den Naherholungsgebieten. Bei Verbindungen zwischen den Gemeinden unterstützt sie der Kanton.

L 11.3 Seeallmend und Zuger Weg

Richtplankarte L 11

L 11.3.1
Für den Perimeter «Seeallmend» erarbeitet die Stadt Zug in Zusammenarbeit mit Baar, Cham, Steinhausen und dem Kanton bis 2004 ein Nutzungskonzept. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind in die Bearbeitung einzubeziehen.

Richtplankarte
Teilräume

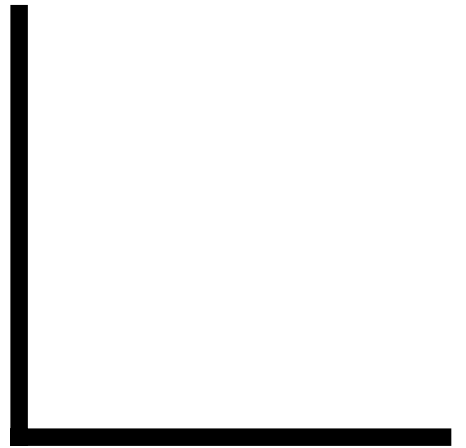
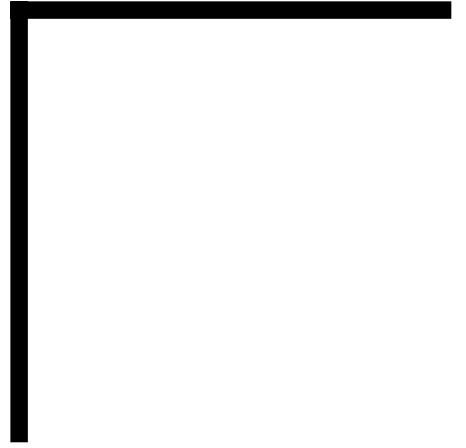
L 11.3.2
Der Kanton und die betroffenen Gemeinden erstellen kurzfristig im Teilraum 1 einen «Zuger Weg». Dieser verbindet die wichtigen Naherholungsgebiete miteinander.

L 11.4 Vorhaben

Richtplankarte L 11

L 11.4.1
Folgende Vorhaben ausserhalb des Siedlungsgebietes werden in den Richtplan aufgenommen:

Nr.	Gemeinde	Bezeichnung	Stand	Planquadrat
1	Baar	Neubau Golfplatz	Festsetzung	E 11, F 13
2	Menzingen	Lenkwaffenstellung Gubel. Bei Wegfall der militärischen Nutzung setzt sich der Kanton Zug für eine sanfte Umnutzung ein.	Zwischenergebnis	M 15





V Verkehr





V1 Zuger Verkehrspolitik

Richtplantext Kap. G 1.2, S 1 ROK Kap. C.5.5.1	<p>Das bisherige und zukünftige Wachstum im Kanton und in den umliegenden Nachbarregionen führt zu einer Zunahme der Verkehrsbewegungen. Im Kanton Zug wird die Verkehrsleistung (gefahrte Kilometer/Tag) im privaten Verkehr bis ins Jahr 2020 um 43 %, im öffentlichen Verkehr um 38 % zu nehmen. Dabei spielt die Eröffnung der A4 im Knonaueramt den entscheidenden Faktor beim privaten Verkehr.</p> <p>Der Kanton ergänzte sein Verkehrsnetz seit dem Bau der Autobahnen nur noch mit kleineren Projekten (Neubau Reussbrücke Sins, Teilumfahrungen Steinhausen und Baar, Busspuren, Radstrecken). Das bestehende Strassen-netz ist heute an mehreren Stellen überlastet, besonders auf den Achsen in die Stadt Zug. Dieser Zustand wird sich in Zukunft noch verschärfen.</p>
Richtplantext Kap. V 2	<p>Besonders gross ist die zu erwartende Verkehrszunahme auf der Autobahnstrecke zwischen Blegi und Rütihof aufgrund der Eröffnung der Autobahn A4 im Knonaueramt.</p>
Richtplantext Kap. V 3–V 6	<p>Auch der öffentliche Verkehr verzeichnete in den letzten Jahren eine steigende Nachfrage, die mit einem steten Ausbau des Bahn- und Busangebotes einherging. Doch auch der öffentliche Verkehr stösst zunehmend an Kapazitätsgrenzen. Die Busse bleiben trotz Busbevorzugung im Stau stecken. Staubbedingte Verspätungen und verpasste Zugsanschlüsse verschlechtern die Angebotsqualität.</p>
Richtplantext Kap. S 8	<p>Die hohe Mobilität verursacht eine Reihe von Umweltproblemen. Der Kanton ist verpflichtet, diese Belastungen zu senken.</p>
Richtplantext Kap. S 1, S 4, S 5, S 9	<p>Siedlung und Verkehr bedingen sich gegenseitig. Die Verkehrsinfrastruktur verbindet die Siedlungen. Sie ermöglichen den Transport von Gütern sowie das Erreichen von Arbeitsstätten, Einkaufs- und Freizeiteinrichtungen sowie Stationen des öffentlichen Verkehrs.</p>
Richtplantext Kap. S 5	<p>Verkehrsinfrastruktur verbindet nicht nur, sie trennt auch. Innerhalb der Siedlung erschweren die Verkehrsachsen deren Querbeziehungen, vor allem für Fussgänger und Radfahrer. Die Sicherheit, ein Teil der Lebensqualität, ist eingeschränkt.</p>
Richtplantext Kap. S 1, L 1, L 4–L 7, L 11	<p>Die Verkehrsinfrastruktur benötigt Flächen, welche unserem Kulturland, den Erholungsgebieten und dem Lebensraum von Tieren und Pflanzen verloren gehen. Planung und Bau neuer Verkehrsinfrastruktur erfordern heute die Berücksichtigung der Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes. Investitionen für Massnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes, auch bei den Infrastrukturbauten, sind Ausgaben für die Zukunft.</p>

Richtplantext
Kap. A 7

Der Kanton Zug ist auf eine gute Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen angewiesen. Ändern die Nachbarkantone ihr Verkehrsnetz auf Strasse und Schiene, wirkt sich dies im Kanton Zug aus (vgl. Eröffnung der durchgehenden A4 im Knonaueramt). Der Kanton Zug ist durch seine geografische Lage innerhalb der Schweiz auch von nationaler Verkehrsinfrastruktur (z. B. Nationalstrassen A4/A14, NEAT, Flughafen Zürich) erheblich betroffen.

ARP, Gesamtverkehrskonzept PlusPunkt, 2000
Richtplantext
Kap. V 9, V 10, V 11, S 5

Mit einer nachfrageorientierten Planung für den öffentlichen Verkehr und den Langsamverkehr sowie einer angebotsorientierten Planung für den motorisierten Individualverkehr wird insbesondere im Agglomerationsraum eine Verlagerung des Mobilitätswachstums auf den öffentlichen Verkehr angestrebt. Dem Langsamverkehr kommt sowohl im Richtplan wie in der nachfolgenden Nutzungsplanung ein wichtiger Stellenwert zu.

Richtplantext
Kap. A 8

Der vom Kantonsrat am 3. Juli 2002 beschlossene Teilrichtplan Verkehr wird in den kantonalen Richtplan integriert. Der bisherige Teilrichtplan Verkehr ist aufgehoben.

V 1.1

Der Kanton Zug plant den öffentlichen und den Langsamverkehr nachfrageorientiert und den motorisierten Individualverkehr angebotsorientiert. Dabei stimmt er die verschiedenen Projekte zeitlich und finanziell aufeinander ab.

V 1.2

Das Gesamtverkehrskonzept «PlusPunkt» bildet die Grundlage der Zuger Verkehrspolitik.

V 1.3

Richtplantext
Kap. V 11

Flankierende Massnahmen unterstützen die Zuger Verkehrspolitik.

V 1.4

Richtplantext
Kap. V 2–V 6

Der Bund, der Kanton Zug und die Zuger Gemeinden sichern die Räume für die Vorhaben im Richtplan (Festsetzungen und Zwischenergebnisse). Gestützt auf die entsprechenden Projekte erlassen sie Sondernutzungspläne.

V 1.5

Der Bund und der Kanton Zug optimieren den Betrieb der Nationalstrassen und Kantonsstrassen sowie des Bahnnetzes.

V 1.6

Der Bund, die Nachbarkantone, der Kanton Zug, die Gemeinden und die öffentlichen Verkehrsbetriebe arbeiten bei der Planung und dem Bau ihrer Verkehrsinfrastruktur eng zusammen.

V 1.7

Der Kanton fördert behinderten-, betagten- und kinderwagengerechte Verkehrsmittel und optimiert bestehende und geplante Bauten und Anlagen in diesem Sinne.

V 2 Nationalstrassen

Art. 5, 8, 10, 41, 49,
56, 57 und 58 NSG

Der Bund stellt auf dem Weg der Gesetzgebung die Errichtung und Benützung des Nationalstrassennetzes sicher. Unter Vorbehalt der Befugnisse des Bundes stehen Nationalstrassen unter der Hoheit der Kantone, die somit für ihren Bau und Unterhalt zuständig sind. Die Realisierung dieses Netzes ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen. Bau-, Unterhalts- und Betriebskosten tragen Bund und Kantone heute noch gemeinsam.

Die Höhe der Bundesbeteiligung ist abhängig von der Belastung der Kantone durch die Nationalstrassen, ihrem Interesse an diesen Strassen und ihrer Finanzkraft.

Art. 1, 5, 9 und 11 NSG

Nach Anhören der Kantone legt der Bund die Bauprogramme fest. Auf Antrag des Bundesrates fällt die Bundesversammlung die Entscheid über Linienführung und Art der zu erstellenden Nationalstrassen.

ROK
Kap. C.5.5.1

ARP, Gesamtverkehrskonzept PlusPunkt,
2000

Das Nationalstrassennetz übernimmt den überregionalen Durchgangs- und Ziel-/Quellverkehr. Der Ausbau der A4 im Knonaueramt wirkt sich auf die Autobahnen im Kanton Zug erheblich aus: Zum einen wird die Verkehrsbelastung zwischen Blegi und Rütihof massiv zunehmen und beim Autobahnknoten Blegi sowie bei den Anschlüssen Zug, Cham und Rotkreuz ist mit vermehrten Stausituationen zu rechnen. Ohne den geplanten Ausbau dürfte die Nationalstrasse im Abschnitt Blegi und Rütihof bei der Eröffnung der A4 im Knonaueramt überlastet sein (bis 90 000 Fahrzeuge im Jahr 2020). Zum anderen wird mit der A4 im Knonaueramt der Abschnitt der A4a zwischen Baar und Walterswil entlastet (Verlagerung des Verkehrs vom Sihltal ins Knonaueramt). Die Autobahnen müssen diese zusätzliche Verkehrsmenge aufnehmen, sonst weicht der Verkehr auf die Kantonsstrassen aus.

ASTRA,
November 2002

Der Bund erteilte dem Kanton Zug den Auftrag, das generelle Projekt für den 6-Spur-Ausbau und die Sanierung des Knotens Blegi zu erarbeiten. Das Vorhaben wird somit als Festsetzung aufgenommen und wird nach der Realisierung als Ausgangslage zugeführt. Der definitive Entscheid über den Ausbau, die Finanzierung und die Realisierungszeit ist mit der Eintragung im Richtplan noch nicht gefällt. Der Kanton setzt sich aber für eine schnelle Realisierung ein, damit die Sanierung vor Eröffnung der A4 im Knonaueramt abgeschlossen ist.

Auf den Bau des Autobahnhalbanschlusses Schlatt in Hünenberg wird wegen der hohen Belastung auf der A4 und der hohen Dichte an bereits vorhandenen Anschlüssen verzichtet. Zudem sprach sich der Bund klar gegen einen Halbanschluss aus.

V 2.1

Die Nationalstrassen übernehmen den überregionalen Durchgangs- und Ziel-/Quellverkehr. Die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Netzes ist zu gewährleisten.

V 2.2

Richtplankarte V 2

An den nachfolgenden Nationalstrassenvorhaben besteht ein kantonales Interesse. Der Kanton setzt sich beim Bund für die Schaffung der planungs- und baurechtlichen Voraussetzung für den Bau dieser Anlagen ein und hält die entsprechenden Räume frei. Sie sind räumlich abgestimmt und werden festgesetzt:

Nr.	Vorhaben	Planquadrat
1	Ausbau A4 auf sechs Spuren zwischen Verzweigung Blegi und Rütihof und Sanierung der Verzweigung Blegi sowie des Autobahnanschlusses Cham	G 6, M 4
2	Sanierung Autobahnanschluss Rotkreuz (Risch)	N 4

V 2.3

Richtplankarte V 2

An der Weiterbearbeitung der nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales Interesse. Sie werden daher als Zwischenergebnis aufgenommen:

Nr.	Vorhaben	Planquadrat
1	Neubau Autobahn-Halbanschluss Steinhausen Süd gleichzeitig mit der verlängerten General-Guisan-Strasse	J 8
2	Neubau Autobahn-Halbanschluss Bibersee	F 7

Der Neubau Autobahn-Halbanschluss Steinhausen Süd ist mit dem Bund und den Gemeinden zu koordinieren. Der Anschluss wird nach der Eröffnung der durchgehenden Autobahn im Knonaueramt realisiert. Nach der Eröffnung der A4 im Knonaueramt soll die A4a als Zubringerautobahn der Agglomeration Zug dienen.

Der Neubau Autobahn-Halbanschluss Bibersee ist mit dem Bund, dem Kanton Zürich und den Gemeinden zu koordinieren. Zum heutigen Zeitpunkt ist der Bedarf eines solchen N4-Anschlusses nicht gegeben. Mittelfristig, d.h. im Zeitraum 2010-2015, können die Zweckmässigkeit und der Bedarf eines N4-Anschlusses im Raum Bibersee überprüft werden.

V 2.4

An den Optionen für die folgenden Projekte besteht ein kantonales Interesse:

Nr. Vorhaben

- | | |
|---|--|
| 1 | Überdeckung der A4a südlich von Blickensdorf |
| 2 | Überdeckung der A4I östlich von Hünenberg |

V 2.5

Ein allfälliger Hirzeltunnel ist via eine grossräumige Umfahrung der Agglomeration Zug mit der A4 zu verbinden (Horizont nach 2020). Der Kanton setzt sich beim Bund für die Schaffung der planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer solchen grossräumigen Umfahrung ein.

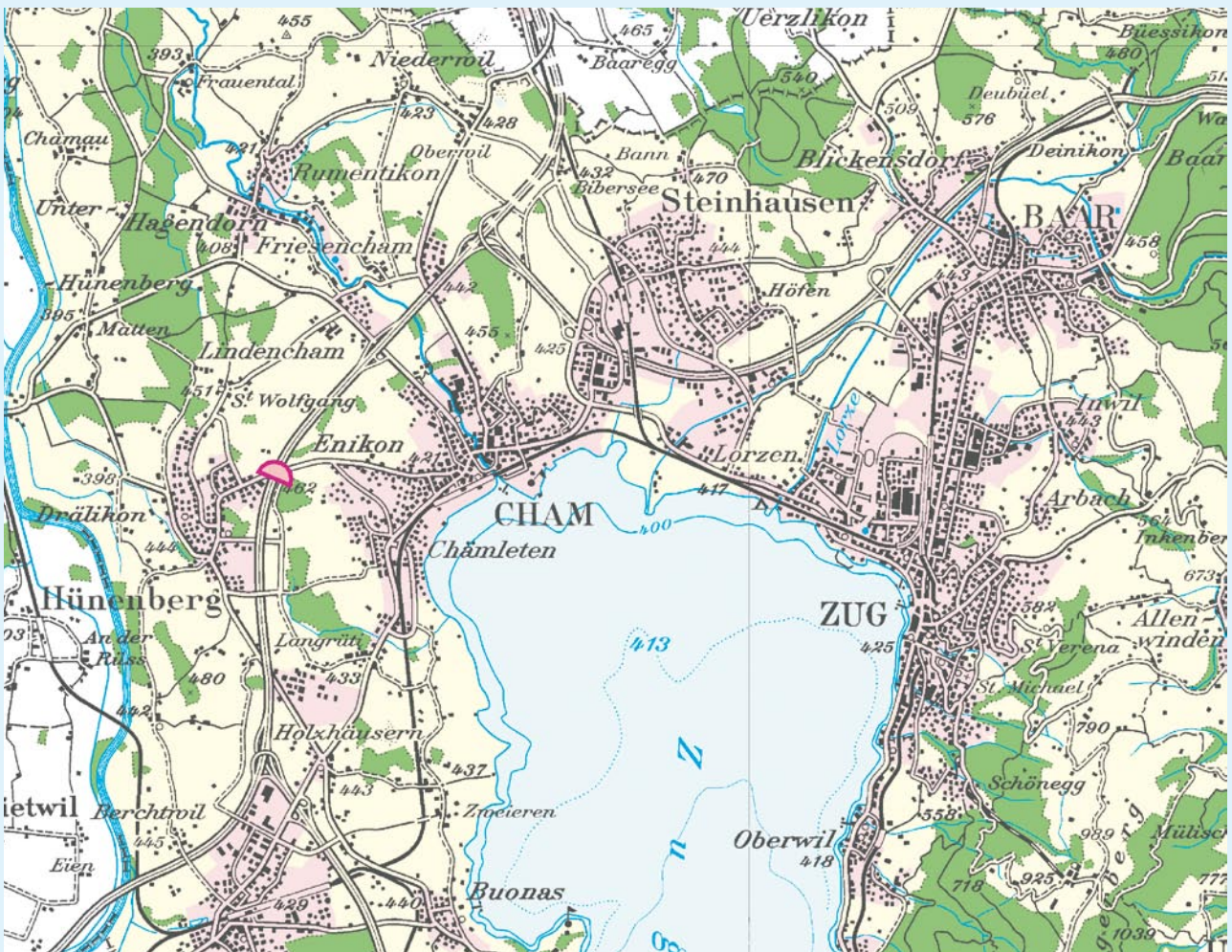
V 2.6

Teilkarte V 2.6
Aufhebung Halb-
anschluss Schlatt

Die folgende geplante Erweiterung des Nationalstrassennetzes ist nicht mehr notwendig oder aufgrund verkehrstechnischer Gründe nicht realisierbar. Die bestehende Trasseerhaltung wird aufgehoben:

Nr. Vorhaben

1 Halbanschluss Schlatt (Hünenberg)



Teilkarte V 2.6

▷ Aufhebung Halbanschluss Schlatt

V3 Kantonsstrassen

- Art. 2 GSW Das Kantonsstrassennetz setzt sich zusammen aus Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen von nationaler Bedeutung und aus übrigen Kantonsstrassen.
- Art. 2 Anhang 1 HSV Das nationale Hauptstrassennetz wird nach Anhören der Kantone durch den Bundesrat festgesetzt. Im Kanton Zug sind dies heute die Abschnitte Kantonsgrenze Zürich Sihltal–Sihlbrugg–Walterswil–Baar–Anschluss Zimbel–Neufeld–Stadttunnel Zug sowie Sihlbrugg–Kantonsgrenze Zürich Hirzel. Für den Bau oder Ausbau dieser Hauptstrassen gewährt der Bund Beiträge. Die Finanzierung und das Verfahren der übrigen Kantonsstrassen richten sich nach kantonalem Recht.
- Art. 6, 12 und 13 GSW
Art. 31 PBG Der Kanton plant, baut und unterhält die Kantonsstrassen. Der Regierungsrat erstellt das Strassenbauprogramm für Neu- und Umbauten sowie für die Erneuerung von Strassen und bezeichnet die Planungs- und Baukosten. Der Kanton sichert die Trassees für den Neu- und Ausbau von Kantonsstrassen mit Sondernutzungsplänen wie Baulinien- und/oder Strassenlinienpläne.
- Art. 14 und 15 GSW Der Kantonsrat beschliesst generelle Projekte über grössere Neu- und Ausbauvorhaben. Gegenstand der generellen Projekte sind Linienführung, Normalprofile, Anschlüsse sowie Kostenschätzung. Die Baudirektion erteilt nach Anhören der betroffenen Einwohnergemeinden und nach Abschluss des Einspracheverfahrens die Baubewilligung für kantonale Strassen.
- Art. 1 NSG
Art. 2 GSW Ein zweckmässiges Strassennetz hängt nicht nur von der Linienführung der einzelnen Strassen ab, sondern auch von dessen Funktionen oder Klassifizierung. Es wird zwischen Hochleistungsstrassen, Hauptverkehrsstrassen, Verbindungsstrassen und Hauptsammelstrassen unterschieden. Je leistungsfähiger eine Strasse sein soll, desto höher ist sie klassifiziert und desto grösser sind die Anforderungen bezüglich Ausbaustandard. Die Funktionen des Nationalstrassennetzes bestimmt der Bund. Die Klassifizierung der Kantonsstrassen legt der Kanton fest.
- § 5, Anhang I GSW Der Kanton listet die National- und Kantonsstrassen auf.
- ARP, Gesamtverkehrskonzept PlusPunkt, 2000 Gestützt auf die verschiedenen Studien im Vorfeld der Erarbeitung des kantonalen Richtplanes wurden für alle als Festsetzung vorgesehenen Kantonsstrassen Machbarkeitsstudien durchgeführt. Dabei wurden alle räumlichen Interessen einbezogen und gewichtet. Den Vorhaben stehen keine übergeordneten Kriterien entgegen. Die festgesetzten Kantonsstrassenvorhaben sind somit räumlich abgestimmt. Detailfragen (konkrete Anforderungen des Lärmschutzes, landschaftliche Begleitplanung, Flächen für die Rodungen) gilt es im Rahmen der weiteren Projektschritte zu lösen. Für alle festgesetzten Projekte hat der Kantonsrat bereits Projektierungskredite gesprochen.

V 3.1

Der Kanton Zug richtet den Bau und Unterhalt der Kantonsstrassen auf folgende Ziele aus:

- a) stark beeinträchtigte Ortszentren vom Durchgangsverkehr entlasten, um die Lebensqualität zu verbessern, den öffentlichen Verkehr zu fördern und die Verkehrsräume auf die Ortsbilder abzustimmen;
- b) verkehrsmässige Anbindung rechtsgültig eingezoner und zukünftiger Siedlungsgebiete verbessern;
- c) den motorisierten Individualverkehr direkter auf die Nationalstrassen führen.

V 3.2

Richtplankarte V 3 An den nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales Interesse. Sie sind räumlich abgestimmt und werden festgesetzt:

Nr.	Vorhaben	Planquadrat
1	Neubau der Nordzufahrt	K 10, H 10
2	Neubau Tangente Neufeld zwischen Knoten Neufeld und Anschluss Margel mit einem Anschluss an der Rigistrasse und Anschlussmöglichkeiten Baarermatte/ Göbli/verlängerte Industriestrasse	J 11, J 12
3	Neubau einer möglichst unterirdischen Verbindung Alpenblick–Knonauerstrasse mit Anschlüssen an das Siedlungsgebiet	J 7, H 6
4	Neubau Verbindung Knonauerstrasse–Sinslerstrasse	H 5
5	Neubau Verbindung Sinslerstrasse–Chamerstrasse (Schlatt)	J 5, K 4
6	Ausbau Verbindung Knoten Grindel–Bibersee	H 7, G 7
7	Neubau Ostumfahrung Rotkreuz	N 4, O 5
8	Neubau Verbindung Chamerstrasse (Schlatt) - Bösch	K 4, M 4

V 3.3

Richtplankarte V 3 An der Weiterbearbeitung der nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales Interesse. Sie werden daher als Zwischenergebnis aufgenommen:

Nr.	Vorhaben	Planquadrat
1	Neubau Stadttunnel zwischen Casino und Gubelstrasse mit Anschlüssen an der Ägeristrasse und Industriestrasse	L 10, K 10
2	Neubau Verlängerung General-Guisan-Strasse	K 9, J 8
3	Neubau Umfahrung Unterägeri	O 15, O 16

Die Verlängerung General-Guisan-Strasse setzt den Bau des Autobahnhalban schlusses Steinhausen Süd voraus. Der Kanton prüft eine Tunnellösung ab der Schleife bis ins Gebiet Riedmatt.

Der Kanton untersucht zusammen mit der Gemeinde Unterägeri die Länge der Umfahrung Unterägeri bzw. deren Portalstandorte.

Der Kanton untersucht die Fortsetzung der Kantonsstrasse ab dem Gebiet Bösch zum Autobahn-Anschluss Rotkreuz.

Richtplankarte V 3

V 3.4

Der Kanton hält den südlichen Teil der ehemaligen S+E-Strasse (zwischen Hünenbergerstrasse und Zythus) vorläufig frei. Mit Rechtskraft der angepassten gemeindlichen Richtpläne wird die Raumfreihaltung im kantonalen Richtplan aufgehoben.

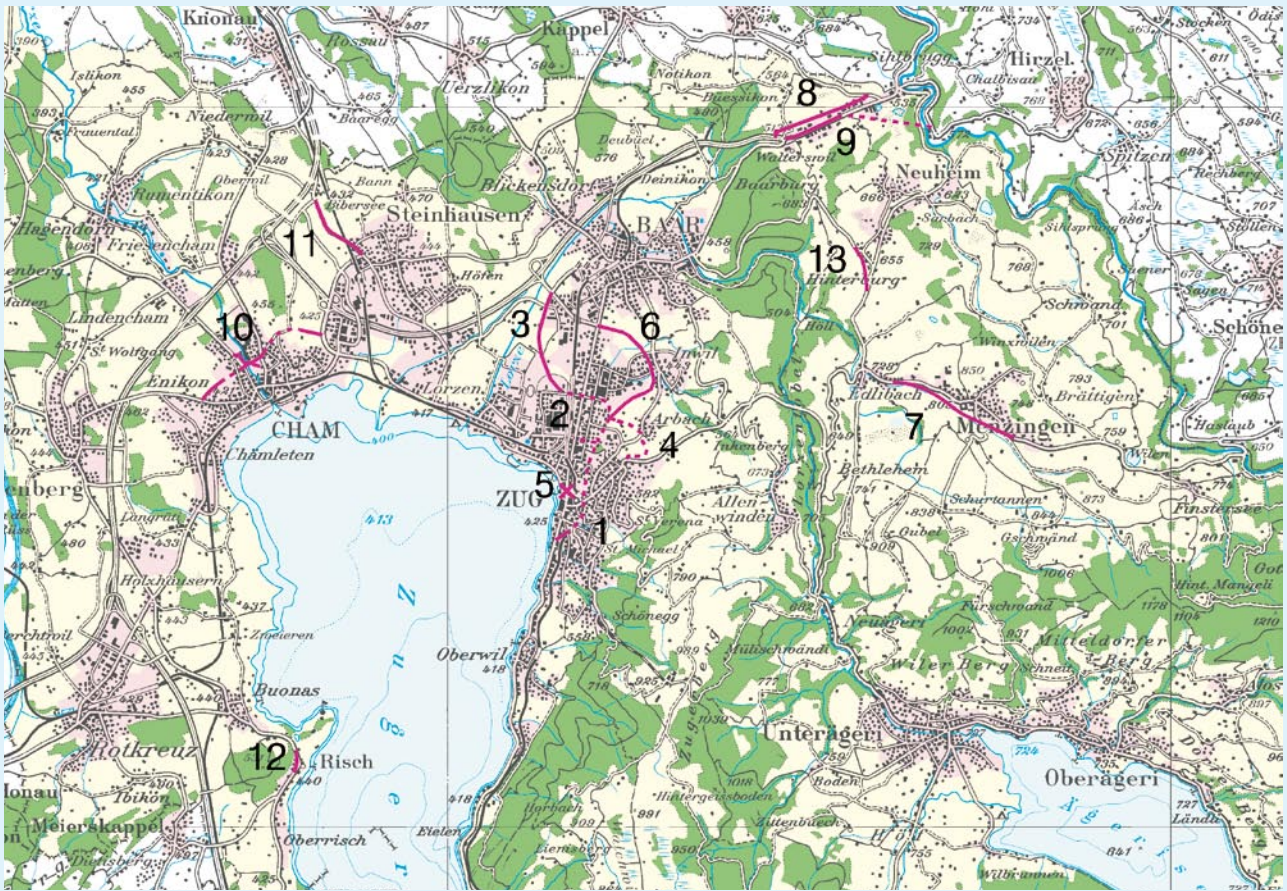
Teilkarte V 3.5
Aufhebung Kantons-
strassen-Erweiterung/
Trasseefreihaltung

V 3.5

Die folgenden geplanten Erweiterungen des Kantonsstrassennetzes sind nicht mehr notwendig. Bestehende Trasseefreihaltungen werden aufgehoben:

Nr. Vorhaben

- 1 Stadttunnel zwischen Anschluss Artherstrasse und Anschluss Gubelstrasse mit den beiden Halbanschlüssen Industriestrasse und Baarerstrasse Süd (UZB)
- 2 Umfahrung Guthirt mit dem Halbanschluss Baarerstrasse Nord (UZB)
- 3 Zubringer zur Autobahn bis Ochsenhof (UZB)
- 4 Gutschränkabfahrt zwischen Lüssirain und Umfahrung Guthirt (UZB)
- 5 Riegel Postplatz (UZB)
- 6 «Bügel» Zug–Inwil–Neufeld
- 7 Umfahrung Menzingen
- 8 Walterswil–Sihlbrugg (Blegistrasse)
- 9 Hirzeltunnel ab Ende Autobahn Walterswil bis Kantonsgrenze Zürich. Der Kanton zeigt auf, wie der geplante Hirzeltunnel ab Kantonsgebiet Zürich abgenommen wird. Er arbeitet dazu mit dem Kanton Zürich zusammen.
- 10 S+E-Strasse in Cham zwischen Alpenblick und Hünenbergerstrasse
- 11 Knonauerstrasse zwischen Steinhausen und Bibersee
- 12 Umfahrung Risch
- 13 Umfahrung Hinterburg (Neuheim)



Teilkarte V 3.5

— Aufhebung Kantonsstrassen-Erweiterung/-Trasseerhaltung (offene Strecke/Tunnel)

V 3.6

Der Kanton Zug und die Gemeinden treffen gleichzeitig mit der Realisierung der vorgenannten Kantonsstrassen flankierende Massnahmen (z. B. verkehrsdosierende Massnahmen, Halbriegel, Riegel, Renaturierung), um die Ziele der Verkehrspolitik zu unterstützen:

Nr. Vorhaben

- | Nr. | Vorhaben |
|-----|--|
| 1 | Zuger/Baarer/Bahnhof-/Grabenstrasse sowie Bundesplatz, Alpenstrasse, Neugasse und Vorstadt mit der Realisierung der Nordzufahrt, der Tangente Neufeld und des Stadttunnels |
| 2 | Steinhauserstrasse zwischen Chamerstrasse und Ammannsmatt mit der Realisierung der Verlängerung der General-Guisan-Strasse |
| 3 | Zentrum von Unterägeri mit der Realisierung der Umfahrung Unterägeri |
| 4 | Zentrum Cham mit der Realisierung der verschiedenen Umfahrungen zwischen Alpenblick und Bösch |
| 5 | Knonauerstrasse zwischen Birkenhalde und Bibersee mit dem Ausbau der Verbindung Knoten Grindel–Bibersee |

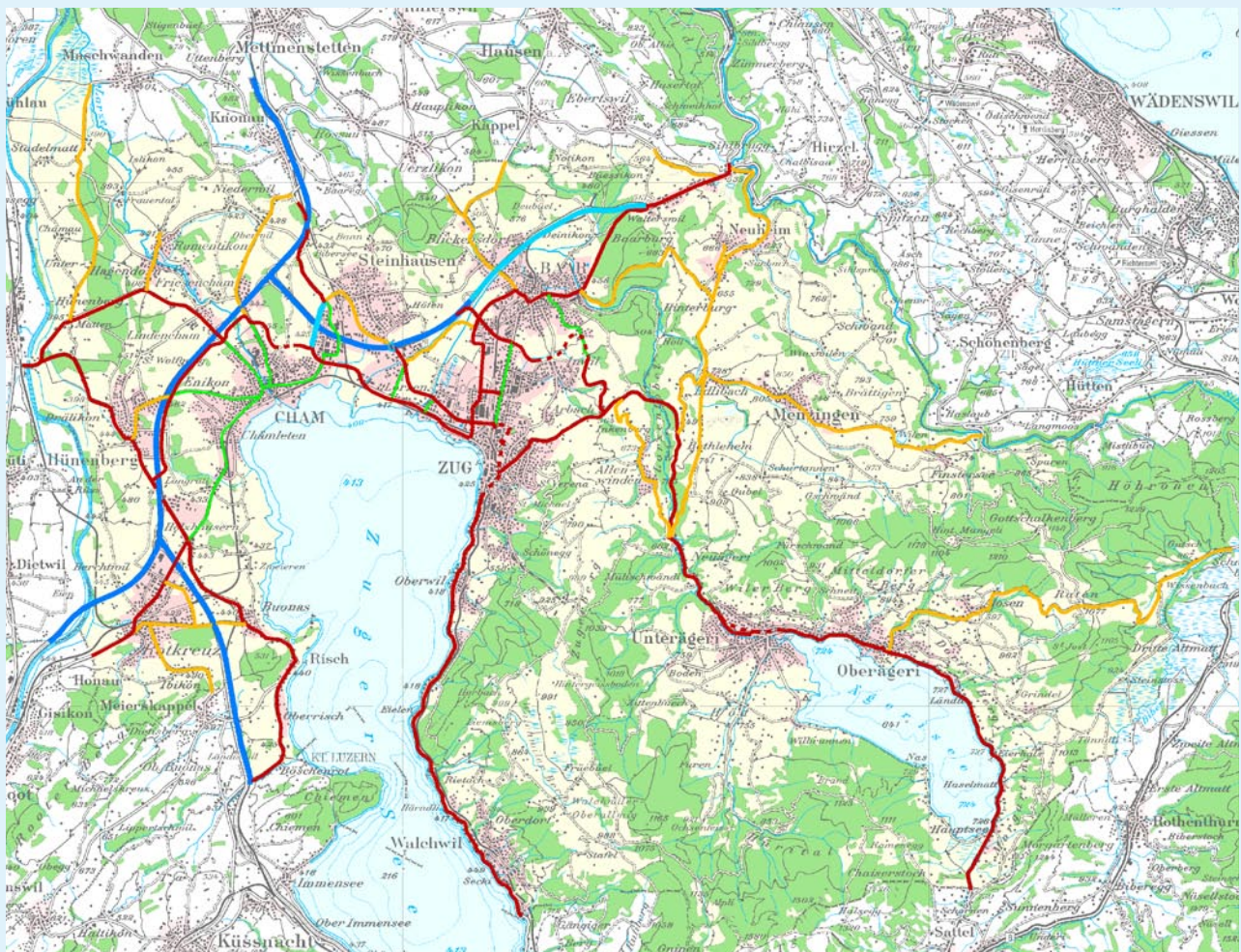
V 3.7

Der Kanton Zug setzt sich beim Bund dafür ein, dass die Nordzufahrt, die Tangente Neufeld, der Stadttunnel Zug, die General-Guisan-Strasse sowie die Verbindung Alpenblick–Knonauerstrasse–Sinslerstrasse–Chamerstrasse–Bösch in das vom Bund beitragsberechtigte schweizerische Hauptstrassennetz aufgenommen werden.

V 3.8

Teilkarte V 3.8
Kantonsstrassennetz

Die langfristige Neueinteilung des Kantonsstrassennetzes in Hochleistungs-, Hauptverkehrs-, Verbindungs- und Sammelstrassen wird festgesetzt.



Teilkarte V 3.8

- Hochleistungsstrasse (National-/Kantonsstrasse)
- Hauptverkehrsstrasse
- Verbindungsstrasse
- Sammelstrasse

V 4 Nationaler und internationaler Bahnverkehr/ Grobverteiler

Art. 87 BV Der Bund nimmt beim Bahnverkehr internationale und nationale Interessen wahr. Er verfügt gemäss Verfassung über eine umfassende Kompetenz für die Gesetzgebung über Bau und Betrieb der Eisenbahnen.

Art. 18 EBG Die Zusammenarbeit mit betroffenen Kantonen und Gemeinden muss gewährleistet sein. Auf Antrag von Bahnunternehmungen, Kantonen oder Gemeinden kann der Bund für künftige Vorhaben genau bezeichnete Projektierungszonen festlegen.

Die SBB AG verwaltet und betreibt die Mehrheit des schweizerischen Eisenbahnverkehrs. Sie ist innerhalb der gesetzlichen Schranken selbständig. Die Bundesbahnen sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu betreiben. Die SBB AG richtet ihr Angebot und ihre Investitionen auf die Anforderungen des Marktes aus.

Konzept Bahn 2000
Sachplan AlpTransit

Der Kanton Zug ist sowohl vom Konzept Bahn 2000 als auch vom Projekt der Neuen Eisenbahn-Alpentransversale (NEAT) betroffen. Im Rahmen der ersten Ausbaustufe des Konzeptes Bahn 2000 wurde die Doppelspur Zug–Cham realisiert. In der geplanten zweiten Etappe Bahn 2000 soll nun die Doppelspurstrecke zwischen Cham und Rotkreuz erstellt werden.

Die räumliche Abstimmung der NEAT ist im Sachplan AlpTransit geregelt. Dieser beinhaltet den Zimmerberg-Basisbahntunnel Thalwil–Litti sowie die Spange in Rotkreuz. Beide Vorhaben sind zusammen mit der Doppelspur Cham–Rotkreuz zu bauen. Damit kann das Bahnsystem zwischen Zug und Arth-Goldau als «Kreisverkehr» im Uhrzeigersinn um den Zugersee betrieben werden. Gegenstand des Sachplanes ist auch der Hirzel-Bahntunnel zwischen Meilibach (linkes Zürichseeufer) und Sihlbrugg Station oder Littli. Ob und wann dieser Tunnel realisiert wird, ist noch unklar.

Sachplan AlpTransit

Der Sachplan AlpTransit macht keine Aussagen zum zukünftigen Hochgeschwindigkeitstrasse durch den Kanton Zug. Der Sachplan deutet zwei Varianten ab Littli (Baar) an: Die erste sieht eine direkte Verbindung zwischen Littli und Cham (Kollermühle) durch die Lorzenebene vor. Die zweite Variante umfährt in einem mehrheitlich unterirdischen Trasse die Agglomeration Zug westlich in einem grossen Bogen, durchquert den Bahnhof Rotkreuz im rechten Winkel, um anschliessend entlang der Rigilehne in den Raum Arth-Goldau zu gelangen.

Aus Sicht des Kantons Zug kann die Trasseefreihaltung für die SBB-Doppelspur Zug–Oberwil aufgehoben werden.

V 4.1

Der Kanton Zug setzt sich beim Bund und der SBB AG dafür ein, dass sein Gebiet optimal und marktgerecht mit dem nationalen und internationalen Bahnverkehr erschlossen wird. Besonders ist in den Hauptverkehrszeiten ein 15-Minuten-Schnellzugtakt zwischen Luzern und Zürich zu realisieren.

V 4.2

Der Kanton Zug setzt sich beim Bund und bei der SBB AG dafür ein, dass auch zukünftig alle durch den Bahnhof Zug fahrenden Fernverkehrszüge halten.

V 4.3

Der Kanton Zug setzt sich beim Bund und bei der SBB AG dafür ein, dass die Erreichbarkeit des Flughafens Zürich für die ganze Zentralschweiz durch halbstündliche, direkte Verbindungen zwischen Luzern bzw. Zug und Zürich Flughafen verbessert wird.

V 4.4

Der nationale und internationale Verkehr ist auf die Zubringerfunktion des Regionalzugverkehrs (Stadtbahn Zug, S-Bahn Zentralschweiz und S-Bahn Zürich) angewiesen. Dieser benötigt somit auch entsprechende Kapazitäten auf dem heutigen Netz. Der Kanton setzt sich beim Bund dafür ein, dass bei Engpässen das Bahnnetz ausgebaut wird.

V 4.5

Teilkarte V 4.5
Linienführung NEAT

Der Kanton Zug setzt sich beim Bund für eine unterirdische Linienführung der NEAT-Linie im Kanton Zug ein, sofern vom Bund in Zukunft eine solche geplant wird.



Teilkarte V 4.5
Linienführung NEAT

V 4.6

Der Kanton Zug setzt sich zusammen mit weiteren betroffenen Kantonen beim Bund dafür ein, dass Standorte für einen NEAT-Bahnhof Zentralschweiz evaluiert und raumplanerisch untersucht werden. Dabei unterstützt der Kanton Zug einen NEAT-Bahnhof in Rotkreuz. Bis zur Entscheidung und zum Eintrag in den Sachplan Verkehr sind keine Präjudizien für einen anderen Standort zu schaffen.

V 4.7

Richtplankarte V 4, V 5

An den nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales oder nationales Interesse. Sie sind räumlich abgestimmt und werden festgesetzt:

Nr.	Vorhaben	Planquadrat
1	Neubau Gleis 8 beim Bahnhof Zug	K 10
2	Neubau Zimmerberg-Basistunnel zwischen Littli (Baar) und dem unterirdischen Anschluss Nidelbad (Thalwil)	F 12, A 15
3	Ausbau SBB-Trasse zwischen Cham und Rotkreuz auf Doppelspur	K 6, O 5
4	Neubau einer landschaftsverträglichen, direkten Verbindung zwischen Cham und Immensee (Spange Rotkreuz, Doppelspur)	M 5, O 5

V 4.8

Richtplankarte V 4, V 5

An der Weiterbearbeitung der nachfolgenden Vorhaben besteht ein eidgenössisches Interesse. Sie sind räumlich noch nicht abschliessend abgestimmt und werden daher als Zwischenergebnis aufgenommen:

Nr.	Vorhaben	Planquadrat
1	Neubau einspuriger Hirzelbahntunnel zwischen Meilibach und Sihlbrugg (Station) oder Littli (Baar)	A 18, C 15, F 12
2	3. Gleis zwischen Baar und Zug	H 11, K 10

V 4.9

Teilkarte V 4.9
Aufhebung Bahnnetz-
Erweiterung/
Trasseerfreihaltung

Die folgenden geplanten Erweiterungen des Bahnnetzes sind aus Sicht des Kantons nicht mehr notwendig. Bestehende Trasseerfreihaltungen werden aufgehoben:

Nr. Vorhaben

- 1 Bahntunnel Zug mit SBB-Doppelspur Zug–Oberwil
- 2 Hochgeschwindigkeitstrasse zwischen Baar (Litti) und Chollermühle (Cham)



Teilkarte V 4.9

— Aufhebung Bahnnetz-Erweiterung/Trasseerfreihaltung

V 5 Regionaler Bahnverkehr/Mittelverteiler

Die Kantone übernehmen bei der Planung, beim Betrieb und bei der Finanzierung des regionalen Personenverkehrs eine zentrale Rolle. Sie bestellen gemeinsam mit dem Bund bei der SBB AG das Angebot. Der Bund gewährt finanzielle Unterstützung an die ungedeckten Kosten des bestellten Regionalverkehrs.

Kantonsratsbeschluss vom 31. August 2000

Das bestehende Angebot im Kanton Zug wird ausgebaut. In einer ersten Etappe wird die Stadtbahn auf dem bestehenden SBB-Trasse realisiert (Mittelverteiler). Dazu baut der Kanton neue Haltestellen entlang der SBB-Linien zwischen Baar–Zug–Cham–Rotkreuz und Zug–Walchwil. Der Kantonsrat beschloss den Bau der ersten Etappe. Diesem Kredit stimmte auch der Souverän in der Volksabstimmung zu.

Kantonsratsbeschluss betreffend Projektierungskredite vom 9. September 2003

Die erste Etappe der Stadtbahn Zug wird mittelfristig im Rahmen von Teilergänzungen ausgebaut. Dazu gehören neue Stationen entlang des Bahnnetzes, Fahrplanverdichtungen, zusätzliche Vernetzungen mit den Nachbarkantonen und kundenfreundliches Rollmaterial. Die Stadtbahn Zug kann in ein zentralschweizerisches S-Bahn-System integriert werden. Die Frage der Finanzierung der Fahrplanverdichtungen auf der Stadtbahn ist gemeinsam mit allen Partnern zu sichern (SBB, Kanton).

Der Kanton Zug bildet die Schnittstelle zwischen der S-Bahn Zentralschweiz und der S-Bahn Zürich. Geplant sind die Weiterführung bestehender Zürcher S-Bahn-Linien im Kanton Zug sowie die Weiterführung geplanter S-Bahn-Linien der Zentralschweiz in den Kanton Zürich. Diese bedeutet auch einen langfristigen (Teil-)Ausbau der Bahnstrecke zwischen Kollermühle und Kantons-grenze Zürich auf zwei Spuren. Zur Zeit ist noch offen, ob damit langfristig zwischen Kollermühle und Bahnhof Zug ein Ausbau zu prüfen ist.

V 5.1

Die Stadtbahn sowie die S-Bahn Zürich übernehmen die Funktion des Mittelverteilers im öffentlichen Verkehr. Die Stadtbahn kann in ein zentralschweizerisches S-Bahn-System integriert werden. Der Kanton setzt sich dafür ein, dass zu Hauptverkehrszeiten bis 2016 ein Viertelstundentakt auf dem S-Bahn-Netz realisiert wird.

V 5.2
 Richtplankarte V 5 An den nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales Interesse. Sie sind räumlich abgestimmt und werden festgesetzt:

Nr.	Vorhaben	Planquadrat
1	Ausbauten der bestehenden Bahnhöfe Zug, Oberwil, Baar, Cham, Steinhausen, Rotkreuz und Walchwil	K 10, N 10, H 11 K 6, H 7, O 4, T 10
2	Neubau Haltestelle Fridbach (Zug)	M 10
3	Neubau Haltestelle Chollermüli (Zug)	J 8
4	Neubau Haltestelle Postplatz (Zug)	L 10
5	Neubau Haltestelle Schutzengel (Zug)	K 9
6	Neubau Haltestelle Neufeld (Baar)	H 10
7	Neubau Haltestelle Lindenpark (Baar)	J 10
8	Neubau Haltestelle Alpenblick (Cham)	J 7
9	Neubau Haltestelle Zythus (Hünenberg)	K 5
10	Neubau Haltestelle Chämleten (Hünenberg)	L 5

V 5.3
 Richtplankarte V 4, V 5 An der Weiterbearbeitung der nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales Interesse. Mit Ausnahme der Nr. 8 handelt es sich um Ergänzungen der Stadtbahn 1.-Etappe; sie werden als Zwischenergebnis aufgenommen:

Nr.	Vorhaben	Planquadrat
1	Durchgehender Bau des Gleises 1 beim Bahnhof Zug	K 10
2	Einrichtung einer kurzen Stadtbahn-Ausweichstelle bei der Haltestelle Fridbach und bei der Haltestelle Oberwil	N 10, M 10
3	Neubau Haltestelle Räbmatt (Zug)	O 10
4	Neubau Haltestelle Casino/Frauensteinmatt	L 10
5	Wiederinbetriebnahme Schleife mit Haltestelle Schleife in Zug	J 10, K 9
6	Neubau Haltestelle Sennweid (Baar)	G 11
7	Neubau Haltestelle Sumpf (Steinhausen)	J 7
8	Doppelspurausbau Kollermühle–Kantonsgrenze Zürich	J 8, F 7
9	Neubau Haltestelle Rotkreuz Ost (Rotkreuz)	O 5
10	Neubau Haltestelle Hörnli (Walchwil)	R 9, S 9

Der Kanton Zug koordiniert mit dem Bund, den Nachbarkantonen und den betroffenen Gemeinden die Planung, den Bau und die Inbetriebnahme der Haltestellen auf dem SBB-Netz.

V 6 Busverkehr/Feinverteiler, u. a. auf Eigentrassee

- Art. 2, 3 und 5 GOeV Regional- und Ortsbuslinien übernehmen heute die Feinverteilung im öffentlichen Verkehr. Der Kantonsrat genehmigt das Busstreckennetz und gewährt Beiträge. Der Regierungsrat beschliesst die Einführung, Änderung oder Aufhebung regionaler Buslinien und erteilt der Zugerland Verkehrsbetriebe AG (ZVB) einen Leistungsauftrag. Die Gemeinden bestimmen das Angebot im Ortsverkehr und koordinieren diesen mit dem Regionalverkehr; sie erteilen den ZVB entsprechende Leistungsaufträge und gewähren Beiträge.
- Art. 6 GOeV Die Abgeltungen für den Bahn- und Busverkehr von regionaler Bedeutung werden nach Abzug der Bundesbeiträge grundsätzlich zu $\frac{3}{4}$ vom Kanton und zu $\frac{1}{4}$ von den Gemeinden getragen. Der Anteil der einzelnen Gemeinden berechnet sich nach der Streckenlänge aller regionalen Buslinien und der entsprechenden Anzahl fahrplanmässiger Haltestellenabfahrten auf Gemeindegebiet. Die Abgeltungen für den Ortsverkehr gehen zu Lasten der Gemeinden.
- Der Kanton hat in den vergangenen Jahren Busspuren gebaut und weitere Massnahmen (Lichtsignalsteuerung) zur Verbesserung der Situation des Busverkehrs realisiert. Trotzdem stösst das regionale Busangebot zunehmend an die Grenze der Leistungsfähigkeit. Die Busse bleiben in den Spitzenzeiten vermehrt im Verkehr stecken, was sich negativ auf die Fahrplantreue und die Gewährung der Anschlüsse auswirkt.
- Kantonsratsbeschluss betreffend Projektierungskredite vom 9. September 2003 Die Nachfrage nach Leistungen im öffentlichen Verkehr steigt. Dies erfordert Verstärkungskurse, was betriebswirtschaftlich zu erheblichen Mehrkosten führt. Ein weiteres leistungsfähiges System soll zukünftig das Busnetz ergänzen und teilweise ersetzen.

V 6.1

Das Busnetz bildet heute den Feinverteiler des öffentlichen Verkehrs im Kanton Zug. Er wird zukünftig ergänzt durch ein leistungsfähiges System, u. a. auf Eigentrassee. Der Kanton koordiniert und optimiert das Busnetz mit der Stadtbahn 1.-Etappe und der allfälligen Realisierung eines leistungsfähigen Feinverters, u. a. auf Eigentrassee. Das Angebot wird der zukünftigen Siedlungsentwicklung angepasst.

V 6.2

Die Gemeinden ergänzen in Zusammenarbeit mit dem Kanton das Busnetz mit lokalen Ortsbussen und alternativen Betriebssystemen.

V 6.3

Der Kanton Zug stimmt die Fahrpläne der Stadtbahn mit den Busfahrplänen ab und strebt optimale Umsteigebeziehungen an (Horizont 2005). Die Gemeinden Oberägeri, Unterägeri, Menzingen, Walchwil und Neuheim werden mit einem attraktiven Bus-Taktfahrplan bedient (Horizont 2005).

V 6.4

Richtplankarte V 4, V 5

An der Weiterbearbeitung der nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales Interesse. Sie werden daher als Zwischenergebnis aufgenommen:

Nr.	Vorhaben	Planquadrat
1	Leistungsfähiger Feinverteiler, u. a. auf Eigentrassee, für den öffentlichen Verkehr auf je einem SBB-unabhängigen Trasseekorridor zwischen Rotkreuz–Cham–Zug–Baar–Sihlbrugg mit Seitenästen nach Zug Casino, Baar Lättich, Cham Nord, Hüenberg und Steinhausen	O 4, E 15, L 10, G 12, J 6, K 3, H8

V 6.5

Der Kanton Zug evaluiert in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden mögliche Trassees für den Feinverteiler des öffentlichen Verkehrs und sichert deren Linienführung mittels Baulinien.

V 7 Bahn-Güterverkehr

Vereinbarung D, CH, I
über die Verbesserung
des kombinierten
alpenquerenden
Güterverkehrs durch
die Schweiz
Sachplan AlpTransit

Bahnlinien und Strassen dienen nicht nur dem Personenverkehr, sondern auch dem Güterverkehr. Der Bund will den Bahn-Anteil am Transitgüterverkehr und am nationalen Güterverkehr erhöhen. Zu diesem Zweck baut der Bund die Neue Eisenbahn-Alpentransversale (NEAT) und den Huckepackkorridor zwischen Basel/Schaffhausen und Mailand. Der Huckepackkorridor durchquert den Kanton Zug auf der Linie Freiamt–Rotkreuz–Rigilehne–Arth-Goldau. Damit verbunden ist im Bahnhof Rotkreuz die Lärm- und Störfallrisikoproblematik.

Richtplantext
Kap. S 8, V 4

Für die Lärmsanierung des Huckepackkorridors besteht ein Bundesgesetz. Mit den durchgehenden AlpTransit-Tunnels Zimmerberg und Hirzel muss auch mit Güterverkehr aus und in Richtung Ostschweiz gerechnet werden.

Richtplantext
Kap. E 10

Bei zukünftigen Nutzungen im Bahnhof Rotkreuz sind auch Massnahmen zur Reduktion und Eingrenzung des Störfallrisikos zu prüfen.

Im Kanton Zug werden immer weniger Güter mit der Bahn transportiert. Er entwickelte sich in den letzten Jahren vom industriellen-gewerblichen Produktionsstandort zum Dienstleistungs- und Handelsplatz. Die Bedeutung der Industriegleisanschlüsse Landis & Gyr und V-Zug nimmt ab. Die Bedeutung von Terminals zum Umlad von Containern Strasse–Bahn nimmt hingegen zu.

Für die geplante Ortsgüteranlage zwischen Zug und Baar besteht kein Bedarf mehr.

V 7.1

Der Kanton Zug ist vom Bund in die Planung des Güterverkehrs – vor allem auch des Güterbahnhofes Rotkreuz – frühzeitig einzubeziehen. Eine verstärkte Nutzung des Güterbahnhofes ist mit Massnahmen zur Lärmreduktion zu verknüpfen.

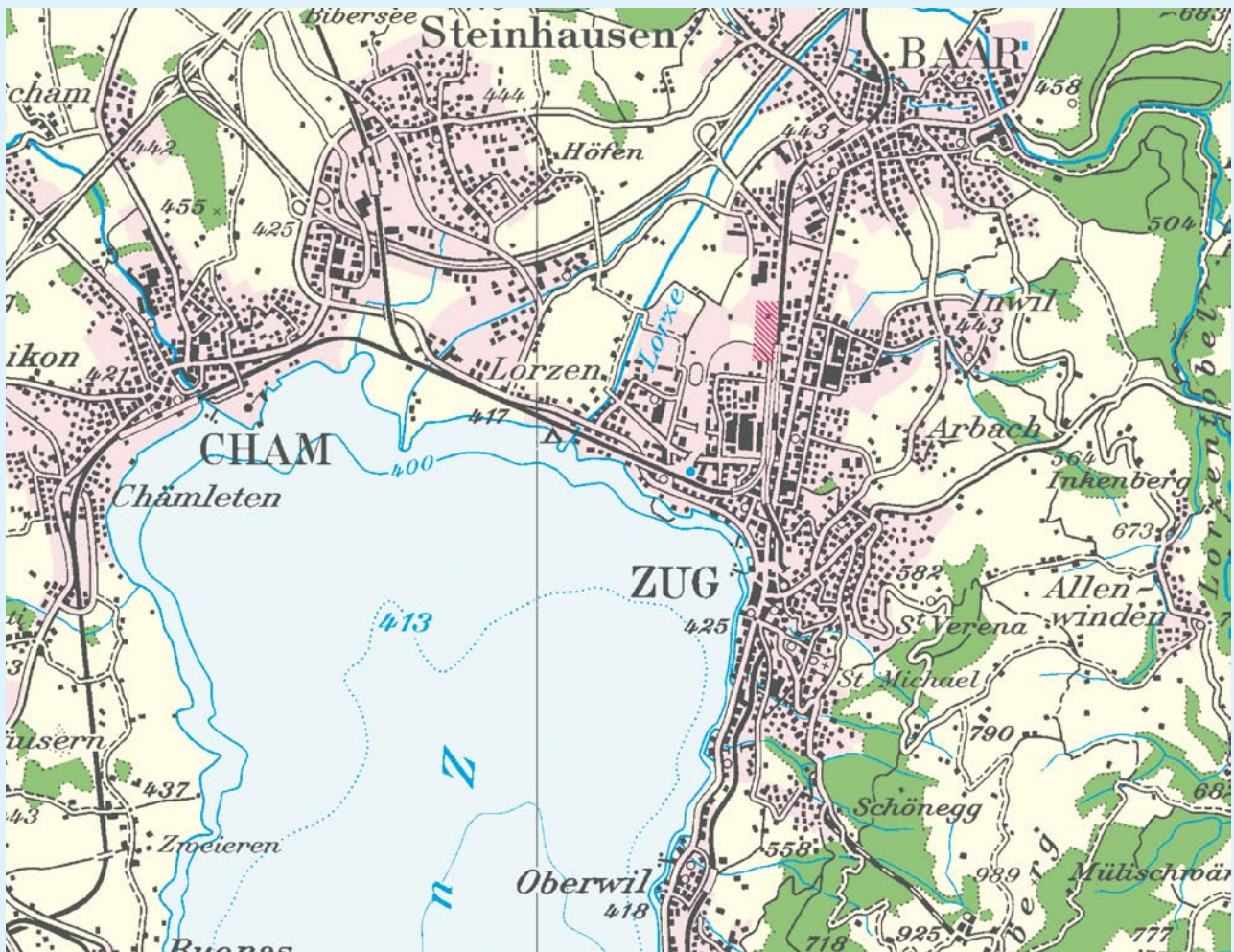
V 7.2

Der Kanton Zug setzt sich beim Bund für eine rasche und effiziente Lärmsanierung der NEAT-Zufahrtsstrecken (Litti–Zug–Walchwil–Arth-Goldau und Litti–Zug–Cham–Spange Rotkreuz–Arth-Goldau) ein.

V 7.3

Die Raumfreihaltung für die geplante Ortsgüteranlage (Grenze Zug/Baar) wird aufgehoben.

Teilkarte V 7.3
Aufhebung Raumfreihaltung Ortsgüteranlage



Teilkarte V 7.3

/// Aufhebung Raumfreihaltung Ortsgüteranlage

V 8 Flugverkehr

Art. 36 und 36a LFG Der Bund regelt den Bau von Flugplätzen und Flugsicherungsanlagen sowie den Betrieb von Flugplätzen. Dazu erteilt er die notwendigen Konzessionen und Bewilligungen und genehmigt Betriebsreglemente. Die Kantone werden angehört. Es sind aber keine kantonalen Bewilligungen notwendig.

Der Sachplan Infrastruktur Luftfahrt (SIL) stellt Grundsätze zur zukünftigen Luftfahrtpolitik des Bundes fest. Zur Zeit noch ausstehend sind die flughafenspezifischen Aussagen des SIL. Diese werden Massnahmen beinhalten, welche die negativen Auswirkungen des Flugverkehrs auf den Raum (Lärm, Zu- und Wegfahrten, Siedlungsdruck) minimieren.

Teil II SIL Der Flughafen Zürich erwartet zusammen mit den übrigen Landesflughäfen Basel-Mulhouse und Genf eine Zunahme der Flugbewegungen um 50% bis zum Jahr 2020. Der Bund bewilligte die 5.-Ausbaustufe des Flughafens Zürich. Damit wird er im Einklang mit den landseitigen Verkehrsinfrastrukturen (Eisenbahn- und Autobahnnetz) leistungsfähiger.

Das Betriebskonzept des Flughafens Zürich ist 2001 ausgelaufen und muss erneuert werden. Deutschland kündigte die bestehende Verwaltungsvereinbarung für die Anflüge zum Flughafen über deutsches Hoheitsgebiet. Ein neuer Staatsvertrag mit Deutschland wurde ausgehandelt und am 18. Oktober 2001 unterzeichnet. Die eidgenössischen Räte lehnten ihn ab.

Aufgrund einer einseitigen Verfügung Deutschlands verteilen sich die Flugbewegungen stärker über schweizerischem Gebiet. Mit dem Südanflug ist auch im Kanton Zug eine Zunahme des Fluglärms festzustellen.

Gemäss SIL wird mittelfristig geprüft, wieweit der Militärflugplatz Emmen für zivile Flüge genutzt werden kann. In dieser Frage bemüht sich der Kanton frühzeitig um eine Mitwirkung. Eine Mehrheit der Bevölkerung der Gemeinde Emmen äusserte sich jedoch negativ zur zivilen Nutzung des Militärflugplatzes.

V 8.1

Der Kanton Zug ist vom Kanton Zürich und vom Bund frühzeitig in die Bearbeitung des Sachplanes Infrastruktur Luftfahrt (SIL) und des neuen Betriebsreglementes des Flughafens Zürich Kloten einzubeziehen. Die Auswirkungen des neuen Betriebsreglementes auf die Militärflugplätze Emmen und Dübendorf sowie die Auswirkungen auf den Kanton Zug sind aufzuzeigen.

V 8.2

Der Kanton Zug setzt sich beim Bund dafür ein, dass mit der Festlegung eines neuen An- und Abflugregimes für den Flughafen Zürich die Zuger Bevölkerung lärmässig im geringstmöglichen Mass belastet wird. Er spricht sich mit den betroffenen Deutschschweizer Kantonen ab.

V 8.3

Der Kanton Zug ist frühzeitig in die Planung einer allfälligen zivilen Mitbenutzung der Militärflugplätze in der deutschsprachigen Schweiz einzubeziehen.

V 9 Veloverkehr

Art. 7, 8 und 28 GSW Planung, Bau und Unterhalt der kantonalen Radwege sind Sache des Kantons. Der Kanton unterhält die mit Kantonsstrassen verbundenen Radstrecken, die Gemeinden die Radwege abseits der Kantonsstrassen.

Richtplan Radstrecken vom 28. Juni 1984 Der Kantonsrat beschloss 1984 das Radstreckennetz. Es umfasst rund 200km Radstrecken, wovon bis heute etwas mehr als die Hälfte realisiert sind. Dieses Netz wird in den Richtplan übernommen, teilweise ergänzt und mit anderen Verkehrsträgern abgestimmt (Stadtbahn).

Insbesondere im Agglomerationsraum wuchsen in den letzten Jahren die Bedürfnisse nach direkten, sicheren und gut ausgebauten Radstrecken für Pendlerinnen und Pendler sowie für den Einkaufs- und Freizeitverkehr.

Richtplantext Kap. S 5, L 11 Neben dem Bau von Radstrecken fördern weitere Massnahmen das Velofahren. Ein velofreundliches Umfeld in den Wohnsiedlungen, auf den Strassen und am Arbeitsplatz unterstützt die Benützung des Velos.

V 9.1

An der Verbesserung der Sicherheit und Attraktivität des Veloverkehrs besteht ein kantonales Interesse.

V 9.2

Richtplankarte V 9 Die neuen Radstrecken sind räumlich abgestimmt und werden festgesetzt. Sie ergänzen das bestehende Radstreckennetz. Kleinräumige Verschiebungen von Radstrecken, welche das Netz nicht tangieren, brauchen keine Anpassung des Richtplanes.

V 9.3

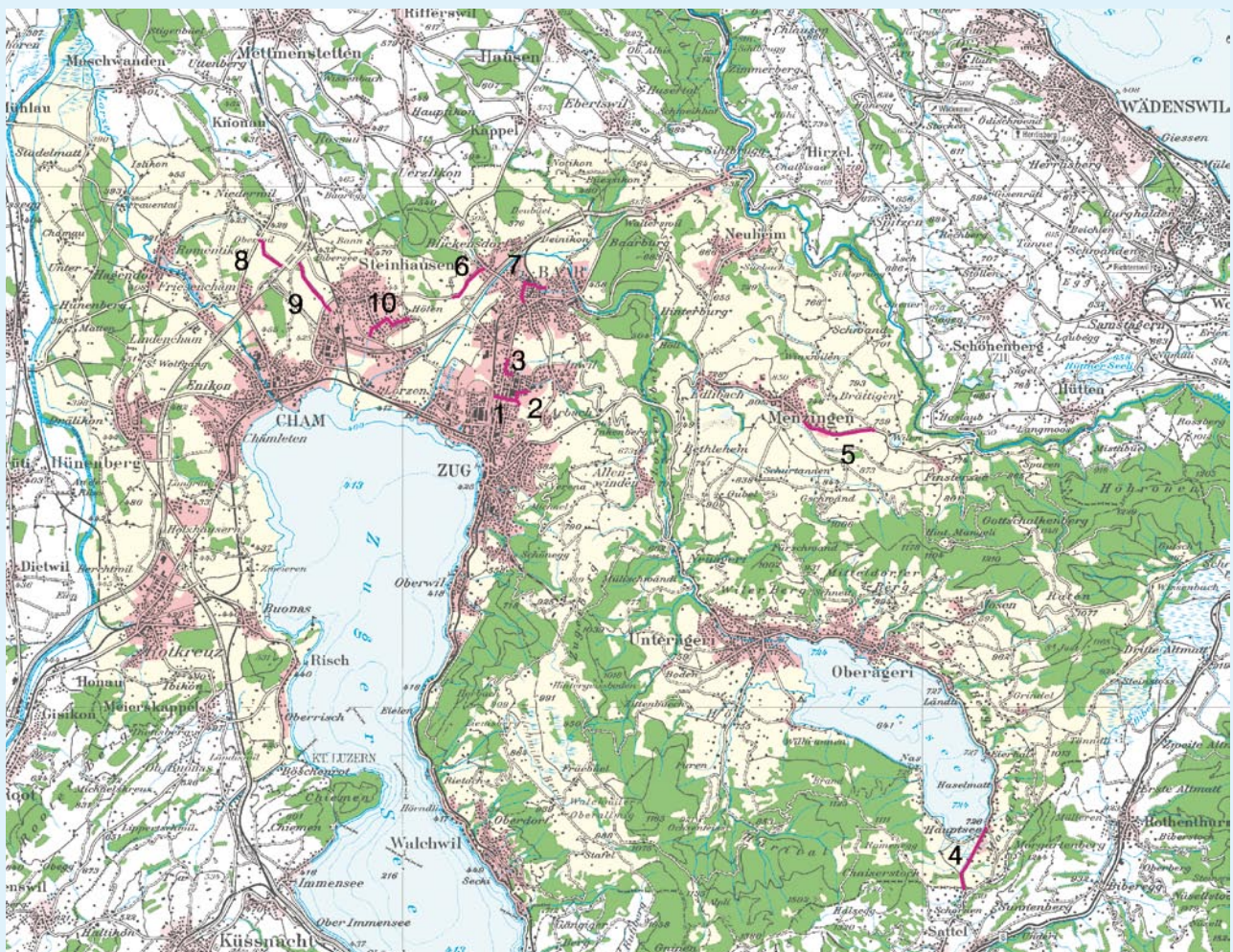
Der Kanton Zug realisiert in Zusammenarbeit mit den Gemeinden das festgesetzte Radstreckennetz etappenweise und unterstützt Massnahmen zur weiteren Förderung des Velos.

V 9.4

Teilkarte V 9.4
 Aufhebung
 Radstrecken-
 Erweiterung/-Trasse-
 freihaltung

Die folgenden geplanten Erweiterungen des Radstreckennetzes sind nicht mehr notwendig. Bestehende Trassefreihaltungen werden aufgehoben:

Nr.	Vorhaben
1	Feldstrasse–Göblistrasse (Zug)
2	Ibelweg–Oberallmendstrasse (Zug)
3	Grienbachstrasse–Zugerstrasse (Zug)
4	Morgarten–Kantonsgrenze Zug/Schwyz (Oberägeri)
5	Menzingen–Wilten (Menzingen)
6	Blickensdorf–Zimbel auf Steinhauserstrasse (Baar)
7	Albisstrasse–Mühlegasse (Baar)
8	Knonauerstrasse–Hinterbüel–Unterführung A4 (Cham)
9	Schwerverkehrspiste (Cham/Steinhausen)
10	Eichholzstrasse–Höfen Fussweg (Steinhausen)



Teilkarte V 9.4

— Aufhebung Radstrecken-Erweiterung/-Trassefreihaltung

V10 Kantonales Wanderwegnetz

Art. 4 und 6 FWG Das Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG) verpflichtet die Kantone zur Planung, zum Bau, zum Unterhalt und zur Kennzeichnung eines Fuss- und Wanderwegnetzes. Als vorläufige Regelung hat der Regierungsrat die Wanderwege gemäss Wanderwegkarte Zugerland 1986/1996 und die von den Zuger Gemeinden bezeichneten Fusswege als Fuss- und Wanderwegnetz festgelegt. Seither findet das Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege Anwendung auf dieses Netz.

Art. 2 PBG
Art. 7 und 11 GSW Das kantonale Gesetz über Strassen und Wege (GSW) verlangt vom Kanton die Erstellung und Nachführung des Verzeichnisses der Wanderwege. Damit hat der Kantonsrat die Einführungsvorschriften zum FWG festgesetzt und die rechtlichen Grundlagen für den Vollzug geschaffen. Die Festsetzung des kantonalen Wanderwegnetzes liegt in der Kompetenz des Kantonsrates.

Art. 7 und 8 GSW Als kantonale Fachstelle für Wanderwege wirkt das Amt für Raumplanung, Zug Tourismus wurde mit der Markierung und Signalisation der Wanderwege beauftragt. Den Gemeinden obliegt der bauliche und betriebliche Unterhalt.

V 10.1

An der langfristigen Sicherung und Erhaltung eines attraktiven Wanderwegnetzes besteht ein kantonales Interesse.

V 10.2

Richtplankarte V 10 Das Wanderwegnetz wird festgesetzt. Kleinräumige Verschiebungen von Wegen, welche das Netz nicht tangieren, brauchen keine Anpassung des Richtplanes.

V11 Flankierende Massnahmen im Verkehr

Der Kanton und die Gemeinden unterstützen mit flankierenden Massnahmen die Ziele der zugerischen Verkehrspolitik. Diese bilden mit den baulichen und betrieblichen Massnahmen ein Gesamtpaket des künftigen Verkehrssystems.

Richtplangentext
Kap. V 3

Es ist zwischen projektbezogenen flankierenden Massnahmen, wie die Umgestaltung von Strassen, welche durch eine neue Strasse entlastet werden, und projektunabhängigen flankierenden Massnahmen zu unterscheiden. Die projektbezogenen Massnahmen sind den entsprechenden Vorhaben zugeordnet. Die nachfolgenden Beschlüsse beziehen sich auf die projektunabhängigen Massnahmen.

ARP, Park&Ride
Konzept 2003

Der Kanton erstellt ein Park&Ride-Konzept, welches als Richtschnur für die Neugestaltung des Park&Ride-Angebotes im Kanton Zug dient.

V 11.1

Der Kanton Zug und die Gemeinden realisieren verkehrsleitende und -dosierende Massnahmen zur Entlastung der Zentren der Zuger Gemeinden und zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Verkehrs.

V 11.2

Die Gemeinden ergänzen in Zusammenarbeit mit dem Kanton und dem Betreiber des öffentlichen Verkehrsmittels das bestehende Park&Ride-Angebot an bestehenden und geplanten Bahnhaltstellen.

V 11.3

Der Kanton Zug fördert den Ausbau des Mobilitätsmanagements.

V12 Prioritäten bei den Verkehrsvorhaben

Die im Richtplan vorgesehene Infrastruktur wird etappenweise realisiert. Die einzelnen Etappen werden in einer Prioritätenliste festgehalten, welche in der Regel alle vier Jahre an eine allfällig veränderte Situation angepasst wird. Die Prioritätenliste unterscheidet drei Stufen:

- erste Priorität (Baubeginn kurzfristig, das heisst zwischen 2002 und 2008)
- zweite Priorität (Baubeginn mittelfristig, das heisst zwischen 2008 und 2014)
- dritte Priorität (Baubeginn langfristig, das heisst nach 2014)

V 12.1

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat in der Regel alle vier Jahre eine aktualisierte Prioritätenliste für die verschiedenen im Richtplan aufgeführten Bauvorhaben. Die Prioritätenliste stützt sich auf verkehrs- und siedlungsplanerische, wirtschaftliche, finanz- und regionalpolitische Kriterien.

V 12.2

Die Liste 2003 bis 2006 sieht folgende Prioritäten vor:

Priorität 1: Baubeginn kurzfristig, da heisst zwischen 2002 und 2008

Art	Nr.	Vorhaben
Nationalstrasse	V 2.2-1	Ausbau A4 auf sechs Spuren zwischen Verzweigung Blegi und Rütihof und Sanierung der beiden Verzweigungen Blegi und Rütihof sowie des Autobahnanschlusses Cham (G 6, M 4)
Nationalstrasse	V 2.2-2	Sanierung Autobahnanschluss Rotkreuz (N 4)
Kantonsstrasse	V 3.2-1	Neubau Nordzufahrt (K 10, H 10)
Kantonsstrasse	V 3.2-2	Neubau Tangente Neufeld (J 11, J 12)
Kantonsstrasse	V 3.2-4	Neubau Verbindung Knonauerstrasse–Sinslerstrasse (H 5)
Kantonsstrasse	V 3.2-5	Neubau Verbindung Sinslerstrasse–Chamerstrasse (J 5, K 4)
Kantonsstrasse	V 3.2-6	Ausbau Verbindung Knoten Grindel–Bibersee (H 7, G 7)
Öffentlicher Verkehr	V 4.7-3	Ausbau SBB-Trasse Cham–Rotkreuz auf Doppelspur (K 6, O 5)
Öffentlicher Verkehr	V 4.8-2	3.-Gleis zwischen Baar (H 11) und Zug (K 10)
Öffentlicher Verkehr	V 5.2-1	Ausbau der bestehenden Bahnhöfe Zug (K 10), Oberwil/Zug (N 10), Baar (H 11), Cham (K 6), Rotkreuz (O 4) und Walchwil (T 10)
Öffentlicher Verkehr	V 5.2-2	Neubau Haltestelle Fridbach (M 10)
Öffentlicher Verkehr	V 5.2-3	Neubau Haltestelle Chollermüli (J 8)
Öffentlicher Verkehr	V 5.2-4	Neubau Haltestelle Postplatz Zug (L 10)
Öffentlicher Verkehr	V 5.2-5	Neubau Haltestelle Schutzengel (K 9)

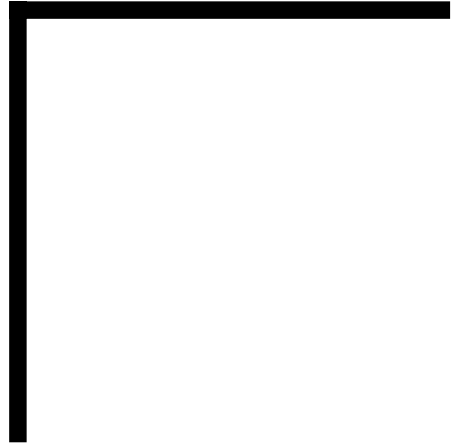
Art	Nr.	Vorhaben
Öffentlicher Verkehr	V 5.2-6	Neubau Haltestelle Neufeld (H 10)
Öffentlicher Verkehr	V 5.2-7	Neubau Haltestelle Lindenpark (J 10)
Öffentlicher Verkehr	V 5.2-8	Neubau Haltestelle Alpenblick (J 7)
Öffentlicher Verkehr	V 5.2-9	Neubau Haltestelle Zythus (K 5)
Öffentlicher Verkehr	V 5.2-10	Neubau Haltestelle Chämleten (L 5)
Öffentlicher Verkehr	V 5.3-1	Durchgehender Bau des Gleises 1 beim Bahnhof Zug (K 10)
Öffentlicher Verkehr	V 5.3-2	Einrichtung einer kurzen Stadtbahn-Ausweichstelle bei der Haltestelle Fridbach (M 10) und bei der Haltestelle Oberwil(N 10)
Veloverkehr	V 9.2	Fertigstellung des festgesetzten Radstreckennetzes

Priorität 2: Baubeginn mittelfristig, das heisst zwischen 2008 und 2014

Art	Nr.	Vorhaben
Nationalstrasse	V 2.3-2	Neubau Autobahn-Halbanschluss Bibersee (F 7)
Kantonsstrasse	V 3.2-3	Neubau Verbindung Alpenblick–Knonauerstrasse (J 7, H 6)
Kantonsstrasse	V 3.3-3	Neubau Umfahrung Unterägeri (O 15, O 16)
Kantonsstrasse	V 3.3-4	Neubau Verbindung Chamerstrasse (Schlatt)–Bösch (K 4, M 4)
Öffentlicher Verkehr	V 4.7-1	Neubau Gleis 8 beim Bahnhof Zug (K 10)
Öffentlicher Verkehr	V 4.7-2	Neubau Zimmerberg-Basistunnel zwischen Litti (Baar) und dem unterirdischen Anschluss Nidelbad (Thalwil) (F 12, A 15)
Öffentlicher Verkehr	V 4.7-4	Neubau direkte Verbindung zwischen Cham und Immensee (Spange Rotkreuz, Doppelspur) (M 5, O 5)
Öffentlicher Verkehr	V 5.2-1	Ausbau Bahnhof Steinhausen (H 7)
Öffentlicher Verkehr	V 5.3-3	Neubau Haltestelle Rübmett (O 10)
Öffentlicher Verkehr	V 5.3-4	Neubau Haltestelle Casino/ Frauensteinmatt (L 10)
Öffentlicher Verkehr	V 5.3-5	Wiederinbetriebnahme Schleife mit Haltestelle Schleife (J 10, K 9)
Öffentlicher Verkehr	V 5.3-6	Neubau Haltestelle Sennweid (G 11)
Öffentlicher Verkehr	V 5.3-7	Neubau Haltestelle Sumpf (J 7)
Öffentlicher Verkehr	V 5.3-8	Doppelspurausbau Kollermühle–Kantonsgrenze Zürich (J 8, F 7)
Öffentlicher Verkehr	V 5.3-9	Neubau Haltestelle Rotkreuz Ost (O 5)
Öffentlicher Verkehr	V 5.3-10	Neubau Haltestelle Hörnli (S 9, R 9)
Öffentlicher Verkehr	V 6.4-1	Leistungsfähiger Feinverteiler für den öffentlichen Verkehr, u. a. auf Eigentrasse (1. Teil)
Veloverkehr	V 9.2	Fertigstellung des festgesetzten Radstreckennetzes

Priorität 3: Baubeginn langfristig, das heisst nach 2014

Art	Nr.	Vorhaben
Nationalstrasse	V 2.3-1	Neubau Autobahn-Halbanschluss Steinhausen Süd (J 8) gleichzeitig mit der verlängerten General-Guisan-Strasse
Kantonsstrasse	V 3.3-1	Neubau Stadttunnel Casino–Gubelstrasse (L 10, K 10)
Kantonsstrasse	V 3.3-2	Neubau Verlängerung General-Guisan-Strasse (K 9, J 8)
Kantonsstrasse	V 3.3-5	Neubau Ostumfahrung Rotkreuz (N 4, O 5)
Öffentlicher Verkehr	V 4.8-1	Neubau einspuriger Hirzelbahntunnel zwischen Meilibach (A 18) und Sihlbrugg (Station) (C 15) oder Littli (Baar) (F 12)
Öffentlicher Verkehr	V 6.4-1	Leistungsfähiger Feinverteiler für den öffentlichen Verkehr, u. a. auf Eigentrassee (2. Teil)





E Ver- und Entsorgung,
weitere
Raumnutzungen





WASSER / LUFT

E 1 Abfallplanung

Art. 30 USG Die Abfallbewirtschaftung richtet sich gemäss dem Umweltschutzgesetz nach drei Grundsätzen:

- Die Erzeugung von Abfällen soweit möglich vermeiden.
- Trotzdem entstehende Abfälle soweit möglich verwerten.
- Abfälle umweltverträglich entsorgen und dies soweit möglich und sinnvoll im Inland.

Art. 16 Abs. 2 TVA
Art. 31 USG
Art. 17 TVA
§ 9 PGB
Art. 30e Abs. 2 USG

Der Kanton zeigt in der kantonalen Abfallplanung Massnahmen auf, wie Abfälle vermindert und verwertet werden. Zudem ermittelt er den künftigen Bedarf an Abfallanlagen und legt dafür die notwendigen Standorte fest. Er weist diese in der Richtplanung aus und scheidet die erforderlichen Nutzungszonen aus. Der Nachweis des Bedarfs für eine Deponie wird erst im Rahmen des kantonalen Bewilligungsverfahrens geführt.

Regierungsrat,
Abfallplanung
Kanton Zug, 1994

Der Regierungsrat beschloss die Abfallplanung 1994, der Kantonsrat 1997 den Teilrichtplan Abfallanlagen. Der Bund genehmigte diesen Teilrichtplan Ende 2000. Der Kantonsrat beschloss einen überarbeiteten Teilrichtplan im Jahr 2003. Dieser Teilrichtplan wird nun in den Richtplan integriert. Der bisherige Teilrichtplan ist aufgehoben.

AfU, Deponieplanung
Aushub-/Mengenperspektiven, 1999

Die Vergangenheit zeigt, dass sich die Bedingungen für die Abfallwirtschaft sehr schnell ändern und die Abfallmengen stark schwanken. Dies betrifft besonders die Abfälle aus der Bauwirtschaft. Da langfristige Prognosen unsicher sind, ist die kantonale Abfallplanung regelmässig zu aktualisieren, was das Bundesrecht ohnehin verlangt.

E 1.1 Planungsgrundsätze

E 1.1.1
Der Kanton fördert die Vermeidung und Verwertung von Abfällen. Er sorgt dafür, dass Abfälle umweltverträglich entsorgt werden.

E 1.1.2
Der Kanton überprüft alle vier Jahre seine Abfallplanung. Er nimmt die Standorte der raumwirksamen Anlagen in den Richtplan auf.

E 1.1.3
Der Kanton analysiert gemeinsam mit den wichtigsten Abfallproduzenten und den Betreibern von Abfallanlagen periodisch den Bedarf für Abfallanlagen. Dazu erhebt er jährlich die Menge der entsorgten Abfälle, aktualisiert den Bedarf für die relevanten Abfälle und leitet allenfalls Massnahmen ein.

E 2 Entsorgung von Siedlungsabfällen

Art. 11 TVA Brennbare Abfälle sind gemäss Bundesrecht zu verbrennen. Der im Kehrichtsack entsorgte Abfall ist grösstenteils brennbar und muss in einer Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) entsorgt werden.

Der Zweckverband der Zuger Einwohnergemeinden für die Bewirtschaftung von Abfällen (ZEBA) entsorgt die Siedlungsabfälle. Im Jahr 2002 fielen im Kanton Zug zirka 17 500 t brennbare Siedlungsabfälle an. Etwa 33 000 t Siedlungsabfälle wurden als Grüngut, Papier, Karton, Glas und Metall separat gesammelt und verwertet.

Die brennbaren Abfälle werden an der Kehrichtumladestelle (KUST) in Sihlbrugg/Baar gesammelt. Anschliessend gelangen die Abfälle via Bahnhof Sihlbrugg Station in die entsprechenden KVA. Der ZEBA liefert zurzeit an das Konsortium der Kehrichtverbrennungsanlagen der Kantone Zürich und Thurgau. Dieses Konsortium umfasst verschiedene KVA. Nach Ablauf des 5-jährigen Vertrages zwischen ZEBA und Konsortium wird der Entsorgungsauftrag neu ausgeschrieben.

Die Kompostier- und Vergäranlage Allmig deckt mit einer Kapazität von 18 000-t pro Jahr zusammen mit einigen kleinen Kompostierbetrieben den Bedarf des Kantons Zug. Die verbleibende Kapazität nutzt sie für die Behandlung von Grüngut aus anderen Kantonen. Bis zum Jahr 2020 müssen keine neuen Standorte für die Behandlung von Grüngut ausgeschieden werden.

Die Kehrichtumladestation und die Kompostier- und Vergäranlage Allmig werden bis auf weiteres beibehalten (Ausgangslage im Richtplan).

E 2.1 Planungsgrundsätze

E 2.1.1

Die Gemeinden treffen Massnahmen zur Verminderung der Siedlungsabfallmenge.

E 2.1.2

Die Gemeinden fördern die separate Sammlung von verwertbaren Siedlungsabfällen.

E 2.1.3

Die Gemeinden und der Kanton arbeiten eng mit den Standortkantonen von Verbrennungsanlagen zusammen, um auch zukünftig die notwendigen Verbrennungskapazitäten vertraglich zu sichern.

E 3 Deponierung

Art. 30 USG
Art. 16, 17 und 21 ff. TVA
§ 9 PBG

Der Bund regelt die Anforderungen an Deponien abschliessend. Der Kanton ermittelt den Bedarf an Deponievolumen für die nächsten 20 Jahre. Er bestimmt die Standorte der Deponien und weist sie im Richtplan aus. Zuständig für den Vollzug ist der Kanton. Das Errichten von Deponien ist Sache der Abfallinhaber. Der Kanton erlässt für Deponien kantonale Nutzungszonen für Abfallanlagen. Der Betreiber einer Deponie muss den Bedarf nachweisen.

Reaktordeponien nehmen vor allem Kehrichtschlacke und nicht verwertbare Abfälle aus Bau und Industrie entgegen. Auf Reststoffdeponien werden vorwiegend verfestigte Schlämme und Filterasche aus der Rauchgasreinigung von Kehrichtverbrennungsanlagen abgelagert. Der Bund regelt die Anforderungen an Abfälle, die auf Reaktor- und Reststoffdeponien abgelagert werden dürfen.

Im Kanton Zug sind die Reaktordeponie Alznach (Risch) sowie die Reaktor- und Reststoffdeponie Tännlimoos (Baar) in Betrieb. Die beiden Deponien verfügen noch über ein Restvolumen von zirka 1,6 Mio.-m³ für die Ablagerung von Reaktor- und Reststoffabfällen. Damit reicht das Restvolumen für den Planungshorizont von 20 Jahren.

Auf Inertstoffdeponien werden vorwiegend mineralische Bauabfälle sowie leicht verschmutzter Aushub abgelagert. Unverschmutzter Aushub ist prioritär auf Baustellen oder in Kiesgruben zu verwerten und erst, wenn nicht anders möglich, auf Inertstoffdeponien abzulagern.

Die künftige Abfallmenge auf Inertstoffdeponien beträgt 15 000 bis 30 000-m³/Jahr. Darin ist der unverschmutzte Aushub nicht enthalten.

ARP, Kiesabbau im
Kanton Zug, 2002

Die in Deponien oder Kiesgruben abzulagernde Menge an unverschmutztem Aushub wird auf 0,5 Mio.-m³/Jahr geschätzt. Darin eingeschlossen ist der Importüberschuss von 0,2-m³/Jahr, der hauptsächlich von den in den Nachbarkantonen tätigen Zuger Bauunternehmen stammt.

Für die Aufnahme von sauberem Aushub stehen die Kiesgruben zur Verfügung. Die Kapazitäten der Kiesgruben reichen in den nächsten Jahren nicht für den gesamten Anfall an unverschmutztem Aushub aus. Probleme bieten vernässter Aushub, Seekreide oder Seebodenlehme, da die Kiesgruben die Annahme aus Stabilitätsgründen beschränken. Mit diesem Material muss deshalb in den nächsten Jahren auf geeignete Inertstoffdeponien ausgewichen werden.

Der Kantonsrat setzte im Teilrichtplan Abfallanlagen von 1997 die Deponiestandorte Chrüzstrasse (Cham), Hostettblätz (Oberägeri), Rüti (Cham/Hünenberg), Grossmoos (Cham) und Tännlimoos in Baar fest.

Die Deponie Chrüzstrasse ist in Betrieb. Sie ist vor allem für die Ablagerung von vernässtem Aushub vorgesehen. Seekreide und Seebodenlehm können standfestem Material beigemischt und abgelagert werden.

AfU, Beurteilung der Standorte für Inertstoffdeponien, 2002

Um die Aushubentsorgung zu gewährleisten, wird der Richtplan mit Standorten ergänzt, die sich speziell für Seekreide und Seebodenlehm eignen. Zudem werden weitere Standorte für die Ablagerung von Inertstoffen ausgeschieden. Dies verbessert die Chance zur Realisierung einer Inertstoffdeponie, die Verfügbarkeit von Deponieraum sowie die Konkurrenz auf dem Zuger Aushubmarkt.

Richtplankarte Kap. V 2, V 3

Das Gebiet Rüti (Cham) wird im Rahmen des Ausbaues der A4 auf sechs Spuren sowie der neuen Kantonsstrasse massgeblich beeinflusst (Rodungen). Mit der Aufnahme der Erweiterung beim Standort Rüti wird eine Optimierung der Deponierung erreicht. Das Projekt ist mit den Strassenbauten zu koordinieren.

E 3.1 Planungsgrundsätze

E 3.1.1

Der Kanton sichert langfristig (Horizont 2020) genügend Deponieraum für die im Kanton Zug anfallenden deponierbaren Abfälle (Rest-, Reaktor- und Inertstoffe). Er muss bei der Bewilligung neben dem Bedarfsnachweis auch ökologische (z.B. kurze Transportwege) und marktwirtschaftliche Kriterien berücksichtigen.

E 3.1.2

Unverschmutzter Aushub ist prioritär wiederzuverwerten, insbesondere zur Rekultivierung von Kiesgruben oder für Hinterfüllungen. Sind diese Möglichkeiten nicht vorhanden, ist er auf Inertstoffdeponien abzulagern.

E 3.2 Vorhaben

E 3.2.1

Richtplankarte E 3

Die folgenden, vom Bund bereits genehmigten Standorte werden als Festsetzung übernommen:

Nr.	Ort	Gemeinde	Deponietyp	Geplantes Volumen	Planquadrat
1	Tännlimoos	Baar	Inertstoffdeponie	ca. 0,5 Mio. m ³	E 13, E 14
2	Grossmoos	Cham	Inertstoffdeponie	ca. 0,2 Mio. m ³	G 6

Richtplankarte E 3 E 3.2.2 Die folgenden Standorte für Inertstoffdeponien sind raumplanerisch abgestimmt und werden neu festgesetzt. Das geplante Volumen gibt eine Grössenordnung an. Das effektive Volumen kann nach der Projektierung noch abweichen.

Nr.	Ort	Gemeinde	Deponietyp	Geplantes Volumen	Planquadrat
1	Hostettblätz	Oberägeri	Inertstoffdeponie	ca. 0,35 Mio. m ³	O 20
2	Rüti	Cham/ Hünenberg	Inertstoffdeponie	ca. 0,45 Mio. m ³	J 4
3	Tanklager	Risch	Inertstoffdeponie	ca. 0,2 Mio. m ³	O 5
4	Langfeld	Risch	Inertstoffdeponie für unverschmutzten Aushub	ca. 0,6 Mio. m ³	M 4, N 4
5	Stockeri	Risch	Inertstoffdeponie für unverschmutzten Aushub	ca. 0,7 Mio. m ³	P 5, P 6

Richtplankarte E 3 E 3.2.3 Beim folgenden Deponiestandort besteht raumplanerischer Abstimmungsbedarf mit dem Sachplan AlpTransit (Spange Rotkreuz). Er wird als Zwischenergebnis aufgenommen.

Nr.	Ort	Gemeinde	Deponietyp	Geplantes Volumen	Planquadrat
1	Sijental	Risch	Inertstoffdeponie für unverschmutzten, nicht standfesten Aushub	ca. 0,25 Mio. m ³	O 5

E 4 Verwertung von Bauabfällen

AfU, Aufbereitungs-
plätze für mineralische
Bauabfälle, 2001

In den letzten Jahren fielen im Kanton Zug pro Jahr rund 200 000 Tonnen Bauabfälle an. Dies ist viermal mehr als Siedlungsabfälle (48 000 Tonnen). Davon machen die mineralischen Bauabfälle, wie Beton, Mischabbruch oder Asphalt, rund 80% aus.

Mit dem Aufbereiten dieser Abfälle zu Recyclingmaterial lassen sich mineralische Rohstoffe ersetzen. Die Abfallmengen im Bausektor können rasch anwachsen. Folglich braucht es weitere Plätze für den Umschlag und die Aufbereitung von Bauabfällen.

Die Zuger Bauwirtschaft stellt schon seit Jahren erfolgreich Recyclingmaterial her. Bereits 1991 lancierte eine Gruppe Zuger Generalunternehmer das Mehr-Mulden-Konzept. Die Abfälle werden bereits auf der Baustelle getrennt und sortiert. Die aufwendige spätere Sortierung des Bauschuttes entfällt.

Grundlagenkarte
Ver- und Entsorgung

Heute existieren im Kanton Zug folgende Umschlag- und Aufbereitungsplätze:

- Deponie Tännlimoos, Baar (Ausbauasphalt, Strassenaufbruch, Betonbruch, Mischabbruch)
- Boden, Cham (Ausbauasphalt)
- Papierfabrik, Cham (Ausbauasphalt, Strassenaufbruch, Betonbruch, Mischabbruch)
- Bösch, Hünenberg (Strassenaufbruch, Betonbruch)
- Werkhof Schelbert, Neuheim (Ausbauasphalt, Strassenaufbruch, Betonbruch, Mischabbruch)
- Werkhof Cellere, Risch (Ausbauasphalt, Strassenaufbruch)
- Blegi, Risch (Ausbauasphalt, Strassenaufbruch, Betonbruch, Mischabbruch)

Verschiedene dieser Standorte müssen kurz- bis mittelfristig aufgegeben werden, da sie aus den Industrie- und Gewerbebezonen verdrängt werden.

AfU, Aufbereitungs-
plätze für mineralische
Bauabfälle, 2001

Damit mineralische Bauabfälle weiterhin aufbereitet werden können, bezeichnet der Richtplan neue Standorte. Dabei wird auf die regionale Verteilung Rücksicht genommen. Die neuen Standorte gehen aus einer vom Amt für Umweltschutz durchgeführten Standortevaluation hervor.

Am Standort Tanklager in Rotkreuz kann vor der Nutzung als Umschlag- und Aufbereitungsplatz eine Aushubdeponie betrieben werden.

§ 9 PBG

Gestützt auf den Richtplan scheidet der Kanton Zug auf Antrag der Betreiber kantonale Nutzungszonen aus.

E 4.1 Planungsgrundsätze

E 4.1.1

Der Kanton fördert die Verwertung von Bauabfällen. Er setzt in den kantons-eigenen Bauten und Anlagen einen möglichst hohen Anteil an Recycling-baustoffen ein.

E 4.1.2

Der Kanton sichert die Standorte für den Umschlag und die Aufbereitung von mineralischen Bauabfällen im Richtplan. Dabei strebt er eine regionale Verteilung an. Die Bauunternehmen planen, errichten und betreiben die Umschlag- und Aufbereitungsplätze für Bauabfälle.

E 4.1.3

Innerhalb der Industrie- und Gewerbebezonen sind Umschlag- und Aufbereitungsplätze für Bauabfälle zonenkonform und bedingen keine kantonalen Nutzungszonen.

E 4.2 Vorhaben

E 4.2.1

Richtplankarte E 4

Die folgenden Standorte für Umschlag- und Aufbereitungsplätze für mineralische Bauabfälle sind raumplanerisch abgestimmt und werden festgesetzt:

Nr.	Ort	Gemeinde	Planquadrat
1	Zugerbergstrasse	Unterägeri	P 14, P 15
2	Boden	Cham	F 6
3	Sand AG Neuheim	Neuheim	G 16
4	Chrüzegg	Baar	F 14

E 5 Abwasser

Die ARA Schönau ist auf eine Kapazität von 145 000 Einwohnerequivalenten (EGW) ausgelegt. Heute reinigt die ARA die Abwässer von rund 124 000 EGW. Mit dem Bevölkerungs- und Arbeitsplatzwachstum im Kanton Zug sowie einer Zunahme der Bevölkerung und der Arbeitsplätze auch in den Kantonen Schwyz und Luzern ist im Jahr 2015 mit 155 000 bis 170 000 Einwohnerequivalenten zu rechnen. Damit ist eine Vergrößerung der Reinigungskapazität mittelfristig notwendig.

Bei einem Ausbau der ARA Schönau ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Lorze keinen leistungsfähigen Vorfluter darstellt. Somit müssten entweder die Grenzwerte des ARA-Auslaufes noch weiter verschärft oder eine direkte Ableitung in die Reuss ins Auge gefasst werden.

Damit die ARA Schönau und das Kanalnetz entlastet werden, fördern die Gemeinden bereits heute das getrennte Sammeln der Abwässer. Meteorwasser soll nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet, sondern wenn möglich versickern oder direkt in einen Vorfluter abgeleitet werden.

E 5.1 Kläranlagen

E 5.1.1

Der mittelfristige Ausbau der Kapazitäten der Kläranlagen ist zu prüfen.

E 6 Grundwasser und Wasserversorgung

Art. 1 GschG Das Gewässerschutzgesetz bezweckt, die Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen.

Kanton und Gemeinden treffen in gemeinsamer Absprache Massnahmen zum wirksamen Schutz des Grundwassers und der Seen vor Verunreinigung. Schutz und Nutzung des See- und Grundwassers sind optimal aufeinander abzustimmen. Dafür stellt der Kanton die entsprechenden Planungsgrundlagen zur Verfügung.

AfU, Grundwasservorkommen Kanton Zug, 2000

Art. 19 GSchG
Art. 29 GSchV

Der Kanton Zug erforscht das Grundwasser. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind in der Karte der Grundwasservorkommen veröffentlicht. Der Kanton führt weitere Studien durch, überwacht kontinuierlich die Qualität des Grundwassers und trifft Massnahmen, um langfristig Qualität und Quantität des Grundwassers sicherzustellen. Der Kanton führt mittelfristig die bisherigen Gewässerschutzbereiche A, B und C in die Gewässerschutzbereiche zum Schutz nutzbarer unterirdischer Gewässer gemäss Gewässerschutzverordnung über.

Art. 19 - 21 GschG

Der Kanton Zug hat die öffentlichen Trinkwasserfassungen weitgehend mit den erforderlichen Schutzzonen geschützt. Einige befinden sich im Ausscheidungsverfahren, welches Ende 2004 abgeschlossen ist. Der Kanton ersetzte die früher ausgeschiedenen Gewässerschutzareale durch Schutzzonen. Zur Zeit bestehen keine Gewässerschutzareale mehr.

Um auch langfristig eine hochwertige Wasserqualität zu gewährleisten, können Kanton und Gemeinden auch im weiteren Einzugsgebiet von Trinkwasserfassungen zusätzliche Schutzmassnahmen anordnen und Nutzungsbeschränkungen erlassen. Zur Zeit sind keine grossflächigen Probleme bekannt, weshalb keine Zuströmbereiche ausgeschieden werden.

BD, Wasserversorgungsatlas

Der Kanton sorgt für die langfristige Sicherstellung der Wasserversorgung. Die eigentliche Wasserversorgung obliegt den Einwohnergemeinden oder den von ihnen beauftragten Wasserwerken. Der Wasserversorgungsatlas der Baudirektion enthält alle wichtigen Angaben zur Trinkwasserversorgung.

Art. 11 VTN

Damit die Versorgung mit Trinkwasser auch in Notlagen funktioniert, bereiten die Wasserversorgungen umfassende Massnahmenpläne vor. Der Kanton koordiniert diese Aufgaben. Die Gemeinden und die Inhaber von Wasserversorgungen planen die notwendigen Massnahmen und setzen diese um.

E 6.1 Schutzareale

E 6.1.1

Der Kanton scheidet für die zukünftigen Trinkwassernutzungen die notwendigen Schutzareale aus.

E 7 Elektrische Übertragungsleitungen

Hochspannungsleitungen, Eisenbahn-Fahrleitungen sowie Unterwerke bzw. Umformstationen sind raumwirksam. Sie erschweren innerhalb eines von der Spannungshöhe abhängigen Korridors die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, schränken Hochbauten ein und erschweren Neueinzonungen. Weiter tangieren sie das Landschaftsbild.

Art. 1, 3, 4, 13 und 15
EleG
Art. 16 VPeA
SÜL, 2001
Richtplankarte E 7

Die elektrischen Übertragungsleitungen unterstehen der Aufsicht des Bundes, der für die Erstellung solcher Anlagen die Bewilligung erteilt. Grundlage für diese Aufsicht sowie für die Erteilung von Konzessionen ist der vom Bundesrat beschlossene Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL). Er behandelt die Leitungen der Spannungsebenen 220 kV und 380 kV der allgemeinen Stromversorgung sowie die 132-kV-Übertragungsleitungen der Eisenbahnen. Dies bildet für den Kanton Zug eine wichtige Planungsgrundlage. Der SÜL beinhaltet Vorhaben im Kanton Zug. Diese werden in den Richtplan integriert.

Die Spannung der SBB-Leitung Steinen–Rotkreuz–Sihlbrugg wird von 66 kV auf 132 kV erhöht. Mit Ausnahme des Abschnittes in Baar und zwischen Steinen und Rotkreuz ist die Leitung bereits umgerüstet. Im Gebiet von Blickensdorf (Baar) ist zur Zeit noch ein Verfahren hängig. Das Trasse steht grundsätzlich fest, es geht um die Frage einer Verkabelung. Die geplante SBB-Leitung wird mit einer 110-kV-Leitung der NOK (Altgass–Horgen) ergänzt.

Art. 4 NISV

Die 50-kV-Leitung der Nordostschweizerischen Kraftwerke (NOK) zwischen Obfelden und Altgass soll langfristig durch eine neue 380-kV-Leitung ersetzt werden. Dazu ist ein neues Trasse zu suchen, da auf dem heutigen Trasse eine 380-kV-Leitung den Anlagegrenzwert kaum einhalten kann.

Art. 1 und 16 NISV
Richtplantext
Kap. S 1, S 2

Der Bund hat Grenzwerte für die zulässige Strahlung elektrischer Übertragungsleitungen erlassen. Sie sind bei der Erstellung, Änderung und beim Betrieb von Leitungen und der Ausscheidung von Bauzonen zu beachten. Neue Bauzonen dürfen nur noch dort ausgeschieden werden, wo die Anlagegrenzwerte von bestehenden Leitungen eingehalten werden können. Dabei sind auch zukünftige Anlagen zu berücksichtigen.

Grundlagenkarte
Ver- und Entsorgung

Die heute bestehenden Leitungen im Kanton Zug sind auf der Grundlagenkarte Ver- und Entsorgung enthalten.

Entlang der Siedlungsgebiete entstehen immer wieder Konflikte zwischen den Leitungen und den Forderungen der Bewohner für eine Verkabelung der Leitungen. Im Kanton Zug soll zukünftig der Schutz der Bevölkerung höher gewichtet werden als allfällige Mehrkosten für die Verkabelung der Leitungen der Betreiberinnen der Hochspannungsleitungen. Ebenso sind bei Neubauten jeweils die neuesten Technologien anzuwenden.

Dies gilt insbesondere auch für die geplante SBB/NOK-Leitung in Baar Blickensdorf. Das Vorhaben wird nur als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen. Die Verkabelung ist nochmals zu prüfen.

E 7.1 Planungsgrundsätze

E 7.1.1

Die gute, umweltgerechte und wirtschaftliche Energieversorgung des Kantons ist sicherzustellen. Übertragungsleitungen sind so zu führen, dass ihre Auswirkungen auf Bevölkerung, Siedlung und Landschaft gering sind. Insbesondere setzt sich der Kanton Zug dafür ein, dass in und entlang den Siedlungen die Betreiber verpflichtet werden, die Leitungen unterirdisch zu führen.

E 7.1.2

Der Bund und die Leitungsinhaberinnen ziehen den Kanton frühzeitig in die Planung und Evaluation von neuen Trassees und Leistungserhöhungen von elektrischen Übertragungsleitungen ein. Zukunftsweisende Technologien sind anzuwenden.

E 7.1.3

Die Gemeinden prüfen ihre unbebauten Bauzonen auf die minimalen Abstände von Hochspannungsleitungen und Unterwerken und veranlassen Auszonungen, raumplanerische Optimierung oder Verlegungen der Leitungen in enger Zusammenarbeit mit der Leitungsinhaberin. Im Rahmen von Bebauungsplänen oder Arealbebauungen ist der Sorge vor nichtionisierenden Strahlen grosses Gewicht beizumessen.

E 7.1.4

Der Kanton setzt sich beim Bund dafür ein, dass durch den Bund und die Betreiber auch bestehende Leitungen saniert und damit die Grenzwerte für neue Anlagen eingehalten werden.

E 7.2 Vorhaben

Richtplankarte E 7 E 7.2.1
Folgende Vorhaben werden in den Richtplan aufgenommen:

Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Stand	Planquadrat
1	Risch	Aus(Neu)bau 66-kV-SBB-Leitung Rotkreuz–Emmenbrücke auf 132 kV	Festsetzung	O 3
2	Baar	Neubau 132/110-kV-SBB/NOK-Leitung Rotkreuz–Sihlbrugg resp. Altgass–Horgen/Wädenswil im Kanton Zug (als teilweiser Ersatz der bestehenden 66-kV-SBB-Leitung). Der Kanton setzt sich für eine unterirdische Leitungsführung ein.	Plan- genehmigung	G 9, H 9, E 15
3	Steinhausen, Baar	Neubau 380-kV-NOK-Leitung Obfelden–Altgass	Vororientierung	F 7, H 9
4	Risch	Ausbau 66-kV-SBB-Leitung Steinen–Immensee–Rotkreuz auf 132 kV	Vororientierung	R 6, N 5

E 8 Energieproduktion

Art. 1 WRG
Art. 76 BV
Der Bund hat die Oberaufsicht und Gesetzgebung bei der Wasserwirtschaft. Er regelt die zweckmässige Nutzbarmachung der Wasserkräfte.

Art. 2 WRG
Etzelwerkkonzession
vom 8. August 1919
Das kantonale Recht bestimmt, welche Gemeinwesen die Verfügung über die Wasserkraft der öffentlichen Gewässer zusteht. Der Vertrag zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz und Zug sowie den SBB verleiht den SBB das Recht, die Wasserkraft der Sihl zu nutzen. Eine Konzession an die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich betreffend Kraftwerk Waldhalde betrifft ebenfalls die Sihl.

Weiter gibt es Verträge zur Wasserkraftnutzung der Lorze. Teils handelt es sich um private, teils um Konzessionen aufgrund öffentlichen Rechts. Allen Wasserrechten ist gemeinsam, dass sie Anlagen ermöglichen, welche Teil der Landschaft sind. Einerseits bedeuten sie einen Eingriff in diese Landschaft, andererseits sind sie Zeuge der industriellen Entwicklung. Schliesslich tragen sie zur Versorgungsbasis des Landes bei.

Gegen Ende 1988 gab es an der Lorze und an ihren Zuflüssen 14 Kraftwerke. Zwischenzeitlich wurden drei Kraftwerke stillgelegt. Die Kraftwerke Unterägeri, Neuägeri, Lorzentobel I und II, Zentrale III (WWE), Obermühle in Baar, Obermühle der Papierfabrik in Cham, Hammer in Cham, Untermühle in Cham, Hagendorn und Frauental sind nach wie vor in Betrieb. Anstelle eines stillgelegten Kraftwerks nahm die Wasserwerke Zug AG ein neues, unterirdisches Kraftwerk in Betrieb. Für die Werke Untermühle und Hagendorn sind Erneuerungen geplant.

Die bestehenden Zuger Kraftwerke decken 5% des Strombedarfs des Kantons Zug. Der Kanton Zug setzt für seine Energieversorgung auf private Lieferanten, die im nationalen und internationalen Markt mit Energie handeln.

Ein Markt ist mit der Gewinnung von neuen erneuerbaren Energien offen. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Wärmegewinnung aus Sonnenkollektoranlagen und mittels Erdsonden, die Stromgewinnung aus fotovoltaischen Anlagen und die Verwendung von Holz. Kanton und Gemeinden fördern solche Anlagen.

Richtplangentext
Kap. L 5, L 7
Aus landschaftlichen Gründen lehnt der Kanton Zug neue grosse Anlagen für die Windenergie auf seinem Kantonsgebiet ab. Die mit grossen Propellern ausgerüsteten Windkraftwerke sind grundsätzlich nur im voralpinen Gebiet des Kantons denkbar. Dort befinden sich Landschaftsschongebiete sowie die BLN-Gebiete.

E 8.1

Leistungssteigerung bestehender Kraftwerke

E 8.1.1

Bei einer Leistungssteigerung der bestehenden Wasserkraftwerke sind die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes bzw. des Gewässerschutzes zu berücksichtigen.

E 8.2

Windkraftwerke

E 8.2.1

Der Kanton unterstützt keine grossen Windkraftwerke auf seinem Gebiet.

E 9 Gasleitungen

Art. 1, 2 und 16 RLG Art. 2 und 5 RLV	Gasleitungen mit einem Betriebsdruck über 5-bar unterstehen der Konzessionspflicht des Bundes. Der Bund regelt Planung, Genehmigung, Bau und Betrieb solcher Rohrleitungen, wobei ein Plangenehmigungsverfahren notwendig ist. Vorgängig zum Bewilligungsverfahren ist ein Eintrag im kantonalen Richtplan notwendig.
Art. 42 RLG Art. 2 RLV	Bei einem Betriebsdruck von weniger als 5 bar ist der Kanton Bewilligungsbehörde. Rohrleitungen, welche heisses Wasser oder Dampf für die Fernwärmeversorgung transportieren, unterliegen dem kantonalen und kommunalen Baurecht.
Richtplantext Kap. S 1, E 10	<p>Ober- und unterirdische Rohrleitungen mit ihren Nebenanlagen sind raumwirksam. Hochdruck-Gasleitungen sind aus Sicherheitsgründen immer auf einen Standort ausserhalb der Bauzonen angewiesen, wobei die notwendigen Sicherheitsabstände wiederum Auswirkungen auf die bestehenden Bauzonen und damit auf die weitere bauliche Entwicklung haben.</p> <p>Die Erschliessungs- und Verteilleitungen werden nicht in den Richtplan aufgenommen, da sie nicht raumrelevant sind.</p>
Erdgasleitung Freiamt, Entscheidanalyse, 2000	Mit der vom Gasverbund Mittelland AG und der Erdgas Zentralschweiz AG gemeinsam geplanten Erdgasleitung Freiamt (ELF) kann die Versorgung grosser Teile der Zentralschweiz verbessert werden. Zudem lässt sich das Freiamt mit Erdgas erschliessen. Es liegt eine umfassende Interessenabwägung verschiedener Varianten vor und das Plangenehmigungsverfahren läuft.
UVEK, Richtplan Kanton Zug Anpassungen 2002	<p>Um die Versorgung des Kantons besser zu gewährleisten, plant die WWZ Netz AG (WWN) die Erstellung einer neuen Transportleitung. Von den drei geprüften grossräumigen Varianten Nord, Süd und Mitte weist die Letztgenannte die meisten Vorteile auf. Der Bund genehmigte diese Leitung.</p> <p>Um langfristig das Versorgungsgebiet der WWN mit anderen Versorgungsgebieten verbinden zu können, plant die WWN eine weitere Erdgasleitung zwischen Zug (alte Lorze/Steinhauserstrasse) und der Kantonsgrenze nördlich von Bibersee in Richtung Hasental.</p>

E 9.1 Planungsgrundsätze

E 9.1.1

Die gute, umweltgerechte und wirtschaftliche Energieversorgung des Kantons ist sicherzustellen. Die Auswirkungen von Rohrleitungen auf Bevölkerung, Siedlung, Boden und Landschaft sind gering zu halten.

E 9.1.2

Bei Rohrleitungen mit einem Betriebsdruck ab 5-bar zieht die Bewilligungsbehörde (Bund) den Kanton frühzeitig in die Planung und Evaluation von neuen Trassees von Rohrleitungen ein. Dabei ist die Festsetzung im Richtplan vor der Erteilung der Plangenehmigung durchzuführen. Die Verfahren sind zu koordinieren.

E 9.1.3

Bei Rohrleitungen von weniger als 5 bar Betriebsdruck koordiniert der Kanton das Bewilligungsverfahren mit der allfälligen Anpassung des Richtplanes.

E 9.1.4

Eine Anpassung des Richtplanes benötigen nur übergeordnete Leitungen. Das Betriebsnetz für die Haushaltungen braucht keinen Richtplaneintrag.

E 9.2 Vorhaben

E 9.2.1

Richtplankarte E 9 Folgende Vorhaben werden in den Richtplan aufgenommen:

Nr.	Kantone/Gemeinden	Leitung	Stand	Plan- quadrat
1	Hünenberg–Baar	< 5-bar-Erdgasleitung der WWN	Festsetzung	L 4, H 11
2	Aargau und Zug	70-bar-Erdgasleitung Freiamt	Festsetzung	H 2, L 4
3	Zug–Bibersee	< 5-bar-Erdgasleitung der WWN	Festsetzung	J 8, F 7
4	Hünenberg–Risch	< 5-bar-Erdgasleitung der WWN	Festsetzung	L 4, R 6

E 10 Störfallvorsorge

Art. 10 USG
Art. 3 StFV

In der Schweiz ist der Katastrophenschutz im Umweltschutzgesetz und der Störfallverordnung (StFV) verankert. Sie schützt die Bevölkerung und die Umwelt vor schweren Schädigungen durch Störfälle. Die Störfallverordnung regelt den Umgang mit den Risiken, die sich bei gefährlichen Betrieben und den Verkehrswegen ergeben.

AfU, Risikokataster,
1998

Der Kanton überprüfte alle Betriebe und Verkehrswege mit grösseren Gefahrenpotenzialen und ergriff Massnahmen zur Behebung von Schwachstellen. Der öffentlich zugängliche Risikokataster gibt einen Gesamtüberblick über die verschiedenen Risiken. Der Kanton aktualisiert diesen periodisch. Er umfasst derzeit rund 50 Betriebe, 15 Bahn- und 26 Strassenabschnitte.

Richtplangentext
Kap. V 7

Der Risikokataster zeigt, dass die von den Verkehrswegen ausgehenden Risiken deutlich grösser sind als die von den Betrieben. Je nach Entwicklung des Güterverkehrs verschieben sich Risiken von der Strasse zur Schiene oder umgekehrt.

Die Vergangenheit zeigte, dass das Gefahrenrisiko bei Betrieben relativ rasch wechseln kann und dass die Anzahl gefährlicher Betriebe abnimmt.

Die Ergebnisse des Risikokatasters sind im Rahmen der Nutzungsplanung zu berücksichtigen (Ausscheidung von Bauzonen, notwendige Minimalabstände zu Erdgasleitungen, Anpassen der zulässigen Nutzung).

E 10.1 Störfallrisiko

E 10.1.1

Die Gemeinden prüfen bei der nächsten Revision der Nutzungsplanung die Begrenzung der Einwirkungen von Störfällen. Dazu können sie geeignete raumwirksame Vorschriften erlassen.

E 11 Abbau Steine und Erden

Art. 1 RPG Das Raumplanungsgesetz verlangt, dass mit dem Richtplan die ausreichende Versorgungsbasis der Schweiz zu sichern ist. Dazu gehört auch die Versorgung mit Kies und Sand.

Kieskonzept
Kanton Zug, 1996
ARP, Kiesabbau im
Kanton Zug von
1989 bis 2001, 2002

Die in den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts grossen Exportüberschüsse und hohen Abbaumengen in den Zuger Kiesgruben sind zu Beginn der 90er Jahre deutlich zurückgegangen. In den Jahren 1997 bis 2001 wurden im Kanton rund 0,58 Mio. m³ Material abgebaut. Rund 70% davon wurde zu Kies und Sand veredelt. Der Kanton Zug hat eine ausgeglichene Bilanz zwischen Import und Export von Steine und Erden.

Ziel des Zuger Kiesabbaues ist, einerseits die regionale Versorgung zu gewährleisten und andererseits verstärkt auf die Förderung von Recyclingmaterial zu setzen.

Der Kantonsrat beschloss 1997 den Teilrichtplan Abbau- und Rekultivierungsgebiete. Die im Teilrichtplan 1997 festgesetzten Gebiete umfassen rund 10,4 Mio. m³ Material. Somit reichen diese Reserven bei einem angenommenen Abbau von jährlich 0,58 Mio.-m³ für 18 Jahre. Das Abbauggebiet Hatwil (Zwischenergebnis) verfügt über weitere 2,7 Mio. m³ Kiesreserven. Diese reichen für weitere fünf Jahre. Dieses Abbauggebiet steht im Konflikt mit dem BLN-Gebiet Reusslandschaft. Aufgrund dieser Überlegungen zur Kapazität sind keine neuen Gebiete in den kantonalen Richtplan aufzunehmen.

Der Teilrichtplan wird in den kantonalen Richtplan integriert und mit Richtplanteilen ergänzt. Der Teilrichtplan wird aufgehoben.

§ 1 und 8 PBG
Richtplan Kanton Zug,
Verschiedene Anpassungen,
ARE 2000 und UVEK 2001

Die Erweiterungsgebiete Oberwil–Hof–Boden und Äbnetwald in Cham, Kreuzhügel und Hintertann–Winzenbach in Neuheim sowie Bethlehem und Hinterburg–Müli–Kuenz in Menzingen werden als Festsetzung in den Richtplan aufgenommen. Das Gebiet Hatwil bleibt als Zwischenergebnis im Richtplan. In dieser Form wurden die Gebiete vom Bund bereits genehmigt.

Gesetz über den Schutz und die Erhaltung der Moränenlandschaft vom 12. Juni 1988

Die Moränenlandschaft im Raum Menzingen–Neuheim und Umgebung ist geschützt. Neue Gebiete dürfen in dieser Landschaft nur im Ausnahmefall und bei Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses erteilt werden. Es braucht jeweils einen Beschluss des Kantonsrates.

Die längerfristige Kiesversorgung ist im Kanton Zug sicherzustellen. Dazu überarbeitet der Kanton mittelfristig sein Kieskonzept von 1996. Dies ist mit den Nachbarkantonen abzustimmen.

E 11.1 Planungsgrundsätze

E 11.1.1

An der langfristigen Sicherung der Versorgung des Kantons mit mineralischen Rohstoffen, Steinen und Erden besteht ein kantonales Interesse.

E 11.1.2

Um die natürlichen Ressourcen zu schonen, unterstützt der Kanton die Verwendung von Recyclingmaterialien und Holz.

E 11.1.3

§ 9 PBG Der Kanton scheidet für die grundeigentümergebundene Sicherung dieser Abbaugelände kantonale Nutzungszonen aus. Im Rahmen dieses Verfahrens bezeichnet er die genaue Abgrenzung, legt den Zeitraum für den Abbau und die Wiederauffüllung sowie die Massnahmen für die Rekultivierung fest.

E 11.1.4

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Kiesabbauplanung zu aktualisieren und dem Kantonsrat neue Abbaugelände als Anpassung des kantonalen Richtplanes vorzulegen.

E 11.2 Vorhaben

E 11.2.1

Richtplankarte E 11 Folgende vom Bund genehmigte Standorte werden als Festsetzung in den Richtplan aufgenommen:

Nr.	Gemeinde	Standort	Planquadrat
1	Menzingen	Bethlehem	K 14, K 15
2	Menzingen, Neuheim	Hinterburg–Müli–Kuenz	H 14, J 14
3	Cham	Oberwil–Hof–Boden	F 6
4	Cham	Äbnetwald	E 5, F 6
5	Neuheim, Baar	Kreuzhügel	E 15, F 15
6	Neuheim	Tal–Winkel–Hof–Hintertann– Winzenbach	G 16

Richtplankarte E 11 E 11.2.2
Für den Standort Hatwil besteht erheblicher Abstimmungsbedarf. Er wird als Zwischenergebnis aufgenommen:

Nr.	Gemeinde	Standort	Planquadrat
1	Cham	Hatwil	E 4, E 5

Der Kanton nimmt in Zusammenarbeit mit den Standortgemeinden und den Beteiligten die fehlende Abstimmung vor und bereitet einen Antrag auf Anpassung des Richtplanes vor.

E 12 Altlasten

Art. 2 AltIV	Altlasten sind mit Abfällen belastete Standorte, für die nachgewiesen ist, dass sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf die Umwelt führen oder führen können. Altlasten sind sanierungsbedürftig.
Art. 32c Abs. 2 USG Art. 5 AltIV	Der Kanton erfasst die belasteten Standorte systematisch. Verdachtsstandorte sind Flächen, bei denen Altlasten vorhanden sein können.
§ 21 und 22 EG USG Art. 3 AltIV	Für Bauvorhaben auf belasteten Standorten braucht es eine vorgängige Untersuchung, welche von der zuständigen Behörde genehmigt wird.
AfU, Altlastenverdachtsflächenkataster (inkl. Nachführungen), 1995 Art. 5 AltIV	<p>Der Kanton hat in seinem Verdachtsflächenkataster 390 alte Deponien- und 700 Betriebs- sowie 27 Unfallstandorte erfasst. Der Kataster ist öffentlich zugänglich. Der Kanton führt diesen Kataster bis Ende 2004 in den Kataster der belasteten Standorte über. Damit schafft er Planungssicherheit.</p> <p>Im Sinne einer haushälterischen Nutzung des Bodens unterstützt der Kanton innovative Lösungen, um belastete Brachen einer neuen Nutzung zuzuführen.</p>

E 12.1 Verdachtsflächenkataster

E 12.1.1

Die Gemeinden konsultieren im Rahmen von Planungen und Baubewilligungsverfahren den Verdachtsflächenkataster bzw. den nachfolgenden Kataster der belasteten Standorte.

E 12.1.2

Der Kanton berät und informiert Bauwillige und Gemeinden bei der Sanierung der Altlasten.

E 12.2 Kataster der belasteten Standorte

E 12.2.1

Der Kanton führt bis Ende 2005 den Verdachtsflächenkataster in den Kataster der belasteten Standorte über.

E 13 Militärische Infrastrukturanlagen

Art. 30 und
126–130 MG

Der Bund benötigt für Bauten, Anlagen und Tätigkeiten, die der Landesverteidigung dienen, keine kantonale Bewilligungen oder Nutzungspläne. Das kantonale Recht ist aber insofern zu berücksichtigen, als dadurch die Erfüllung der Aufgaben der Landesverteidigung nicht erheblich erschwert werden. Die militärischen Bauten und Anlagen unterstehen einem Bundesbewilligungsverfahren, das auch die Beteiligung der Kantone und Gemeinden am Entscheidungsprozess regelt.

Aufgrund der neuen militärischen Ausrichtung (Armee XXI) steht die Liquidation verschiedener militärischer Objekte zur Diskussion. In Einzelfällen ist eine gemischte oder zivile Folgenutzung denkbar. Der durch den Abbruch oder die Umnutzung entstehende Koordinationsbedarf mit zivilen Stellen ist sicherzustellen. Dabei gilt es insbesondere abzuklären, wieweit militärische Bauten und Anlagen einem zivilen Zweck zugeführt werden können und wieweit diese Objekte einen erheblichen ökologischen und denkmalschützerischen Wert aufweisen. Bei der Aufhebung von alten Geländesperren sind die Anliegen des Naturschutzes zu berücksichtigen.

Richtplangentext
Kap. S 8

Die Erfüllung der Lärmschutzverordnung erforderte die Schliessung der Schiessstände Risch, Oberägeri, Walchwil und Morgarten. Sie sind nicht mehr in Betrieb. Die folgenden Schiessstände erfüllen die Vorgaben der Lärmschutzverordnung und bleiben weiterhin in Betrieb:

Gemeinde	Schiessstand	Mitbenützung durch
Zug	Kollermühle	Steinhausen, Walchwil
Unterägeri	Boden	Oberägeri
Menzingen	Chrüzegg	Neuheim
Baar	Wieshalde	
Cham	Niederwil	Risch (Vertrag bis 2006)
Hünenberg	Wart	

Zur Zeit sieht der Kanton keinen Bedarf für die Erstellung einer neuen (regionalen) Schiessanlage. Einzig die Gemeinde Risch sucht eine neue Lösung. Bis 2006 kann sie den Schiessstand der Gemeinde Cham (Niederwil) mitbenützen.

Bei der Schliessung einer Anlage muss diese in der Regel saniert werden, da sie mit Schwermetallen verseucht ist.

E 13.1

Planungsgrundsätze

E 13.1.1

Kanton und Gemeinden prüfen bei historisch wertvollen militärischen Anlagen, die nicht mehr militärisch genutzt werden, deren Eintrag in das Inventar der schützenswerten Denkmäler bzw. die Unterschutzstellung.

E 13.1.2

Der Bund informiert den Kanton und die Standortgemeinden frühzeitig über die Aufhebung oder Umnutzung von militärischen Bauten und Anlagen.

E 13.2

Vorhaben

E 13.2.1

Folgende Bauten und Anlagen werden in den Richtplan aufgenommen:

Nr.	Gemeinde	Anlage und Standort	Stand	Planquadrat
1	Cham	Übersetzstelle Frauental	Festsetzung	F 3

E 14 Kommunikation

Art. 1 Abs. 2 RPG Anlagen für die Kommunikation bilden heute eine unabdingbare Voraussetzung für die Wirtschaft, insbesondere für Dienstleistungsbetriebe, wie sie sich gerade im Kanton Zug konzentrieren. Zudem trägt das Mass des «Service public» wesentlich zum qualitativen Angebot wohnlicher Siedlungen bei. Sie sind mit eine Voraussetzung dafür, dass auch in den Rand- und Berggebieten des Kantons Zug eine dezentralisierte Besiedlung und Wirtschaft gehalten werden kann.

Der Kanton Zug hat deshalb ein grosses öffentliches Interesse daran, dass das Angebot an Infrastruktur für die Kommunikation im heutigen Ausmass erhalten bleibt. Diese Einrichtungen sind im ganzen Kantonsgebiet weiterzuentwickeln, so dass Wirtschaft und Bevölkerung vom technischen Fortschritt profitieren.

Während diese Dienste noch vor kurzem vor allem durch die Regiebetriebe des Bundes sichergestellt wurden, werden sie heute in vielen Segmenten von unterschiedlichen kommerziellen Anbietern angeboten.

Der Kanton ist in enger Zusammenarbeit mit den Anbietern der Kommunikationsmittel bestrebt, in allen Regionen des Kantons Zug ein dem heutigen Niveau entsprechendes Angebot an Kommunikationsmitteln sicherzustellen. Dazu sollen bei Leitungsneubauten oder Erweiterungen generell Leerrohre für die Belange von Telekommunikationsunternehmen mitverlegt werden.

Der Bevölkerung und der Wirtschaft sollen im Kanton Zug vielfältige, preiswerte und qualitativ hoch stehende Fernmeldedienste angeboten werden. Dazu gehört u. a. auch die entsprechende Erschliessung mit Mobilfunk. Bei der Bewilligung von Mobilfunkantennen sind die Erfordernisse des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes zu berücksichtigen. Ausserhalb der Bauzonen ist die Anzahl der Antennenmasten durch eine sinnvolle Koordination möglichst gering zu halten. Die Gemeinden stimmen ihre Bewilligungspraxis aufeinander ab.

E 14.1 Planungsgrundsatz

E 14.1.1

Bund, Kanton und Gemeinden unterstützen die gute Versorgung des Kantons mit Infrastruktur für die Kommunikation.





P Agglomerations- programm





ZUG

P1 Strategie für die Agglomeration Zug

Bundesrat, Bericht zur
Agglomerationspolitik,
2001

Die Agglomerationen stehen vor einer Vielzahl von Herausforderungen, insbesondere in der Siedlungsentwicklung und im Verkehr. Der Bundesrat fördert die Kantone und Agglomerationen bei der Lösung drängender Probleme. Er schlägt vor, Agglomerationsprogramme zu erarbeiten. Ab 2006 beabsichtigt er, jährlich Gelder für den Agglomerationsverkehr bereitzustellen, gestützt auf kantonale Aussagen zu den Agglomerationen.

Die Agglomerationspolitik soll:

- die wirtschaftliche Attraktivität der städtischen Gebiete sichern und ihren Bewohnerinnen und Bewohnern eine hohe Lebensqualität gewährleisten;
- ein polyzentrisches Netz von Städten und Agglomerationen erhalten;
- die räumliche Ausdehnung der städtischen Gebiete begrenzen.

In den Agglomerationen sollen die räumliche Entwicklung aus einer Gesamtsicht erfolgen, die Zusammenarbeit gefördert und die Ressourcen effizient und wirksam eingesetzt werden. Schwerpunkt in den Agglomerationen sind aus heutiger Sicht die Abstimmung von Siedlung und Verkehr.

Richtplankarte Teilräume
Richtplankarte
Kästchen mit den Koordinationsaufgaben

Der Kanton Zug verfügt über die Agglomeration Zug. Diese umfasst den Teilraum 1. Die Agglomeration ist nicht kantonsgrenzüberschreitend. Verschiedene Probleme, die mit den Nachbarkantonen zu lösen sind, sind in der Richtplankarte dargestellt.

Der Kanton Zug erstellt kein separates Agglomerationsprogramm, sondern integriert die verschiedenen relevanten Beschlüsse zur Agglomeration in den kantonalen Richtplan. Damit ist gewährleistet, dass der Kantonsrat die Beschlüsse auch zur Agglomeration fällt. Damit sind die Kompetenzen klar geregelt. Der Bund verlangt, dass die Kantone ihre Programme zur Prüfung einreichen. Der Kanton Zug wird die nun im Richtplan vorliegenden Beschlüsse einreichen. Zusätzlich erarbeitet der Kanton einen erläuternden Teil, welcher die nun vorliegenden Beschlüsse des Kantonsrates auf Stufe Agglomeration konkretisiert und vertieft.

Richtplantext
Kap. P 2.1

Die vorliegenden Beschlüsse sind schwergewichtig auf die Themen Siedlung und Verkehr ausgelegt. Es wird offen gelassen, dass in der Agglomeration Zug mittelfristig ein weitergehendes Agglomerationsprogramm erstellt wird. Die nicht raumrelevanten und mit dem Richtplan festlegbaren Aussagen (Kultur, Energie, Sozialpolitik) können als separater Teil beschlossen werden.

Die Behördendelegation Raum und Verkehr (14 Gemeinderäte der 11 Zuger Einwohnergemeinden sowie drei Regierungsräte) begleiten die räumlichen Entscheide im Kanton Zug seit Jahren. Dieses Gremium befasst sich ebenfalls mit der Entwicklung der Agglomeration Zug. Es unterbreitet dem Regierungsrat Anträge. So wurden das Gesamtverkehrskonzept PlusPunkt, das Raumordnungskonzept (ROK), der Entwurf des Richtplanes und verschiedene grenzüberschreitende Studien (Hochhäuser, Lorzenebene, gemeinsame Musterbauordnung) in enger Zusammenarbeit mit Regierungs- und Gemeindevertretern erarbeitet und durch den Kantonsrat im kantonalen Richtplan behördenverbindlich festgelegt.

Richtplantext
Kap. G, S, L, V, E

Die Beschlüsse in den Kapiteln G Grundzüge der räumlichen Entwicklung, S Siedlung, L Landschaft, V Verkehr und E Ver- und Entsorgung, weitere Raumnutzungen beinhalten die Verkehrs- und Siedlungsstrategie des Kantons Zug für seine Agglomeration Zug (Teilraum 1) im Sinne des Agglomerationsprogrammes des Bundes.

Das Kapitel P fokussiert diese Strategie des Richtplanes auf die Agglomeration Zug, ohne die Einbettung der Agglomeration im Gesamttraum zu vernachlässigen.

P 1.1 Strategie für die Agglomeration Zug

Richtplankarte
Teilräume

P 1.1.1
Die Grundzüge der räumlichen Entwicklung und die verschiedenen Beschlüsse des Richtplantextes und der Richtplankarte bilden die Strategie für die Agglomeration Zug (Teilraum 1).

P 1.2 Gremium für die Agglomeration Zug

P 1.2.1
Eine Behördendelegation Raum und Verkehr (BRV) bildet das behördliche Gremium für die Begleitung der Entwicklung der Agglomeration Zug. Für spezielle Fragen kann ein Ausschuss mit den sechs direkt betroffenen Agglomerationsgemeinden (Zug, Baar, Cham, Hünenberg, Steinhausen und Risch) eingesetzt werden. Die anderen Gemeinden haben ein Informationsrecht und können Stellung nehmen.

P 1.2.2
Zur Lösung grenzüberschreitender Fragestellungen sucht die Behördendelegation Raum und Verkehr die Zusammenarbeit mit anderen Organen in den Agglomerationen Zürich und Luzern sowie mit dem Bund.

P2 Projekte der Agglomeration Zug

ARP, Gesamtverkehrskonzept PlusPunkt, 2000	Das bisherige und künftige Wachstum im Kanton Zug und in den umliegenden Nachbarregionen führt zu einer Zunahme der Verkehrsbewegungen.
Richtplantext Kap. V 1	Der Kanton Zug braucht auch zukünftig ein leistungsfähiges Verkehrsnetz, um seine Attraktivität bei anhaltendem Wachstum bewahren zu können. Damit die wirtschaftliche Weiterentwicklung nicht auf Kosten des Wohn- und Lebensraumes erfolgt, wird der prognostizierte Mehrverkehr in wesentlichen Teilen durch den öffentlichen Verkehr und Langsamverkehr abgewickelt. Der Ausbau des öffentlichen Verkehrs soll deshalb nachfrageorientiert und der Ausbau des Strassenverkehrs angebotsorientiert erfolgen.
Richtplantext Kap. V 4, V 5, V 6	Die Stadtbahn Zug bildet das Rückgrat des öffentlichen Verkehrs in der Agglomeration Zug. Es wird ergänzt mit einem leistungsfähigen Bussystem (Feinverteiler), welches langfristig über eigene Trassees geführt werden soll. Überlagert wird dieses regionale System mit dem Fernverkehr Zürich–Zug–Luzern und Zürich–Gotthard–Lugano. Mittelfristig stellt der Ausbau oder die Weiterführung bestehender Zürcher S-Bahnlinien in den Kanton Zug sowie die Eingliederung der Stadtbahn Zug in die geplante S-Bahn der Zentralschweiz die Verknüpfung mit den Agglomerationen Zürich und Luzern sicher.
ARP, Gesamtverkehrskonzept PlusPunkt, 2000	
Richtplantext Kap. V 2, V 3	Die heutige Autobahn bleibt das Rückgrat für den künftigen Strassenverkehr. Neben der Funktion als Transitachse Nord-Süd und vermehrt auch Ost-West übernimmt sie auch einen grossen Teil des überregionalen Verkehrs. Verschiedene neu geplante Strassen dienen der Entlastung der Ortszentren (Kernumfahrungen), erschliessen rechtsgültig eingezonte Gebiete und leiten den Verkehr direkter auf die Autobahn. Flankierende Massnahmen stellen sicher, dass das Rückgrat stabil bleibt.
Richtplantext Kap. G 1.2, S 1, S 2, S 4, S 5	Die Siedlungsentwicklung ist auf die Verkehrserschliessung abgestimmt. Die Gebiete für Siedlungserweiterung wurden unter anderem nach den Kriterien «Siedlungslücke füllen», «Verbindung zum Zentrum» und «optimale ÖV-Erschliessung» festgelegt. Einkaufszentren und Fachmärkte sind auf die Kernzonen zu konzentrieren. Im Bereich der Stadtbahnhaltestellen und wichtiger Bushaltestellen haben die Gemeinden zu überprüfen, ob die Grundnutzung genügend hohe Dichten zulässt. Mit der Ausscheidung von Siedlungsbegrenzungslinien werden die Ausdehnung langfristig gestoppt und wertvolle Erholungsräume (Lorzenebene) gesichert.
Richtplantext Kap. G 1.2.7, L 11	Die Förderung von Naherholungsgebieten für Erholung, Sport und Freizeit im Agglomerationsraum und attraktive Wegverbindungen unter und zu diesen Gebieten leisten einen Beitrag zur Lebensqualität und zur Minderung des Freizeitverkehrs.

Aus den Beschlüssen des kantonalen Richtplanes ergeben sich folgende Projekte mit den dazugehörigen Massnahmen in der Agglomeration Zug:

Öffentlicher Verkehr

- | | |
|---------------------------|--|
| Richtplantext
Kap. V 5 | 1. Bau der Stadtbahn 1. Etappe mit dem Ausbau und Neubau von Haltestellen, Taktverdichtungen, komfortablere Fahrzeuge, Direktfahrten in Nachbarregionen. |
| Richtplantext
Kap. V 6 | 2. Planung und Realisierung eines leistungsfähigen Feinverteilers auf Eigentrasse. |
| Richtplantext
Kap. V 4 | 3. Ausbau der SBB-Strecke Cham–Rotkreuz auf Doppelspur, um den Takt der Stadtbahn zu erhöhen und neue Haltestellen zu realisieren. |
| Richtplantext
Kap. V 5 | 4. Bis 2016 Viertelstundentakt auf dem S-Bahnnetz. |
| Richtplantext
Kap. V 6 | 5. Dynamisches Busnetz als Teil des Gesamtsystems «öffentlicher Verkehr», welches Synergien mit der Stadtbahn nutzt und auf die Siedlungsentwicklung abgestimmt ist. |
| | 6. Integration des Kantons Zug in den Zürcher Verkehrsverbund und Abstimmung mit der zukünftigen S-Bahn-Zentralschweiz. |

Strassenverkehr

- | | |
|--------------------------------|--|
| Richtplantext
Kap. V 2 | 1. Ausbau der A4 zwischen der Verzweigung Blegi und Rütihof auf sechs Fahrspuren sowie Sanierung der Autobahnanschlüsse (Risch, Lindencham) zur Gewährleistung der Funktionalität des Rückgrats des Strassenverkehrs. |
| Richtplantext
Kap. V 2, V 3 | 2. Stadttunnel Zug, Verlängerung General-Guisan-Strasse mit Halbanchluss Steinhausen Süd sowie der Nordzufahrt in Zug und Baar zwecks Kernentlastung, direkter Kanalisierung in Richtung Autobahn und zur Bereitstellung von Strassenkapazitäten für den öffentlichen Verkehr. |
| Richtplantext
Kap. V 3 | 3. Tangente Neufeld zur direkten Anbindung des Berggebietes an die Autobahn und zur Entlastung von Baar und Zug. |
| Richtplantext
Kap. V 3 | 4. Verbesserte Zufahrt zu Autobahnanschlüssen im Ennetsee (Kammerkonzept) zur direkteren Erschliessung des Siedlungsgebietes, Entlastung des Ortskernes und zur besseren Zirkulation des öffentlichen Verkehrs. |
| Richtplantext
Kap. V 3 | 5. Ostumfahrung Rotkreuz zur Entlastung des Ortskernes. |

Flankierende Massnahmen Verkehr

- | | |
|----------------------------|--|
| Richtplantext
Kap. V 9 | 1. Fertigstellung des Radwegnetzes zur konsequenten Förderung des Veloverkehrs. |
| Richtplantext
Kap. V 11 | 2. Attraktive Park&Ride-Anlagen als Anreiz zur Benützung des öffentlichen Verkehrs. |
| Richtplantext
Kap. V 11 | 3. Pfortneranlagen und Dosierstellen zur Verbesserung der Verkehrsabläufe in den Siedlungsgebieten, besonders zur Bevorzugung des öffentlichen Verkehrs. |
| Richtplantext
Kap. V 11 | 4. Mobilitätsberatung zur Förderung umweltschonender Verkehrsmittel. |

Siedlungsentwicklung

- | | |
|--------------------------------|--|
| Richtplantext
Kap. S 1, S 2 | 1. Prüfen von Auszonungen oder Umzonungen zu grossen Arbeitszonen im Rahmen der Revision der Ortsplanungsrevisionen. |
| Richtplantext
Kap. S 5 | 2. Erhöhung der Dichten an gut mit dem OeV erschlossenen Standorten (Stadtbahn 1.-Etappe, Bushaltestellen). |
| Richtplantext
Kap. S 5 | 3. Abzonung bei Gebieten mit schlechter OeV-Erschliessung und in gewachsenen Siedlungsstrukturen. |
| Richtplantext
Kap. S 1 | 4. Ausscheidung von neuen Bauzonen nur innerhalb der Erweiterungsgebiete im Richtplan. Diese wurden auch auf die Erschliessung mit dem OeV abgestimmt. |
| Richtplantext
Kap. S 2 | 5. Begrenzung der Ausdehnung der Siedlung in der Agglomeration Zug–Ennetsee auch langfristig. |
| Richtplantext
Kap. S 4 | 6. Beschränkung verkehrsintensiver Nutzungen (Einkaufen) auf die Kerngebiete. |

Naherholung

- | | |
|----------------------------|---|
| Richtplantext
Kap. L 11 | 1. Ausscheiden von Naherholungsgebieten mit Verknüpfungen für den Langsamverkehr. Auftrag zur Erstellung eines durchgehenden Zuger Weges im Teilraum 1. |
| Richtplantext
Kap. L 11 | 2. Erstellen von Nutzungskonzepten für einen Seepark in der Lorzenebene. |

Langfristige Planung Agglomeration Zug

1. Erstellen einer langfristigen Strategie (50 bis 100 Jahre) für die räumliche Entwicklung der Agglomeration Zug.
2. Aufzeigen von neuen Verkehrssystemen für die Agglomeration Zug im Zeitraum von 50 bis 100 Jahren.

P 2.1

Ergänzung von weiteren Projekten und Massnahmen

P 2.1.1

Die Behördendelegation Raum und Verkehr entscheidet periodisch, ob weitere Module zu bilden und Massnahmen für die Entwicklung der Agglomeration Zug zu treffen sind.

P 2.2

Controlling

P 2.2.1

Im Rahmen des vierjährigen Berichtes zum kantonalen Richtplan ist speziell die Wirkung der Massnahmen für die Entwicklung der Agglomeration Zug zu evaluieren.

P3 Subventionierung durch den Bund

Ab 2006 beabsichtigt der Bund, jährlich Gelder für den Agglomerationsverkehr bereitzustellen, gestützt auf die Agglomerationsprogramme.

Aufgrund des relativ hohen Detaillierungsgrades des kantonalen Richtplanes ist ein separates Agglomerationsprogramm für die Agglomeration Zug in den Gebieten Siedlung und Verkehr nicht zweckmässig. Weiter ist die Tatsache zu berücksichtigen, dass der Kanton Zug über keine grenzübergreifende Agglomerationen verfügt.

P 3.1 Anerkennung und Mitfinanzierung durch den Bund

P 3.1.1

Der Bund anerkennt das Kapitel P des kantonalen Richtplanes als Agglomerationsprogramm im Sinne der Agglomerationspolitik des Bundes.

P 3.1.2

Der Bund finanziert folgende Projekte im Sinne des Agglomerationsverkehrs mit:

- a) Betrieb, Weiterausbau und Unterhalt der Stadtbahn Zug;;
- b) Bau eines Feinverteilers auf Eigentrassee;
- c) Bau der Nordzufahrt, der Tangente Neufeld, des Kammerkonzeptes im Ennetsee und der Verbindung Knoten Grindel–Bibersee;
- d) Bau von neuen Radstrecken;
- e) Bau von neuen P&R- und Bike- und-Ride-Anlagen beim öffentlichen Verkehr;
- f) Bau eines durchgehenden Fuss- und Radweges durch die Agglomeration Zug (Zuger Weg);
- g) Allfällig weitere Projekte.

P 3.1.3

Die vom Bund der Agglomeration Zug zugesprochenen Gelder für den Agglomerationsverkehr werden von der Behördendelegation Raum und Verkehr den verschiedenen Projekten zugewiesen.





D Rechtliche
Grundlagen,
Planungen, Studien



7



D1 Rechtliche Grundlagen

Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse

Allgemein

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999, SR 101
- Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG) vom 1. April 1976, BGS 162.1

Raumplanung

- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979; Änderungen vom 20. März 1998, SR 101
- Verordnung zum Raumplanungsgesetz (RPV) vom 28. Juni 2000, SR 700.1
- Planungs- und Baugesetz des Kantons Zug (PBG) vom 26. November 1998, BGS 721.11
- Verordnung zum PBG (V PBG) vom 16. November 1999, BGS 721.111

Denkmalpflege und Archäologie

- Gesetz über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz (Denkmalschutzgesetz, DmsG) vom 26. April 1990, BGS 423.1
- Bundesgesetz vom 6. Oktober 1966 über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten (Kulturgüterschutzgesetz), SR 520.3
- Verordnung vom 17. Oktober 1984 über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten (Kulturgüterschutzverordnung), SR 520.31

Lärmschutz und Luftreinhaltung

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1993, SR 814.01
- Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz) vom 8. Oktober 1999, SR 641.71
- Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985, SR 814.318.142.1
- Lärmschutzverordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986, SR 814.41
- Verordnung über die Lärmsanierung der Eisenbahnen (VLE) vom 14. November 2001, SR 742.144.1

Landwirtschaft

- Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG) vom 29. April 1998, SR 910.1
- EG Landwirtschaft zum BG über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes vom 25. Februar 1971, SR 921.1
- Kantonsratsbeschluss betreffend Beiträge für die Umstellung auf biologischen Landbau vom 26. September 1991, BGS 924.111
- Kantonsratsbeschluss betreffend Beiträge für die Durchführung der integrierten Produktion in der Landwirtschaft vom 26. September 1991, BGS 924.112

Bodenschutz

- Gesetz über die Unterstützung von Bodenverbesserungen und landwirtschaftlichen Bauten vom 27. Oktober 1960, SR 923.1
- Bodenverbesserungsverordnung vom 19. Oktober 1964, BGS 923.11
- Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) vom 1. Juli 1998, SR 814.12

Wald

- Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991, SR 921.0
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (EG WaG) vom 17. Dezember 1998, BGS 931.1

Natur und Landschaft

- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966, SR 451
- Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (GLN) vom 1. Juli 1993, BGS 432.1
- Gesetz über den Schutz und die Erhaltung der Moränenlandschaft im Raume Menzingen–Neuheim und Umgebung vom 12. Juni 1988, BGS 711.7
- Verordnung zur Erhaltung und Förderung der Hecken und Feldgehölze (Heckenverordnung) vom 24. März 1992, BGS 432.2
- Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) vom 20. Juni 1986, SR 922.2
- Verordnung über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft (Öko-Qualitätsverordnung) vom 4. April 2001, SR 910.14

Gewässer

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991, SR 814.20
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998, SR 814.201
- Gesetz über die Gewässer (GewG) vom 25. November 1999, BGS 731.1
- Bundesgesetz über den Wasserbau (WBG) vom 21. Juni 1991, SR 721.100
- Verordnung über den Wasserbau (WBV) vom 2. November 1994, SR 721.100.1

Bootsstationierung

- Verordnung über die Inbetriebnahme und das Stationieren von Booten vom 17. Dezember 1974, BGS 753.3

Verkehr

- Gesetz über Strassen und Wege (GSW) vom 30. Mai 1996, BGS 751.14
- Verordnung Gesetz über Strassen und Wege vom 18. Februar 1997, BGS 751.141
- Eisenbahngesetz (EBG) vom 20. Dezember 1957/Stand 25. Januar 2000, SR 742.101
- Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 3. September 1987, BGS 751.31

- Bundesgesetz über die Nationalstrassen (NSG) vom 8. März 1960, SR 725.11
- Verordnung über die Nationalstrassen (NSV) vom 18. Dezember 1995, SR 725.111
- Bundesbeschluss über das Nationalstrassennetz vom 21. Juni 1960, SR 725.113.11
- Verordnung über die Hauptstrassen (HSV) vom 8. April 1987, SR 725.116.23
- Durchgangsstrassenverordnung vom 18. Dezember 1991, SR 741.272
- Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVG) vom 22. März 1985, SR 725.116.2
- Bundesgesetz über die Anschlussgleise vom 5. Oktober 1990, SR 742.141.5
- Verordnung über die Anschlussgleise vom 26. Februar 1992, SR 742.141.51
- Bundesgesetz über die Luftfahrt (LFG) vom 21. Dezember 1948, SR 748.0
- Bundesgesetz über die Fuss- und Wanderwege (FWG) vom 4. Oktober 1985, SR 704
- Verordnung über Fuss- und Wanderwege (FWV) vom 26. November 1986, SR 704.1
- Bundesbeschluss betreffend das Konzept Bahn 2000 vom 19. Dezember 1986
- Bundesratsbeschluss vom 24. Oktober 1989 betreffend die Angebotsverbesserung im Huckepackverkehr (Übergangslösung) sowie Änderungen dieses Beschlusses vom 30. Juni 1993 betreffend Huckepack-Korridor für Lastwagen mit 4 m Eckhöhe am Lötschberg
- Zwischenbericht des Regierungsrates betreffend 1.-Planungsstand und Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens bei den Umfahrungen Zug/Baar (UZB), 2.-«Planungsstudie Stadtverkehr Zug», Sistierung der Weiterbearbeitung der UZB, 3. Einsetzung einer «Behördendelegation Regionalverkehr» zur Begleitung der kantonalen Verkehrsplanung vom 8. April 1997
- Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für die Projektierung und den Bau der 1. Etappe der Stadtbahn Zug vom 31. August 2000
- Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für die Planung, den Landenerwerb und den Bau der Nordzufahrt in Zug/Baar mit Ergänzung des Teilrichtplanes Verkehr und Genehmigung des generellen Projektes vom 28. Juni 2001

Ver- und Entsorgung, weitere Raumnutzungen

- Technische Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990, SR 814.600
- Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN) vom 20. November 1991, SR 531.32
- Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz, EleG) vom 24. Juni 1902, SR 734.0
- Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren (VpeA) für elektrische Anlagen vom 2. Februar 2000, SR 734.25
- Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) vom 23. Dezember 1999, SR 814.710
- Energiegesetz (EnG) vom 26. Juni 1998, SR 730.0
- Energiegesetz vom 24. Februar 1994, BGS 740.1

- Vollziehungsverordnung zum Energiegesetz vom 28. März 1994, BGS 740.11
- Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG) vom 22. Dezember 1916, SR 721.80
- Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz) vom 4. Oktober 1963, SR 746.1
- Rohrleitungsverordnung vom 2. Februar 2000, SR 746.11
- Verordnung über den Schutz vor Störfällen (StFV) vom 27. Februar 1991, SR 814.012
- Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (AltIV) vom 26. August 1998, SR 814.680
- Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG) vom 3. Februar 1995, SR 510.10

D 2 Planungen

Bund

Konzepte und Sachpläne des Bundes

- ARE, BLW, Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF), 8.4.1992, Gesamtüberprüfung im Gange
- BUWAL, Landschaftskonzept Schweiz (LKS), 19.12.1997
- BAV, Sachplan AlpTransit, 15.3.1999, Überprüfung der NEAT-Linienführung im Kt. Uri im Gang mit evtl. Auswirkungen auf den Sachplan
- BAV, Sachplan Schiene, in Bearbeitung, Zusammenführung zum Sachplan Verkehr
- ASTRA, Sachplan Strasse, in Bearbeitung, Zusammenführung zum Sachplan Verkehr
- BAZL, Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL),
 - Teil I–IIIB, 18.10.2000
 - 1. Serie Teil IIIC, 30.1.2002
 - 2. Serie Teil IIIC, in Bearbeitung
 - Teil IIIB6, Gebirgslandeplätze, in Bearbeitung
- BFE, Sachplan Übertragungsleitungen
 - 1. Phase, 27.6.2001
 - 2. Phase: Projektbeurteilungen, in Bearbeitung
- GS VBS, BABHE, BABLW Sachplan Militär inkl. Waffen- und Schiessplätze und Militärflugplätze
 - 1. Phase, 28.2.2001
 - 2. Phase, in Bearbeitung
- BASPO, Nationales Sportanlagenkonzept (NASAK), 23.10.1996
- BRP, Bericht über die Grundzüge der Raumordnung Schweiz vom 22. Mai 1996

Inventare

- EJPD, Inventar der Kulturgüter, Ausgabe 1995 (Revision läuft)
- BUWAL, Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)
- BUWAL, Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Moorlandschaftsinventar)
- BUWAL, Bundesinventar der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (Hoch- und Übergangsmoorinventar)
- BUWAL, Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorinventar)
- BUWAL, Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Aueninventar)
- BUWAL, Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung
- BUWAL, Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Amphibienlaichgebiete-Inventar)
- BUWAL, Entwurf Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (TWW-Inventar)
- BAK, Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)

- BUWAL, Inventar der historischen Verkehrswege (IVS)
- Landwirtschaftlicher Produktionskataster gemäss landwirtschaftlicher Zonenverordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 912.1)

Kanton

Richtpläne und Konzepte

- Regierungsrätliche Gesamtpolitik 2000–2010
- Kantonaler Richtplan 87, beschlossen vom Regierungsrat am 1. September 1987 (aufgehoben)
- Raumordnungskonzept des Kantons Zug (ROK), vom Regierungsrat beschlossen am 11. September 2001
- Teilrichtplan Naturschutzgebiete, vom Kantonsrat beschlossen am 1. Juli 1993 (aufgehoben)
- Teilrichtplan Verkehr, vom Kantonsrat beschlossen am 3. Juli 2002 (aufgehoben)
- Teilrichtplan Abbau- und Rekultivierungsgebiete, vom Kantonsrat beschlossen am 25. September 1997 (aufgehoben)
- Regionalplanung Sihlbrugg, Konzept vom 23. August 1993
- Teilrichtplan Abfallanlagen, vom Kantonsrat beschlossen am 30.-Januar 2003 (aufgehoben)
- Zuger Massnahmenplan Luft, 11. Juni 1990
- Zentralschweizer Massnahmenplan Luft, 4. Juli 2000
- ARP, Rahmenplan LEK, Bericht mit Wegleitung zur Erarbeitung eines gemeindlichen Landschaftsentwicklungskonzeptes (LEK), Entwurf 2003
- ARP, Landschaftsentwicklungskonzept LEK Reuss, 2002
- ARP, Amphibienkonzept, 2002
- BD, VD, DBK, Konzept für Freizeit, Erholung, Sport und Tourismus (FEST), 2002
- ARP, Landschaftskonzept für den Kanton Zug, 2001
- Schutzpläne über die Moorlandschaften, vom Regierungsrat beschlossen am 10. November 1998
- Seeuferschutzpläne, vom Regierungsrat beschlossen am 19.-Mai 1998
- ARP, Schilfschutzkonzepte Zuger- und Ägerisee 1997
- ARP, Schilfschutzkonzept Zugersee, 1997
- ARP, Schutzpläne über die Naturschutzgebiete
- ARP, Park&Ride-Konzept Kanton Zug, 2003
- ARP, Bootsstationierung Kanton Zug, Konzept, 2002
- ARP, Gesamtverkehrskonzept PlusPunkt vom 12. April 2000, Erläuterungsbericht
- ARP, Gesamtverkehrskonzept Tandem vom 20. April 2000, Erläuterungsbericht
- ARP, Gesamtverkehrskonzept Vergleich der Konzepte PlusPunkt und Tandem, Bericht mit Anhang vom 28.-Juni 2000

Inventare

- ARP, Inventar der botanisch/zoologisch schützenswerten Gebiete und Objekte, 1985
- ARP, Inventar der Hecken und Feldgehölze im Kanton Zug, Ordner, 1990
- ARP, Inventar der botanisch/zoologisch schützenswerten Gebiete und Objekte, 1984
- ARP, Inventar der geologisch-geomorphologisch schützenswerten Landschaften und Objekte im Kanton Zug, 1986
- DI, Verzeichnis der geschützten Denkmäler
- DI, Inventar der schützenswerten Denkmäler

Gemeinden

- Nutzungspläne und Richtpläne der Einwohnergemeinden des Kantons Zug
- Gemeinde Steinhausen, Planungszone Gewerbe- und Industriezonen Steinhausen, 2000
- Gemeinde Risch, Entwicklungskonzept über die Arbeitszonen Rotkreuz, 2001
- Gemeinde Cham, Perspektiven für die längerfristige Entwicklung der Gemeinde Cham
- Gemeinde Steinhausen, Entwicklungsstrategie Steinhausen, 2002

D 3 Weitere Grundlagen und Studien

Richt- und Ortsplanung

- KFA, Waldrichtplan Kanton Zug, Entwurf Januar 2004
- ARP, Kantonaler Richtplan Zug, Öffentliche Mitwirkung Nov. 2002—Jan. 2003, Zusammenfassung der Stellungnahmen, 2003
- ARP, Arbeitshilfe gemeindliche Richtplanung, 2003
- ARP, Arbeitshilfen zur kommunalen Planung, 2003
- ARP, Arbeitshilfe Bebauungsplan, 2003
- AfU, Teilrichtplan Abfallanlagen 2002, Beurteilung der Standorte für Inertstoffdeponien, 2002
- ARE, Kantonale Richtplanung und nachhaltige Entwicklung, 2001
- ARE, Wirtschaft und Raumplanung, Verbesserungen im Rahmen der Richtplanung, 2000
- BRP, Der kantonale Richtplan, Richtlinien nach Art. 8 RPV, 1997

Siedlung

- ARP, Studie Nutzungsziffern Kanton Zug, 2003
- ARP, Kleinsiedlungen im Kanton Zug, Kriterienliste, 2003
- Credit Suisse, Der Wirtschaftsraum Zug, Struktur und Perspektiven, 2003
- Geographisches Institut der Universität Zürich, Seminar zur Wirtschaftsgeographie, Agglomerationen im Wettbewerb am Beispiel von Winterthur und Zug, 2003
- Zuger Wirtschaftsverbände, Kompass Zug, Wegweiser für Politik und Wirtschaft, 2003
- ARP, Hochhäuser im Kanton Zug – Ein Grundsatzpapier, 2002
- VD, Ermittlung der Lebenshaltungskosten im Kanton Zug im interkantonalen Vergleich, 2002
- ARP, Bewertung heutiger Arbeitszonen als Gebiete für künftiges Wohnen, 2001
- ARP, Siedlungsentwicklung Kanton Zug: Gebietsvorschläge, 2001
- Kanton Zug, Gemeinden Baar, Cham, Steinhausen und Stadt Zug, Räumliches Entwicklungskonzept für den Raum Lorzenebene/Städtler Wald, 2001
- ARP, Bauland im Kanton Zug: Reserven 1999 und Bedarf 2020, 2000
- ARP, Siedlungsentwicklung Kanton Zug: Analyse + Methodik, 2000
- BD, Arbeitsgruppe Motion Madeleine Landolt: Skizzierung der Wirkungen der Mehrwertabschöpfung, 2000
- ARP, Einwohner- und Arbeitsplatzperspektiven, September 1998
- ARP, Flächenerhebungen, -statistik (bebaute und unbebaute Bauzonen 1976, 1984, 1987, 1995 und 1998)

Lärmschutz und Luftreinhaltung

- BAV, Lärmsanierung der Eisenbahnen, Emissionsplan 2015, 2001
- BUWAL, Luftschadstoff-Emission des Strassenverkehrs 1950–2020, 2000
- Kanton Zug, Lärm-Sanierungsprogramm Nationalstrassen, 1998
- Kanton Zug, Lärm-Sanierungsprogramm Kantonsstrassen, 1993/1994
- AfU, Lärmkataster 2000, 2001
- AfU, Emissionskataster 2001, 2002

Landwirtschaft

- ARE, Neues Raumplanungsrecht, Erläuterungen der Raumplanungsverordnung und Empfehlungen für den Vollzug, 2000/01
- Landwirtschaftsamt, Konzeptstudie Landwirtschaft im Kanton Zug vom Februar 2000

Bodenschutz

- AfU, Bodenkarte des Kantons Zug, 2000
- AfU, Kantonales Bodenbeobachtungsnetz (KABO)

Natur und Landschaft

- ARP, Broschüre Moränenlandschaft Menzingen–Neuheim, 2003
- ARP, Broschüre Naturschutzgebiet Egelsee, 2003
- ARP, Säugetiere im Kanton Zug, Studie Wildtierbewegungsachsen und Wildtierkorridore, 2002
- ARP, Vernetzung für terrestrische Säugetiere im Kanton Zug, 2002
- ARP, Broschüre Moorlandschaft Zugerberg, 2002
- ARP, Hochstamm-Obstgärten im Kanton Zug, Studie zur Förderung, 2001
- ARP, Lebensräume für Pflanzen und Tiere im Kanton Zug/Biotopverbund Konzeptstudie Oktober 1999
- AfU, Untersuchung der Reuss sowie der Zuflüsse Kleine Emme und Lorze in den Jahren 1994–1998, 1999
- ARP, Wanderwege, Bericht der Arbeitsgruppe, 1999
- AfU, Flechtenkarte 1994
- TBA, Historische Gewässerkarte des Kantons Zug, 1993
- ARP, Landschaftsschutzgebiete Detailverzeichnis 1987
- ARP, LWA Fruchtfolgeflächen, 1986
- ARP, Erhebungen zu den Naturschutzgebieten, 1980/81

Verkehr

- ARP, Analyse der Pendlerbewegungen 2000 des Kantons Zug, 2004
- ARP, Kanton Zug, Mikrozensus Verkehr 2000, 2003
- ARP, Raumplanerische Konsequenzen eines NEAT-Knotens Rotkreuz, 2003
- AöV, Zukunftsorientierte und leistungsfähige ÖV-Feinerschliessung in der Agglomeration Zug, Entwurf 2003
- ARP, Stau- und Langsamfahrkosten im Kanton Zug, 2002
- ARP, Externe Kosten des Verkehrs im Kanton Zug, 2002
- AöV, TBA und Gemeinde Steinhausen, ÖV-Erschliessung Raum Steinhausen, 2002
- IVT/ETH Zürich, Markus Nollert, NEAT-Bahnhof Zentralschweiz in Rotkreuz, 2002
- Kantonsratsbeschluss betr. Objektkredit für die Projektierung und den Bau der 1. Etappe der Stadtbahn Zug, Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 11. April 2000
- Zug, Baar, BD, Kantonsstrassenplanung Zug/Baar vom Dezember 2000
- Cham, Hünenberg, Risch, Verkehrsstrategie Ennetsee und Entlastung Cham West (Kammerkonzept) vom 3. April 2000

- SBB, Netzgrafik Angebot Bahn 2000/Planungsstand März 1999
- Stadt Zug, Planungsstudie Stadtverkehr, 1. Phase vom Herbst 1996 und 2. Phase November 1998
- Neuheim, Menzingen, Oberägeri, Unterägeri, Regionale Verkehrsstrategie Zuger Berggemeinden vom 10. Juni 1998
- Cham, Hünenberg, Risch, Regionale Verkehrsstrategie Zug–Ennetsee, Schlussbericht, vom 31. Oktober 1997
- ARP, Velozählung 97, 1997
- BD, Umfahrungen Zug/Baar, Auflageprojekt und UVB vom 2. Mai 1995

Ver- und Entsorgung, weitere Raumnutzungen

- ARP, Kiesabbau im Kanton Zug, Überblick 2002, 2003
- BD und DI, Gefahrenhinweiskarte des Kantons Zug, Kurzbeschreibung und Erläuterungsbericht, 2003
- ARP, Kiesabbau im Kanton Zug, 1989 bis 2001, 2002
- ARP, Studie zur raumplanerischen Optimierung der zugerischen Hochspannungsleitung ab 50 kV, 2002
- KFA, Konzept zur Erstellung, Nachführung und Umsetzung von Naturgefahrengrundlagen im Kanton Zug, 2002
- ARP, Bauen ausserhalb der Bauzonen, 2001
- AfU, Aufbereitungsplätze für mineralische Bauabfälle (Recyclingplätze), 2001
- BD, Hydrogeologische und geotechnische Evaluation von Deponiestandorten für die Ablagerung von Seekreide und torfsiltigen Seeablagerungen im Kanton Zug, 2001
- AfU, Karte der Grundwasservorkommen, 2000
- AfU, Wasserversorgungsatlas, Februar 1999
- AfU, Deponieplanung Aushub-Mengenperspektiven, 1999
- AfU, Risikokataster, 1998
- ARP, Kieskonzept Kanton Zug, 1996
- AfU, Altlastenverdachtsflächenkataster 5. Mai 1995 (inkl. Nachführungen)
- AfU, Grundwasserschutzzonenkarte 31. März 1995 (inkl. Nachführungen)
- ARP, Konzept über die Kiesnutzung vom 24. März 1994
- BD, Abfallplanung vom 4. Juli 1994
- Etzelwerkkonzession vom 8. August 1919
- AfU, Quellenkataster (wird laufend nachgeführt)

D 4 Abkürzungsverzeichnis

AfU	Amt für Umweltschutz des Kantons Zug
AltIV	Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung) vom 26. August 1998
AöV	Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Zug
ARE	Bundesamt für Raumentwicklung
ARP	Amt für Raumplanung des Kantons Zug
ASTRA	Bundesamt für Strassen
BABHE	Bundesamt für Betriebe Heer
BABLW	Bundesamt der Betriebe der Luftwaffe
BAK	Bundesamt für Kultur
BASPO	Bundesamt für Sport
BAV	Bundesamt für Verkehr
BAZL	Bundesamt für Zivilluftfahrt
BD	Baudirektion des Kantons Zug
BFE	Bundesamt für Energie
BGS	Bereinigte Gesetzessammlung des Kantons Zug
BLN	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
BRP	Bundesamt für Raumplanung (heute: ARE, Bundesamt für Raumentwicklung)
BUWAL	Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999
CKW	Centralschweizerische Kraftwerke
DBK	Direktion für Bildung und Kultur des Kantons Zug
DI	Direktion des Innern
DmsG	Gesetz über die Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz (Denkmalpflegegesetz) vom 26. April 1990
EBG	Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957
EG WaG	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EleG	Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz) vom 24. Juni 1902
EnG	Energiegesetz vom 26. Juni 1998
FFF	Sachplan Fruchtfolgeflächen vom 8. April 1992 (Gesamtüberprüfung im Gange)
FWG	Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985
GewG	Gesetz über die Gewässer vom 25. November 1999
GNL	Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 1. Juli 1993
GOeV	Kantonales Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 3.-September 1987
GS	Gesetzessammlung des Kantons Zug
GS VBS	Generalsekretariat, Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998

GSW	Gesetz über Strassen und Wege vom 30. Mai 1996
HSV	Verordnung über die Hauptstrassen vom 8. April 1987
ISOS	Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz
IVS	Inventar der historischen Verkehrswege
JSG	Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wild lebender Säugtiere und Vögel (Jagdgesetz) vom 20. Juni 1986
KABO	Kantonales Bodenbeobachtungsnetz
KFA	Kantonsforstamt des Kantons Zug
KGS	Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten (Kulturgüterschutzgesetz) vom 6. Oktober 1966
KGSV	Verordnung über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten (Kulturgüterschutzverordnung) vom 17. Oktober 1984
KV	Kilovolt
LEK	Landschaftsentwicklungskonzept
LFG	Bundesgesetz über die Luftfahrt vom 21. Dezember 1948
LSV	Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986
LWA	Landwirtschaftsamt des Kantons Zug
LwG	Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz) vom 29. April 1998
MG	Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz) vom 3. Februar 1995
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966
NISV	Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung vom 23. Dezember 1999
NOK	Nordostschweizerische Kraftwerke
NSG	Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 8. März 1960
ÖQV	Verordnung über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft (Öko-Qualitätsverordnung) vom 4. April 2001
PBG	Planungs- und Baugesetz vom 26. November 1998
RLG	Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz) vom 4. Oktober 1963
RLV	Rohrleitungsverordnung vom 2. Februar 2000
ROK	Raumordnungskonzept des Kantons Zug vom 11. September 2001
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz) vom 22. Juni 1979
RPV	Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000
SBB	Schweizerische Bundesbahnen
SIL	Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StFV	Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung) vom 27. Februar 1991
SÜL	Sachplan Übertragungsleitungen 12. April 2001
TBA	Tiefbauamt des Kantons Zug
TVA	Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990
USG	Gesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz) vom 7. Oktober 1983
UVEK	Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPV	Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988

VPBG	Verordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 16. November 1999
VD	Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug
VLE	Verordnung über die Lärmsanierung der Eisenbahnen vom 14. November 2001
VLP	Schweizerische Vereinigung für Landesplanung VLP-ASPAN
VPeA	Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen vom 2. Februar 2000
VRG	Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 1. April 1976
VTN	Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen vom 20. November 1991
WaG	Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz) vom 4. Oktober 1991
WBG	Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991
WRG	Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz) vom 22. Dezember 1916
WWN	Wasserwerke Zug Netz AG

